

Eine Vollkaskogesellschaft verlangt noch mehr Sicherheit?

**Der unterschiedliche Strafzweck in Öffentlichkeit und
kriminologischer Forschung**

Masterarbeit

am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik,
Polizeiwissenschaft
an der
juristischen Fakultät
der Ruhr-Universität-Bochum

Alexander Guhl

Erstgutachter/in: Prof. Dr. Lydia Seus
Zweitgutachter/in:

Bearbeitungszeitraum: 15. 7.2010 bis 15.1. 2011

Windach, Januar 2011

Kurzfassung

Vor einer historischen Vignette wird der staatliche Strafanspruch, Strafalternativen, Methoden der Moralisierung und der Schulenstreit herausgearbeitet. Ein an Schuld, Vergeltung und reaktiver Prävention ausgerichtetes Strafrecht ist um Zurückhaltung bemüht und verwehrt sich gegenüber einer Sitten bildenden Funktion. Das bürgerliche Strafrecht kollidiert mit dem an vorbeugender Prävention ausgerichteten Risikostrafrecht. Mediale Einflussfaktoren und ein politisch publizistischer Verstärkerkreislauf, erscheinen zu verkürzt um als einzige Erklärung für die Spirale der Hochkriminalisierung von Delikten und einer insgesamt verschärften Kriminalpolitik als Begründungsmuster herangezogen zu werden. Kollektive Ängste und Verunsicherung einer Risikogesellschaft, als auch medial verstärktes Expertentum einer Wissensgesellschaft welches ein bürgerliches Aufklärungsideal stilisiert, führen im Begriff der Kriminalprävention zu einer Ausweitung strafrechtlicher Kontrolle. Ein Staat der in Sozial- und Wirtschaftspolitik überfordert ist, betreibt einen blinden Aktionismus da er im Strafrecht seine noch vorhandene Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen will. Letztendlich führt dies zu einem neuen kriminologischen Schulenstreit mit alten Argumentationen, dass präventive Gefahrenabwehr in das Polizeirecht und nicht in das Strafrecht gehört.

Schlagwörter: Strafe, innere Sicherheit, Strafzweck, Strafrechtsgeschichte, Sicherheits- und Kontrollpolitik

Abstract

Before a historical vignette the governmental penal claim, penal alternatives, methods of the moralisation and the school quarrel is worked out. A criminal law, focussed in guilt, retaliation and reactive prevention tries to exercise restraint and refuses itself confronted with a morals creating function. The middle class criminal law collides with the risk criminal law orientated in preventive prevention. Factors of influence of media and politically journalistic amplifier circulation, seem to be too shortened, as if they were the only explanation for the spiral of the higher criminalisation from delicts and could be brought as an explanatory pattern of reason for the aggravated criminal policy together. Collective fears and uncertainty of a risk society, as well as media reinforced specialists of a knowledge society which stylised a middle class enlightenment ideal, to lead an expansion of criminal control in the concept of criminal prevention. A state is demanded too much in social politics and economic policy, pursues a blind activism in the criminal law there he his still available legal capacity wants to prove. At last this leads to a new criminological school quarrel with old argumentations that preventive danger defence belongs in the police right and not in the criminal law.

Keywords: Punishment, internal security, penal purpose, criminal law history, security policy and politics of control

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Einleitung	1
1 Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung	2
1.1 Disziplinierungsmaßnahmen in archaischen Gesellschaften	3
1.2 Allgemeine Tendenzen im Mittelalter.....	6
1.3 Strafrecht in früher Neuzeit	9
1.4 Aufklärung und Strafrecht.....	15
1.5 Kriminologische Strafzweckgedanken	20
1.5.1 Beccaria (1738 – 1794)	20
1.5.2 Feuerbach (1775 – 1833).....	21
1.5.3 Binding (1841 – 1920).....	22
1.5.4 Liszt (1851 - 1919)	22
1.6 Zusammenfassung.....	23
2 Begriffe des gegenwärtigen Strafrechts.....	25
2.1 Schutzfunktion von Strafrecht.....	25
2.2 Schuld und Unrecht als Voraussetzung von Strafe.....	29
2.3 Zwecke von Strafrecht und Strafe	30
2.3.1 Die absolute Straftheorie.....	30
2.3.2 Relative Straftheorien.....	31
2.4 Zusammenfassung.....	33
3 Die transportierten Strafzwecke in der Öffentlichkeit.....	36
3.1 Massenmedien.....	36
3.2 Punitivität und ihre medialen Einflussfaktoren	42
3.3 Der publizistische Verstärkerkreislauf.....	52
3.4 Zusammenfassung.....	58
4 Sicherheit als alleiniger Strafzweck.....	60
4.1 Symbolische Gesetzgebung.....	60
4.2 Kriminal-Prävention.....	65

Inhaltsverzeichnis	IV
4.3 Feindstrafrecht?	72
5 Zusammenfassung.....	76
Glossar	VI
Literaturverzeichnis	IX
Erklärung	XVIII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit	37
Abbildung 2: Einschätzungsmittelwerte (Gesamtgruppe) der 5 Formate	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durchschnittswerte von Hinrichtungen einiger deutscher Städte	9
Tabelle 2: Kurmainz Hauptstrafen und Delikte (Delinquenz) 1560 – 1820.....	14
Tabelle 3: Tageszeitungen in Deutschland.....	39
Tabelle 4: Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren.....	44
Tabelle 5: Vergleich der vorgeschlagenen Sanktion mit verhängten Strafen	47
Tabelle 6: Hauptströmungen der westdeutschen Kriminalpolitik	63

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
bspw.	beispielsweise
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
f.	folgend
ff.	fortfolgend
KrimJ	Kriminologisches Journal
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.V.	mit weiteren Verweisen
Rn.	Redaktionsnummer
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	und andere
vgl.	vergleiche
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
z.T.	zum Teil

Einleitung

Ausgehend von der Ubiquitätsthese und Durkheims Vorstellung der Normalität und Notwendigkeit von Kriminalität für eine Gesellschaft, stellt sich die Frage nach der jeweiligen Sanktionsaushandlung zwischen dem Rechtssouverän und dem Rechtsunterworfenen. Dieser Prozess der Aushandlung von Sanktionen gegen den Normbrecher wurde im Laufe der Geschichte von der direkten Betroffenheit des Täters, des Opfers und des beteiligten Schlichters im Konfliktfall immer weiter auf eine Norm gebende unbeteiligte Norm anwendende Schlichtungsinstanz abstrahiert.

Beim Rechtssouverän spielen eher präventive friedenssichernde Aspekte der Sanktionsverhängung eine Rolle. Beim Rechtsunterworfenen hingegen Straflust, Sicherheit, Unschädlichmachung und Rache- als auch Wiedergutmachungsgedanken.

Solch unterschiedliche Haltungen in der Gesellschaft erzeugen eine schwer zu bewältigende Aufgabenstellung für das jeweils geltende Straf - Recht. Der Rechtssouverän einer Gesellschaft ist verpflichtet diese, teilweise divergierenden, Bedürfnisse zu kanalisieren um ein Frieden sicherndes Gleichgewicht herzustellen. Diese Kanalisation der Bedürfnisse begründet die Strafzwecke welche von beiden Seiten, um einen ausgleichenden Rechtsfrieden garantieren zu können, akzeptiert werden müssen.

Eine gegenseitige Akzeptanz wird durch Kommunikation hergestellt. Diese Kommunikation wiederum ist störanfällig aber auch durch Argumentation manipulierbar. Dieser von beiden Seiten des Strafmonopols besitzenden als auch des Strafmonopols unterworfenen, kommunizierte Strafzweck als auch die dafür verwendeten Kommunikations- und Argumentationsmethoden, sollen Thema dieser Arbeit sein.

Die endgültig vollstreckte Sanktion gegen den Normbrecher ist das Endergebnis eines Frieden sichernden Aushandlungsprozesses von Rechtssouverän und Rechtsunterworfenen um den Strafzweck. Die Vermutung ist, dass sich solche Aushandlungsprozesse, gekoppelt an gesellschaftlichen Veränderungen, unter der Verwendung ähnlicher Argumentationsmuster wiederholen. Diese Argumentationsmuster folgen einer punitiven oder weniger punitiven Begründung des Strafzweckes, wohingegen die ausgehandelte vollstreckte Sanktion möglichst um den gesellschaftlichen Ausgleich bemüht ist. Die Sanktion bleibt notwendig um letztendlich zu einer friedenssichernden Ordnung im Volk, unter Berücksichtigung konservativer und aufgeklärter Weltbilder, beizutragen.

1 Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung

Innerhalb der Diskussion um die Strafen, der Strafzwecke und die Strafhoheit haben sich jene Strafen besonders eingepägt, die sich gut visualisieren ließen. Dies lässt sich stellenweise damit erklären zu welchem Zeitpunkt der Geschichte sich der jeweilige Verfasser der forschungsgegenständlichen Literatur in die Thematik hineinarbeitet. Der höchstwahrscheinlich oft gelesene Klassiker von Michael Foucault¹ beginnt mit der Darstellung einer Folterszene aus dem peinlichen Strafrecht und zwar „Am 2. März 1757“².

Die Vorstellung, dass das Sanktionssystem im Laufe der Zeit immer humaner geworden sei, basiert auf der z.T. lückenhaften Kenntnis, welche Strafarten denn wirklich für welche Delikte zur Anwendung gekommen sind. Diese Beurteilungsgrundlage wird von der strafrechtshistorischen Forschung selbst als lückenhaft und bruchstückhaft beschrieben. Einerseits sind fehlende und verschollene Dokumente ein Grund, andererseits ergibt sich aufgrund regional unterschiedlicher Rechtsauslegung in der Historie ein unterschiedlicher Dokumentenzugang. Dem zu Folge sind somit oftmals große Zeitsprünge bis zu einem Jahrhundert in der Literatur zu finden. Hinzu kommt eine wesentlich erleichterte Beschreibung der Neuzeit, der Aufklärung und Moderne, weil die Moderne wesentlich besser dokumentiert ist als die Historie.³

„So wird häufig der Strafenkatalog der Carolina als Beweis für das grausame Strafsystem der damaligen Zeit herangezogen. Bekanntlich werden in der Carolina weder die Voraussetzungen für die Strafzumessung abschließend geregelt noch für alle Delikte Strafen festgesetzt; die territorialen Spielräume waren daher groß. Der Strafenkatalog der Carolina beschreibt somit das Maximum der Härte und Grausamkeit, die Performanz des frühneuzeitlichen Strafens konnte hingegen weitaus milder sein.“⁴

Die breit gefächerte Palette der alternativen Konfliktregelungsmöglichkeiten, die das Sanktionssystem der Historie zuließ, bleibt oftmals unberücksichtigt. Dieser Kenntnis von historischen Alternativen, bei der Einordnung gegenwärtiger Vorschläge zur

¹ Michael Foucault: Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses; Titel der Originalausgabe: *Surveiller et punir. La naissance de la prison*. Editions Gallimard, 1975. Der Band erschien erstmals 1977.

² Michael Foucault (2008): S. 9

³ Schubert, Ernst; Vogtherr, Thomas (2007): S. 13, Ein Verfahren kann sich über drei Gerichtstage hinschleppen. Drei Gerichtstage bedeuten ein Verfahrensjahr. Die Reisekosten für das Erscheinen vor Gericht dürften den Unwertgehalt von 20 Schilling eines unfreien fremden Menschenlebens bei weitem überstiegen haben. Da diese Angaben auf letztlich »84 erhaltenen Abschriften, darunter ostfränkische althochdeutsche Übersetzungsfragmente der *Lex Salica*« beruhen, erübrigt sich hier die Erörterung der Kostenfrage, als Wiedergabe einer sozialen Realität als reine Spekulation.

⁴ Schnabel - Schüle, Helga (2008): S. 136

Konfliktregelungsmöglichkeit durch Sanktion, kommt eine nicht unerhebliche Bedeutung zu.

In den nachfolgenden Betrachtungen um den Strafgedanken, wird hier ein deskriptiver Diskussionsfaden um die kontinentaleuropäische Strafrechtsgeschichte aufgenommen. Im frühen Mittelalter verschmelzen drei Rechtskulturen miteinander - die Germanische, die Römische und die Christliche. Alle drei Rechtskulturen beinhalten bereits Elemente der im zweiten Kapitel ausführlicher beschriebenen absoluten und relativen Strafzwecktheorien.

1.1 Disziplinierungsmaßnahmen in archaischen Gesellschaften

Die Konfliktlösungsstrategien in den germanischen Sippen- und Stammesgesellschaften finden sich in einer Sakralstrafentheorie oder sakral kultischen Straftheorie wieder. Anfänglich wird der Täter oder Normbrecher seiner regulären Strafe durch die kultische Inszenierung eines Opferrituals an die jeweilig verletzte Gottheit zugeführt. Die Rechtsdurchsetzung obliegt wichtigen Stammes- und Sippenführern gegen die sich eine Obrigkeit nur schwer durchsetzen kann.

Konflikte werden als Privatsache angesehen und eine öffentliche Institution die Recht durchsetzt oder gar ein festgesetztes Strafrecht existiert nicht. Die Rache ist ein legitimes Mittel zur Durchsetzung von Ansprüchen bei vorangegangenem Unrecht. Aus diesem Anspruch auf Privatrache leitet sich rückblickend die Bedeutung des Statuserhaltes in der Gemeinschaft ab. Das Sanktions- bzw. Rachesystem ist auf Ehrerhalt und dem Vermeiden des Gesichtsverlustes aufgebaut.⁵

Man geht von einem System von Todes- und Körperstrafen aus, die mangels Systematisierung von öffentlicher Strafgewalt auf „Spontanhandlungen gegen den auf frischer Tat ertappten oder auf der Flucht gestellten Täter [...] als auch der spontan geübten Rache“⁶ zurückgehen. Von einer Beschuldigung oder Überführung im heutigen Sinne war in der damaligen Rechtsauffassung nicht die Spur zu finden. „Nur gegen den handhaften Täter konnte eine Art Überführungsbeweis geführt werden. Jedem anderen Beklagten gestand das Recht den Entlastungsbeweis, meist mittels Unschuldseids, unterstützt von Eideshelfern, zu. [...] Der freie Mann galt in der germanischen Sippengesellschaft als unantastbar. Es gab [...] keinerlei Rechtfertigung, auch nicht die einer irgendwie gearteten öffentlichen Gewalt, ihn zu binden, sonst wie seiner Freiheit zu berauben, ihn auszupeitschen, zu verstümmeln oder zu töten. Vielmehr konnte er das von ihm begangene Unrecht, sofern sich die verletzte Sippe ihre Rache abkaufen ließ, durch ausgleichende Geld- und Vermögensleistungen an

⁵ im folgenden Fehde oder Fehdesystem genannt

⁶ Weitzel, Jürgen (2007): S. 27

diese, sühnen.“⁷ Hier kommt ein Bußsystem zum tragen, indem Rechtsverletzungen unter dem Verzicht auf Rache durch materielle Wiedergutmachung gesühnt werden. Dieser Racheverzicht kann auch unter Zwang hergestellt werden und wird dann als Urfehde bezeichnet.⁸

So werden bspw. Körperverletzungen nach der Art und Wichtigkeit des verletzten Körperteils durch unterschiedlich hohe materielle Wiedergutmachungen, anfangs Vieh später Geldbeträge, entschädigt. Die ersten Aufzeichnungen bezeichnen sich selbst als „Volksrechte – Leges“⁹. Diese Friedensordnung wird für eine rein agrartechnische Welt entworfen. Konflikte der Händler in fernen Welten, als auch erste urbane Siedlungen interessieren wenig. „Gehöfte, nicht aber Dörfer prägen die Siedlungslandschaften. [...] Mit Weidenruten werden die Zäune zusammengehalten. Wer wagt, diese Befestigung zu durchbrechen, büßt mit 15 Schillingen, soviel wie beim Abschlagen des kleinen Fingers dem Geschädigten zu erlegen ist. [...] Wenn jemand durch ein fremdes Kornfeld mit Egge oder Karren zieht, hat er ebenfalls 15 Schillinge zu zahlen, denn das ist eine schwere Schädigung in einer Welt, in der nur das dreifache der Aussaat geerntet wird.“¹⁰

Zwischen 500 und 900 ergeben sich Befunde das auch Normbrüche „der schwersten Art – Tötungen, Diebstahl, Raub, angebliche Menschenfresserei, Brandstiftung – mit einer an den Geschädigten beziehungsweise seine Sippe zu erbringenden Geldleistung der sogenannten *compositio*, zu deutsch Sühne – oder auch Bußleistung, sanktioniert werden.“¹¹ Hatte eine öffentliche Gewalt wie Kirche, König, Adliger oder Lehnsherr Anteil an einer erfolgreichen Sühneverhandlung, so stand ihnen ein Teilbetrag des Sühnegeldes ein sogenanntes Friedensgeld zu. Da dieses Bußsystem die Hauptform des Unrechtsausgleiches darstellte gibt es Argumente die eine Existenz eines eigentlichen Strafrechtes zu dieser Zeit verneinen.¹² Die peinlichen Strafen wären in dieser Zeit eher eine Randerscheinung gewesen.¹³

Aber auch im frühen Mittelalter ist peinliches Strafrecht zu finden. Ein um 600 begangener Mord konnte mit Wergeld, Blutrache oder aber auch „gemäß dem Dekret Childeberts II. von 596“¹⁴ mit öffentlicher Hinrichtung gesühnt werden. Aber dieses

⁷ Weitzel, Jürgen (2007): S. 27; vgl. auch Guthke, Thorsten (2009): S. 25

⁸ Jerouschek / Blauert (2002): S. 232 „Urfehde nennt sich der Fehdeverzicht insbesondere, [...] wenn ihm eine Gefangennahme und Gefangenschaft vorausging.“

⁹ Schubert, Ernst; Vogtherr, Thomas (2007): S. 9

¹⁰ Schubert, Ernst; Vogtherr, Thomas (2007): S. 11

¹¹ Weitzel, Jürgen (2007): S. 21

¹² Wadle, Elmar(2002 b): S. 20 „Eine Art Gewaltmonopol der Träger öffentlicher Gewalt gibt es noch nicht und wird es bis zum Ausgang des Mittelalters auch nicht geben, jedenfalls nicht in Deutschland.“

¹³ anders dazu: Hausmann, Jost (2002): S. 43 „[...] so finden sich in dieser Frühform [...] Ansätze eines öffentlichen Strafrechts: in der Zahlung von Friedensgeldern an den König [...] und darin, dass manche besonders schwere Rechtsverstöße [...] auf die Tat die Todesstrafe folgte. [...]“

¹⁴ Schubert, Ernst; Vogtherr, Thomas (2007): S. 18

Dekret ist in seiner Übersetzung mehrdeutig. „Wer ohne Rechtsgrund morde, sterbe ohne Schutz des Rechts [...] oder auch der [...] der überführte Räuber laufen lässt, soll mit dem Leben büßen; denn, frei übersetzt, ist die friedenssichernde Ordnung im Volk das vorrangige Gebot: [...] Childeberts Dekret mischt sich in die Auseinandersetzungen zwischen Königtum und Adel ein [...] Dem Dekret liegt noch nicht die Autorität eines königlichen Gesetzgebers zugrunde - aber es bezeichnet den Weg, der dahin führt. [...] Das Neue ist nicht darin zu suchen, dass es vorher noch keine Todesstrafe gegeben hat, sondern darin, dass diese Bestrafung vom Königtum abgeleitet wird. Und Gesetz ist das, was bereits vor der königlichen Regelung besteht. [...] Das Königtum greift ein, wo aus diesem Rechtsverständnis ein primitives Gewaltverständnis wird, aber es greift nicht prinzipiell limitierend, sondern im Einzelfall schützend ein. Das liegt nicht an fehlender legislatorischer Technik [...] sondern in die Hausherrschaft des Adels einzugreifen, konnte sich niemand erlauben.“¹⁵

In anderen Schriftstücken wird die Intention von Strafe noch einmal von dem sozialen Status des strafenden unterschieden, so erschlage der Bauer den Dieb aus Rache während der König damit der Allgemeinheit und dem Recht diene. Hier werden Ansätze einer Diskussion um das Gewaltmonopol deutlich. Es existiert ein Königs- und Amtsrecht neben dem Volksrecht. Das Unterwerfungsverhältnis im Gewaltmonopol ist in dieser Zeit nicht eindeutig geklärt.

Wer als Obrigkeit gilt hat das Recht zu strafen.¹⁶ Als Obrigkeit gilt jeder der als Übergeordneter eine Strafgewalt wahrnimmt. „Es kann also auch der Hausvater in der Familie, der Kirchenobere in der Kirche strafen. [...] In der Sache kann das Übel dann vieles treffen: Leben, körperliche Unversehrtheit, Ehre, Freiheit, Status, Geld, Vermögen, Verlust der Heimat.“¹⁷

Aber auch die sanktionierende Obrigkeit ist nach ihrer Abstammung zu unterscheiden. Die Art und Weise der Fehdeführung differenziert sich nach der Abstammung. „Blutrache und Sippenfehde, Bauernfehde und ritterliche Fehde, Krieg und Heerfahrt müssen gewiss voneinander unterschieden werden.“¹⁸ Diese Fehden oder Heerfahrten werden Eigenmächtig durchgeführt. Die Obrigkeit mischt sich erst ein sobald Konflikte bei der Wiederherstellung des verletzten Rechts auftreten, welche die lokal beteiligten Parteien nicht mehr selbst lösen können. So kommen Dritte ins Spiel, die ihrerseits über eine gewisse Macht zur Einwirkung auf den Konflikt und seine Lösung besitzen.

¹⁵ Schubert, Ernst; Vogtherr, Thomas (2007): S. 18 - 20

¹⁶ vgl. Willoweit, Dietmar (2007): S. 43 Es gibt eine Vielzahl von Hinweisen, dass private Rachehandlungen vor Gericht durchaus Anerkennung fanden. „Vermutlich entsprach es eine tief eingewurzelten Gewohnheit, dass der Ehemann die durch den Ehebruch seiner Frau geschehene Verletzung seiner Rechte bei handhafter Tat sofort ahnden durfte.“ Somit können Gewalthandlungen, wenn sie denn als Rache eindeutig zu identifizieren waren, eine private Ermächtigung zur exekutiven Durchführung von Strafhandlung ohne Erlaubnis der Obrigkeit, nach sich ziehen.

¹⁷ Weitzel, Jürgen (2007): S. 25

¹⁸ Wadle, Elmar (2002 b): S. 12

Zu der Unterschiedlichkeit der Fehdeführung nach Abstammung, kommt ebenfalls die soziale Stellung des Dritten bei der Konfliktintervention. Die Interventionsberechtigung leitet sich ab vom gesellschaftlichen Status der Konfliktbeteiligten. Dieser Status entscheidet über die eingreifende Institution wie Kirche, einem Amt wie König, Adliger oder Lehnsherr zur Einleitung von Sühneverhandlungen oder Festsetzung der Buße. Verkürzt kann unterschieden werden in der Wahl zwischen „Fehdegang“ und „Rechtsgang“ zur Herstellung des Rechtsfriedens.¹⁹

1.2 Allgemeine Tendenzen im Mittelalter

Es zeichnen sich Entwicklungen ab, in denen die Interventionsberechtigung von den Konfliktparteien selbst eingeräumt wird. Fehde und Krieg ist dabei bis ins Hochmittelalter hinein kaum zu unterscheiden.²⁰ Anfänglich beziehen sich die Friedens- oder Gesetzestexte mit sanktionsbewehrten Regeln, die auf die Verhinderung der Fehde zielen, auf bestimmte Personengruppen aber auch zugunsten bestimmter Gebäude oder Gegenstände.²¹ Schaut man sich diese Aufzählung an, kommt man nicht umhin anzunehmen, dass diese Regeln der Sicherstellung des Handels und der damit einhergehenden Vermögensbildung stehen.²² Andere Normen dieser Zeit stellen die Fehde ins Abseits ohne Berücksichtigung der Zulässigkeit dieser Fehde. Weitere Ausführungen, die eine Tat im einzelnen betreffen, wie bspw. zu Eigentumsdelikten, nehmen Bezug auf die Verhinderung eines Fehdegrundes.²³

Die andauernden Fehden und damit verbundenen Gewalttaten sollten im Mittelalter eingeschränkt werden. Viele raubritterartige Adlige als auch Lehnsherren nahmen ihre private Ermächtigung zur exekutiven Durchführung von Strafhandlung ohne Erlaubnis der Obrigkeit wahr. Dies führte zu erneuten Konflikten und Rechtsstreitigkeiten. Somit wurde nach einer zentralen Macht mit ausreichendem zentralobrigkeitlichen Einfluss gesucht, diese Eigenmächtigkeiten zu verhindern. Hiermit gewinnt die Kirche als einzig supranationale Organisation jener Zeit einen entscheidenden Einfluss auf die Strafgewalt.

„Im 11. Jahrhundert [...] Verbrechen und Fehde waren derart verbreitet, ohne von einem nur schwachen Königtum wirklich wirksam bekämpft werden zu können, dass geistliche weltliche Herren sich zur Wiederherstellung und Sicherung des Friedens

¹⁹ Liebs, Detlef (2002): S. 43

²⁰ Jerouschek / Blauert (2002): S. 229 „Zumeist handelt es sich bei den einschlägigen Fehde- und Urfehdebeständen um Auseinandersetzungen der Städte mit den kleinen raubritterlichen Adligen des Umlands, die jenen mit Straßenüberfällen und Wegelagererei zusetzten. [...] die Landesherrn sorgten durch die Zurückdrängung der Fehde, zumal der nicht "redlichen", nicht nur für mehr (Rechts-) Sicherheit in ihren Territorien; [...]"

²¹ Wadle, Elmar (2002 b): S. 16 wie bspw. Kleriker, Mönche, Frauen, Kaufleute, Juden, Kirchen, Friedhöfe, Mühlen, Gärten, Pflüge, Obstbäume, Weinstöcke und Vieh;

²² bspw. Standen die Juden und Kaufleute unter besonderem Schutz des Königs, da sie nicht dem Zinsverbot unterlagen und das Bedürfnis nach Krediten stillen konnten. Dies nannte man Pax

verpflichteten. Wer gegen diese Verpflichtung verstieß und durch Missetaten den Frieden störte, wurde mit kirchlichen Strafen belegt. Diese Gottesfrieden setzten sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts auch in Deutschland durch und wurden schriftlich fixiert. 1085 verkündete Heinrich IV. einen für das ganze Reich gültigen Gottesfrieden.²⁴

Somit werden Gewalthandlungen oder andere Rechtsbrüche nicht mehr als brutaler Einbruch in die Ordnung einer anderen Sippe, Familie oder Gemeinschaft geahndet, sondern sie bedeuten einen Friedensbruch. Dieser Friedensbruch stellt folglich ein öffentliches Vergehen dar und kann nicht mehr als private Angelegenheit betrachtet werden.²⁵ Auch wenn als Mittel zur Friedenssicherung die körperlichen Strafen eingeführt wurden, blieb ein Sühne- und Bußsystem zur Ablösung körperlicher Strafen bestehen.

Hinzu kommt das bis weit in das Mittelalter hinein die Sühne als Form der friedlichen Konfliktregelung Erwähnung findet. Die Voraussetzung zur Einleitung dieses Schiedsverfahrens war lediglich die Bereitschaft zum Frieden. So finden sich auch Sühneverträge zur Beilegung bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen Fürstentümern. Wobei davon auszugehen ist, dass die damaligen bewaffneten Auseinandersetzungen entsprechend inhuman und grausam geführt wurden. Sühneverträge ersetzen hier eine strafrechtliche Verurteilung und lassen sich ebenfalls für Nutzungs-, Abgabenrechte oder auch die Zweckentfremdung von Grundbesitz finden.²⁶

Einige Arten der Rechtsprechung, wie die Sendgerichtsbarkeit, waren mit Abgaben an die territorialen Obrigkeiten verbunden, welche teilweise in einigen Regionen erhoben wurden. Die Gerichtsbarkeit bestand dabei aus angesehenen Männern einer Gemeinde, oftmals Geistlichen.

Es finden sich in Bußgeldkatalogen oder anderen Schriftstücken wenige Hinweise die ein einheitliches Strafmaß festlegen. Interessant dabei ist, dass Strafen durch Geldbußen oder Fasten abgewandelt werden können. Die Geldbuße erscheint in den Ausführungen eine Art Begnadigung nach dem fiskalischem Prinzip, dass Leibes- oder Ehrstrafe eintraten, wo Sühneleistungen und Wergeld nicht erbracht werden konnten.²⁷

Unter Strafen sind die Folgen unrechten Handelns zusammenzufassen welche von einer Obrigkeit einseitig angeordnet und durchgesetzt werden und einem Delinquenten

²³ vgl. Wadle, Elmar (2002 b): S. 12 - 17

²⁴ Hausmann, Jost (2002): S. 44; ebenso Reichslandfrieden v. Barbarossa (1152) u. Friedrich II. (1235)

²⁵ Jansen, Stefanie (2002): S. 103 „Bei einigen durchaus durch die Obrigkeit zu regelnden Konflikten lässt die Betonung darauf, dass der Missetäter nicht als völlig rehabilitiertes Mitglied der Gemeinschaft zu gelten habe bzw. in dies zurückkehren dürfe, bevor er nicht die Versöhnung oder Freundschaft des Geschädigten wiedererlangt habe, ebenfalls darauf schließen, dass auch bei der Konfliktregelung durch das Gericht noch eine persönliche Ebene zu beachten war: Konfliktbewältigung zielt auch auf künftiges friedliches Zusammenleben [...]“

²⁶ Korzilius, Sven (2002): S. 59 – 82

das entsprechende Übel zuführen. Diese Übel gehen im Mittelalter von der Verbannung, Turmhaft, öffentliche Kirchenbußen bis hin zu den peinlichen Strafen an Leib und Leben. Diese Reaktionen sollten aber nicht in ein einheitliches Sanktionssystem eingeordnet werden. Vielmehr sind es „obrigkeitliche Reaktionen, die gegenüber verschiedenen Tätergruppen und an verschiedenen Orten keineswegs gleichmäßig erfolgen, aber verwandte Züge aufweisen [...]“²⁸

So ist die Ausweisung für eine Schlägerei oder auch Messerzückens eine durchaus übliche Strafe. Wobei der Zeitraum sich an der jeweiligen Schwere des Delikts orientierte. Damit verbunden konnten auch Strafzahlungen werden, welche an die Stadträte oder auch gegenüber den Bischöfen fällig wurden. „Das sich der nicht erwischte Täter dagegen durch einen Reinigungseid frei schwören kann, entspricht gleichfalls einer allgemein verbreiteten Praxis.“²⁹

Für die Verhängung einer peinlichen Bestrafung waren die Voraussetzungen der Tat von nicht unerheblicher Bedeutung. Als erstes ist auf den sozialen Status des Täters zu verweisen - Standesgenosse, Mitbürger, Nachbar, Fremder oder Mittelloser. Zweitens, zwischen welchen sozialen Gruppen Gewalttaten stattfanden und ob diese Gewalttaten bspw. aus Rachegründen gerechtfertigt waren. Drittens ob sich der Beklagte mit Hilfe von Eidzeugen³⁰ seines unbefleckten Leumundes versichern konnte.

„Für den nur in einen Konflikt verwickelten Mitbürger war sie³¹ unter den Bedingungen des traditionellen Prozessrechtes, selbst bei gravierenden Tatfolgen sehr unwahrscheinlich, für den landschädlichen vermögenslosen Kriminellen dagegen so gut wie sicher.“³²

Bis in das 15. Jahrhundert hinein werden Todesstrafen für besonders verwerfliche Verbrechen wie das Abstechen eines unbedarften Nebenbuhlers während eines Tanzvergnügens verhängt (*Niedertracht*). Eine ähnliche Tathandlung mit demselben Ergebnis unter einem zuvorgegangenen offenen Konflikt oder Streit wäre wahrscheinlich erheblich milder bestraft worden (*Affekt*). Allen Todeswürdigen Delikten haftet ein Element der Täuschung und Untreue an. Verstümmelungsstrafen haben die Funktion des wieder Erkennens und der damit einhergehenden Feststellung des Wiederholungstäters. Die Verletzung von Bürgerpflichten wie die Missachtung des Rates zog eine Freiheitsstrafe, oftmals Turmhaft, nach sich. Es handelte sich dabei um Delikte die zwar einen zeitlichen Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft zur Folge hatten jedoch bspw. einen Bann zum Vogelfreien oder Stadtverweis nicht rechtfertigten.

²⁷ Neumann, Friederike (2002): S. 162 – 165

²⁸ Willoweit, Dietmar (2007): S. 41 Diese Überlegung erfordert eine Systematisierung des Sanktionssystems. „Ein erster Vorschlag lautet daher zwischen Rache, Strafe, Sühne und Kirchenbuße zu unterscheiden.“

²⁹ Willoweit, Dietmar (2007): S. 46

³⁰ dabei musste der Unterprivilegierte mehr Eidzeugen aufbringen, als die soziale Oberschicht

³¹ die peinliche Bestrafung

³² Willoweit, Dietmar (2007): S. 48, auch Guthke, Thorsten (2009): S. 31, „[...] der Reiche zahlt der Arme hängt.“ u.a.

1.3 Strafrecht in früher Neuzeit

Das von einigen Verfassern erwähnte Ausmaß von brutaler strafender Gewalt im Mittelalter und früher Neuzeit entzerrt sich etwas wenn man sich die fassbar vollstreckten Todesurteile pro Jahr ansieht. Weiterhin ist zu beachten gegen wen diese doch inhuman anmutenden Strafen verhängt wurden. „Zu erinnern ist daran: Der Vollzug der Todesstrafe geschah vor aller Augen; das Urteil musste von den Umstehenden zumindest indirekt gebilligt werden, von Menschen aber auch, die wussten, warum ein Mörder, der in Bamberg auf einem Brett liegend zur Richtstätte geschleift wurde, um gerädert zu werden, auf diesem Weg vom Henker noch dreimal mit einer glühenden Zange gezwickt wurde: Es war ein achtfacher Mörder, der schwangere Frauen aufgeschnitten hatte, um an die zauberkräftigen Händchen des Embryos zu gelangen - ein furchtbarer, weitverbreiteter Diebesaberglaube - und der Säuglinge mit den Worten ‚er will Priester seyn und solche tauffen‘ auf die Erde geschlagen hatte.“³³

Die indirekte Billigung ergibt sich aus der Öffentlichkeit der vollzogenen peinlichen Bestrafung. War die Bestrafung unverhältnismäßig grausam, zogen sich verurteilendes Gericht, der Rat oder auch der Henker den Volkszorn in einem nicht unerheblichen Ausmaß zu. Bis dahin, dass Gebäude gestürmt oder auch schlecht arbeitende, und somit unnötig grausame Scharfrichter im Steinhagel des Volkes gerichtet wurden.³⁴

Tabelle 1: Durchschnittswerte von Hinrichtungen einiger deutscher Städte³⁵

Stadt	Zeitraum	Zeitraum in Jahren	Hinrichtungen gesamt	Durchschnitt pro Jahr	Zusatzinformation: M.= Mord, p.J.=pro Jahr, E.=Einwohner,
Lübeck	1371 - 1582	211	663	3,01	
Stralsund	1310 - 1472	162	684	4,2	4x M. u. Totschl. p.J. zw. 1536 -1572
Berlin	1399 - 1448	49	101	2,06	
Rostock	1600-1650	50	93	1,86	
Basel	1450 - 1510	60	230-250	3,8 - 4,1	10000 E.: 7 Totschl. p.Jahr; 37 Fälle schwerster KV pro Jahr
Breslau	1456-1529	73	454	6,2	10000 E.:1368=20 M.;1370=12 M.;1372=13M.;1373=29 M.;
Augsburg	1350 - 1750	400	636	1,53	
Frankfurt	1366 - 1560	194	472	2,43	
Hildesheim	1379 - 1500	121	104	0,85	
Wien	1470 - 1479	9	44	4,8	
Zürich	1400 - 1800	400	1424	3,56	v. 4000 E. auf 10000 E. angestiegen
München	1574 - 1591	17	48	2,8	

³³ Schubert, Ernst; Vogtherr, Thomas (2007): S. 91 - 92

³⁴ vgl. Schubert, Ernst; Vogtherr, Thomas (2007): S. 49 - 50

³⁵ Daten aus Schubert, Ernst; Vogtherr, Thomas (2007): S. 35, Durchschnittwert, Zeitraum in Jahren eigene Berechnung

Diese Daten geben einen Einblick, dass die härteste Sanktion des Strafrechtes, die Todesstrafe, mit Bedacht angewandt worden ist. Auch wenn die Sanktionierungen als härter werdend beschrieben werden, lässt sich das oft vorherrschende Bild, einer all zu häufigen Abschreckungszwecken und Volksunterhaltung dienenden Folter und Hinrichtungspraxis nicht nachzeichnen.³⁶

Hinzu kommt eine weit verbreitete Begnadigungspraxis.³⁷ Auch andere Untersuchungen attestieren der Neuzeit bis über das Eingangs genannte Focaultsche Datum den 2.3.1757 hinaus „eine ausdifferenzierte Strafpraxis, die sich in einem vielfältigem Strafsystem manifestierte, das keineswegs primär durch blutige peinliche Strafen gekennzeichnet war.“³⁸

Die frühe Neuzeit, während der Reformation, wird angesichts der Hexenverfolgung dennoch als Zeit der besonders harten Bestrafung wahrgenommen. Es entwickelt sich ein Zusammenhang zwischen individueller Sünde und einer göttlichen Bestrafung sobald dieser Verstoß gegen die christlichen Gebote nicht geahndet wird. Aus dieser göttlichen Verpflichtung ergibt sich der Zwang für die Obrigkeit zur Strafverfolgung. „Wenn der Richter nicht straft, dann straft Gott,[...] Vielfach soll der öffentliche Sünder zunächst ermahnt, auch in den Kirchenbann getan werden. Hilft das alles nicht, greift die Obrigkeit ein.“³⁹

Hier zeichnet sich eine Wende hin zu einem Strafzweck der Besserung ab. Die Vorrangigkeit der Kirchenbuße vor der obrigkeitlichen Strafverfolgung ist dem Ziel der christlichen Lehre geschuldet. Die christliche Lehre soll dem Menschen die Möglichkeit der Erkenntnis in die eigene Schuld und Sündhaftigkeit geben. Aus der Diskussion um die christliche Ethik und dem obrigkeitlichen Verfolgungszwang, welcher sich aus Angst vor der göttlichen Rache ableitet, ergeben sich erste Diskussionen um den Strafzweck. Insbesondere um den Strafzweck der Todesstrafe.

Thomas von Aquin (1225 -1274) begründet noch im hohen Mittelalter, dass Strafe ein dreifaches Unrecht auszugleichen habe, das Unrecht gegen sich selbst bewiesen durch das schlechte Gewissen, das Unrecht gegen die Regeln der Gemeinschaft als auch das Unrecht gegen Gott.

Martin Luther (1483 – 1546) gilt als Verfechter einer sehr harten Straftheorie. Luther sieht die präventive Wirkung des Strafens in der Abschreckung. Dies wird deutlich in seiner Haltung zum Bauernkrieg. Er führt an, dass eine scharf ausgestaltete Strafpraxis

³⁶ ebenso Krause, Thomas (2002): S. 620; auch Guthke, Thorsten (2009): S. 36 „[...] dass das Strafrecht im Mittelalter wesentlich milder und flexibler gehandhabt wurde als lange Zeit angenommen.“ u.a.

³⁷ vgl. Krause, Thomas (2002): S. 620; ebenso Schubert, Vogtherr (2007): S. 59; auch Jerouschek / Blauert (2002): S. 234 – 236

³⁸ Härter, Karl (2008): S. 218

³⁹ Willoweit, Dietmar (2002): S. 346; ausführlicher zu vorrangigen Kirchenbußen auch: Schmoekel, Mathias (2008): S. 31; oder Neumann, Friederike (2002): S.159 - 187

gegenüber dem ersten aufrührerischen Bauern die übrigen Bauern von der Teilnahme am Krieg abgehalten hätte.

Paracelsus (1493-1541) nimmt hier eine andere Haltung zur Strafe ein. Er verlangt eine pflegerische Behandlung der Verbrecher und stellt die Todesstrafe grundsätzlich in Frage. Seiner Ansicht nach hat einzig Gott die Gewalt über das Leben. Da Gott selbst straft, soll die Obrigkeit für Buße des Straftäters sorgen. Dennoch wollte er die Todesstrafe für unverbesserliche Missetäter zulassen.

Philipp Melancton (1497 – 1560) stimmt einer abschreckenden Straftheorie zu. Harte Strafen, vor allem die Todesstrafe waren für ihn zur Gesetzesdurchsetzung notwendig. Damit wollte er die Gottesfürchtigkeit der Obrigkeit belegen und den Straftäter zur Besserung zwingen. Dennoch ging er, da auch Heilige Sünden begehen, von der Lernfähigkeit des Menschen aus. Er argumentierte dass die Todesstrafe nicht von Nöten sei, wenn eine Umkehr des Menschen bewirkt wurde. Aus diesem Grunde müsse auch die Kirche ihre Strafen mildern, denn die Hilfe beim Finden des rechten Pfades für den Menschen sei die ureigenste Aufgabe der Kirche.

Valentin Weigel (1533 - 1588) stellte eine Provokation zu Luthers Lehren dar. Weigel betont, dass nur Gott den inneren Menschen erkenne und aus diesem Grund könne nur Gott Strafe oder Gnade vergeben. Da auch die weltliche Justiz Gott gehorchen müsse, so maße sich der irdische Richter die Kompetenz Christi an. Auch er leitet aus der Nächstenliebe die Bekehrung als ureigensten Willen Gottes ab, wodurch Kapitalstrafen abzulehnen seien. Die Todesstrafe verhindere solche Bekehrung von vornherein und sei deshalb abzulehnen.⁴⁰

Benedict Carpzov (1595 – 1666) sieht Strafen zur Erhaltung des Gemeinwesens als unumgänglich. Gerechtigkeit beruht für ihn auf Belohnen und Strafen und diese werden von den Menschen im Gemeinwesen unterschiedlich angenommen. Davon leitet er ab, die Menschen seien weniger durch Strafen als durch Belohnungen zum Gehorsam zu zwingen. Dennoch sieht auch er die Grenzen der Gnade und Milde und kommt zu dem fast pädagogischen Schluss „wen die Lehren der Eltern nicht vom Bösen abhalten, den züchtigt die Strafe, denn anders wird keine menschliche Gemeinschaft bestehen können, als dadurch, dass verdorbene Sitten ausgerottet werden.“⁴¹

Dem Nebeneinander von Kirchenbuße und obrigkeitlicher Strafverfolgung liegen Bemühungen um die Sicherung des Gewaltmonopols inne. Man kann von einem Nebeneinander von Kirchenzucht und Strafzucht ausgehen⁴², wobei sich sozialetisch missbilligte und für strafbar erklärte Verhaltensweisen in vielen Kirchenordnungen wiederfinden. „In den Kirchenordnungen ist mehr von Gotteslästerung, Fluchen, Ehebruch und Hurerei die Rede als von Mord, Körperverletzung und Diebstahl.“⁴³ Verbrechen

⁴⁰ vgl: Schmoeckel Mathias (2008): S.30 - 39 ausführlicher zu den einzelnen Namen

⁴¹ Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 29, vgl. S. 26 - 35 zu Benedict Carpzov

⁴² vgl. Willoweit, Dietmar (2007): S. 33

⁴³ Willoweit, Dietmar (2002): S. 334

und Kriminalität werden, auch bei den ersten Diskussionen um die Strafzwecke, weniger als zwischenmenschlicher Konflikt begriffen sondern als unchristliches Verhalten.

Aufgrund des langsam, für die gemeine Bevölkerung wahrnehmbaren Zusammenhangs zwischen menschlichem Fehlverhalten und sozialem Elend⁴⁴ wurde die Obrigkeit gezwungen, den Sanktionskatalog auszuweiten und durch die Androhung von Strafen eine Verbesserung der Sitten zu erreichen. Durch den Hinweis, dass obrigkeitliche Strafverfolgung Gottes Wille sei wurden langsam einheitliche Verhaltensnormen geschaffen die nach kirchlichem und weltlichem Recht strafbar waren.⁴⁵

Der obrigkeitlichen Strafverfolgung wird, durch die Forderung der göttlichen Gerechtigkeit als auch der Forderung nach angemessener und gerechter Strafverfolgung eine schwere Last auferlegt. Durch den christlichen Einfluss auf die Strafverfolgung und Rechtsprechung begeht die Obrigkeit bei zu milder als auch bei zu harter Bestrafung eine Sünde. Zu dem werden die Anforderungen nach Abschreckung durch Sanktionen immer höher.

Die Allgemeinheit soll durch eine amtliche, hoheitliche Strafgerichtsbarkeit auf zweierlei Weise geschützt werden:

1. Soll jede Missetat vor eine sanktionierende Instanz kommen und nicht im Wege der Privatbuße, also einer Konfliktaushandlung basierend auf sozialem Status beigelegt werden.
2. Die verhängten Sanktionen halten durch Abschreckung von der Begehung weiterer Straftaten ab.⁴⁶

Die Anforderung nach göttlicher Gerechtigkeit und Abschreckung haben Auswirkungen auf die Kriminalpolitik. Es folgen eine Reihe von Reformversuchen die im Erlass peinlicher Halsgerichtsordnungen münden. Halsgerichtsordnungen wurden geschaffen für Würzburg 1447, Ellwangen 1466, Nürnberg 1481, Tirol 1499, Radolfzell 1506 und die bambergische Halsgerichtsordnung als Mutter der Carolina von 1507.⁴⁷

Mit der Schaffung der peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532 der Constitutio Criminalis Carolina als erstes gesamtdeutsches Strafgesetzbuch, werden die Anforderungen nach Gerechtigkeit und gemeinen Nutzen⁴⁸ als Strafzwecke erstmals „zu

⁴⁴ vgl. Geus Elmar (2002): S. 30 - 31 „[...] in der sozialen Unterschicht ökonomisch Mittelloser entstand ein Nährboden für Gewohnheits- und Berufsverbrecher“; auch Wadle, Elmar (2002 a): S. 65, u.a.

⁴⁵ vgl. Willoweit, Dietmar (2007): S. 33 Aufgrund des Tötungsverbotes des neuen Testaments überließ die Kirche die Verhängung von peinlichen Strafen der weltlichen Macht

⁴⁶ vgl. Birr, Christiane (2007): S. 74 - 75 „[...] niemand soll sich darauf verlassen können, daß er sich durch Zahlung einer privaten Buße freikaufen kann. [...] die Bestrafung des einen jagt vielen Angst ein.“(poena unius est metus multorum)

⁴⁷ vgl. Wadle, Elmar (2002 a): S. 68

⁴⁸ der Begriff des ‚gemeinen Nutz‘ wird in seiner Bedeutung der generalpräventiven Abschreckungstheorie zugeordnet und diskutiert.

Leitprinzipien der obrigkeitlichen Strafrechtspflege auf Reichsebene erhoben.“⁴⁹ Der Erlass der Carolina richtete sich gegen Missbräuche und Willkür im Strafverfahren.

Auch wenn die Strafen grausam erscheinen, war es aufgrund der einheitlich rechtlichen Vorgaben nun schwerer, Beschuldigte durch Willkür einfach zu beseitigen. Gerade das weiterhin gepflegte Bußstrafrecht⁵⁰ erschien dem Strafzweck des gemeinen Nutzens, hier der Abschreckung nach dem Talionsprinzip, zuwider zu laufen.⁵¹ Ebenso ist zu bedenken an wen sich die peinlichen Gerichtsordnungen wenden. „Die Constitutio Criminalis Carolina gab sich selbst den Titel ‚peinliche Gerichtsordnung‘. Dies impliziert den Anwendungsbereich dieses Gesetzes: lediglich Straftaten, welche eine peinlich – im Sinne von ‚pene‘ bzw. lat. ‚poena‘- zu ahnende Strafe nach sich zogen, werden behandelt. Man befasste sich daher fast ausschließlich mit Tötung oder Diebstahl.“⁵²

Auch wenn die Constitutio Criminalis Carolina die strafprozessrechtliche Grundlage für die europäischen Hexenprozesse schafft, soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden. Die europäischen Hexenprozesse stellen ein Sonderphänomen in der missbräuchlichen Handhabung von Strafrecht dar und bilden somit nicht den Umgang mit ‚gewöhnlicher‘ Kriminalität ab. Der Höhepunkt der europäischen Hexenprozesse ca. 1550 –1650 fällt somit auch in den zeitlichen Geltungsbereich der ersten gesamtdeutschen peinlichen Halsgerichtsordnung.

Wenngleich die grausame Folter zur Beweiserlangung auch im Zentrum der Carolina stand, so ist ihr aber doch ein Verdienst um die Strafprozessuale Beweiswürdigung zu zuschreiben. Erstmals mussten Beweise oder Verdachtsindizien als auch Entschuldigungsgründe des Täters zur Ermittlung der Wahrheit in ein Verhältnis gesetzt werden. „Das Rädern auf Mord und die Schwertstrafe auf Totschlag standen laut der Überschrift ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die Täter über keine hinlängliche Entschuldigung verfügten. Lag eine solche Entschuldigung vor, dann sollte der Täter gem. Art. 138 von peinlicher und bürgerlicher Straf entschuldigt seien.“⁵³

Die Carolina als erstes gesamtdeutsches Strafgesetzbuch eröffnet durchaus Spielräume für leichte bis mittlere Kriminalität. Diese wird von ihr an das Privatrecht oder auch bürgerliche Strafe verwiesen.⁵⁴ Die brutalen Rechtsfolgen der Carolina bilden somit nur den ‚Endpunkt‘ anderer Sanktionsformen als eine Antwort auf Schwerstkriminalität der mit Milde und Gnade nicht mehr beizukommen ist.

⁴⁹ Geus, Elmar (2002): S. 60

⁵⁰ Guthke, Thorsten (2009): S. 122; „An der Wende d. 15. zum 16. Jh. stehen also sehr viele Sühneverträge neben dem peinlichen Strafverfahren.“

⁵¹ vgl. Jerouschek, Günther (2007): S. 93

⁵² Geus, Elmar (2002): S. 71; ebenso Guthke Thorsten (2009): S. 121; „[...] schließt die Carolina nun die Geldstrafen aus, da sie sich nur mit schwerer Kriminalität befasst, für die allein peinliche Strafen in Betracht kommen sollen.“

⁵³ Jerouschek, Günther (2007): S. 84

⁵⁴ vgl. Guthke, Thorsten (2009): S.111 - 114

Das die Neuzeit durchaus andere ebenso effektive Sanktionen kennt, zeigt sich aus einem Untersuchungszeitraum von 260 Jahren im zeitlichen Geltungsbereich der Carolina. Für das Fürstentum Kurmainz ergibt sich folgende quantitative Verteilung nach Hauptstrafen und Delikten.

Tabelle 2: Kurmainz Hauptstrafen und Delikte (Delinquenz) 1560 – 1820⁵⁵

	Eigentum	Vagabondage	Gewalt	Sexualität	Staat	Policey
Delinquenz Gesamt	1801	1123	1309	2951	432	409
Tod	79		34			
Schanze= Arbeitsstrafe an Stadtmauer und Wall zzgl. Freiheitsstrafe	211	28	67	24	27	18
Zuchthaus	294	33	126	117	40	38
Militär/Galeere	52	11	12	3	2	1
Landesverweis	256	239	27	84	3	6
Kirchenbuße			2	94		
Arbeit	26	1	15	57	14	2
Prügel	59	4	27	13	12	5
Amt/Beruf	2		3	2	3	
Turm	117	3	167	573	63	26
Hausarrest	8			203		
Geld	22	7	83	307	10	24

Der Autor korrigiert das hierbei fast 90% in das 18. Jahrhundert bei einer Gesamtanalyse von 3705 Fällen mit 6705 Delinquenten fallen. Dennoch bleiben Hinweise, dass mittelalterliche Strafsanktionen durchaus Alternativen enthielten, auch wenn neben die Alternativen das peinliche Strafrecht trat.

Somit fallen die angeführten Daten in das Zeitalter der Aufklärung, bereits nach dem Höhepunkt der Hexenverfolgung. Es zeigen sich bereits veränderte Einstellungen der Obrigkeit hinsichtlich der Wirkung von Strafen und ändern somit die Strafzwecke. Sie folgen nunmehr fiskalischen und ökonomischen Interessen in der Entdeckung der Arbeitskraft der Delinquenten. Die ersten aufklärerisch erzieherischen Ideen, zeigen ihre Wirkung.

⁵⁵ Daten aus Härter, Karl (2008): S. 220 Interessant ist, gegensätzlich zu der heutigen öffentlichen Diskussion, das gegen die quantitativ ausgeprägte (!) Sexualdelinquenz anscheinend nicht ein einziges Todesurteil gefallen ist.

1.4 Aufklärung und Strafrecht

In der Aufklärung fand ein grundlegender Wandel im Strafrechtsdenken statt. Eine moderne Naturrechtslehre lehnt die Auffassung ab, dass Staat und Recht göttlichen Ursprung haben. Es entsteht eine Lehre vom Gesellschaftsvertrag dessen angestrebtes Ziel das Gemeinwohl sei.⁵⁶ Unter Bezugnahme auf die antiken Philosophen und der Barmherzigkeitslehre des Christentums versuchen sich Puffendorf (1632 - 1694) und Grotius (1583 - 1645) zuerst, als Begründer der Naturrechtslehre, vom allein göttlich abgeleiteten Rache- und Strafanspruch zu lösen. Dazu Grotius:

„Seneca formuliert dies so: ‚Kein Vernünftiger straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht wieder gesündigt werde; die Strafe wird nie auf das Vergangene, sondern auf die Zukunft bezogen. Man erzürnt sich nicht, sondern sieht sich vor‘. ... Dies ist allerdings für die strafenden Menschen richtig; denn der Mensch ist dem anderen so verwandtschaftlich verbunden, dass er ihm nur schaden darf, um einer guten Folge willen. Mit Gott, [...], verhält es sich aber anders. Denn Gottes Handlungen können sich auf das Recht der höchsten Herrschaft stützen, namentlich wenn ein besonderer Grund bei den Menschen hinzukommt, ohne dass Gott außerdem einen Zweck zu haben braucht. [...] Wenn aber der Mensch Seinesgleichen straft, so muss er dabei einen Zweck im Auge haben.“⁵⁷

Es tritt eine neue Begründung des Strafrechtes unter Bezugnahme auf die Strafzwecke ein. Von einem auf Rache und Vergeltung abzielendem Strafrecht hin zu präventiven vorbeugenden Zwecken im Strafrecht. Dabei bleibt die erheblich symbolische Repräsentanz des Strafens in der Öffentlichkeit anfangs noch erhalten. Zudem war Grotius Vertreter strafmildernder Umstände und formulierte, dass sich der Mensch als vernunftbegabtes Wesen⁵⁸ nicht an fremden Schmerzen zu weiden habe und verlangte die Untersuchung der Rechtfertigungsgründe des Strafens.⁵⁹

Hinzu kommt eine Debatte um das Gewaltmonopol, als die Frage wer strafende Gewalt ausüben darf und als Obrigkeit anzuerkennen sei. Grundlegend sind hierbei die Ideen des Gesellschaftsvertrages von Thomas Hobbes (1588 - 1679) und John Locke (1632 – 1704). Nach ihnen, schließen sich die Menschen per Vertrag zu einer Gemeinschaft zusammen und Übertragen einem Herrscher die Macht. Die Unterschiedlichkeit der beiden Ideen bildet lediglich der Umfang der Machtübertragung der Gesellschaft an den Herrscher.

Hobbes formuliert die ersten Ansätze um die Trennung von Sitte, Moral und Recht 1651 wenn auch noch unter einem deutlichem Einfluss des theologischen Strafverständnisses.

⁵⁶ vgl. Hausmann, Jost (2002): S. 53

⁵⁷ Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 16

⁵⁸ ein Begriff der sich später bei Kant u. Hegel wiederfindet

⁵⁹ Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 16

„Ein Verbrechen ist eine Sünde, welche darin besteht, dass der Täter entweder – durch Wort oder Tat - gegen ein gesetzliches Verbot verstößt [...] Jedes Verbrechen ist also eine Sünde – aber nicht jede Sünde ein Verbrechen. Die Absicht, zu stehlen oder zu töten, ist eine Sünde, auch wenn sie sich nicht in Wort und Tat äußert: [...] solange die Absicht aber nicht durch eine Handlung oder Äußerung in Erscheinung tritt, anhand deren sie von einem menschlichen Richter beurteilt werden kann, besitzt sie nicht den Charakter eines Verbrechens“⁶⁰

Eine Haltung die sich auch in der im zweiten Kapitel erläuterten Diskussion um die Sitten bildende Funktion des Strafrechts wiederfindet.

Weiterhin setzt sich Hobbes für eine Verkündung von Recht und Gesetz ein. Seine Haltung zum Gesellschaftsvertrag wird an der Verwendung der Begriffe Staat und Öffentlichkeit offensichtlich. Raub und Betrug an öffentlichen Vermögen und Amtsanmaßung sieht er als schwerere Vergehen als jene gegen einen Privatmann gerichtet, da hier zugleich viele geschädigt werden.⁶¹

Das Verbrechen schädigt nun das Gemeinwohl, was ebenfalls Konsequenzen für den Strafzweck hat. Wenn der Strafgrund die Schädigung des Allgemeinwohles ist, muss sich der Strafzweck ebenfalls an dem Wohl der Gemeinschaft ausrichten. Die Strafe wird nun Vernunftrechtlich begründet und ergibt sich als Folge einer Rechtsverletzung an der Allgemeinheit. Die Idee des Utilitarismus wird hier ebenfalls argumentiert.

Wesentlich deutlicher am Allgemeinwohl und der Staatsidee orientiert und unter Berücksichtigung Strafzwecktheoretischer Gedanken äußert sich 1689 John Locke. Er formuliert:

„Unter politischer Macht verstehe ich ein Recht auf Erlass von Gesetzen unter Androhung der Todesstrafe (und folglich auch aller minderen Strafen) zur Regelung und Erhaltung des Eigentums sowie zur Anwendung der staatlichen Gewalt im Interesse der Vollstreckung solcher Gesetze und der Verteidigung des Gemeinwesens gegen Unrecht von außen, und all dies einzig zum gemeinen Wohl.“⁶²

Der Verbrecher verletzt nun mit seinem Normverstoß seine sich aus dem Gesellschaftsvertrag ableitenden Pflichten. Für diese Pflichten fordert ein staatlicher Souverän oder Herrscher die unbedingte Verbindlichkeit ein. Damit verletzt die konkrete Tat in der Wahrnehmung weniger das betroffene Opfer, sondern stört die öffentliche Ordnung in einem weitaus höheren und abstrakteren Maß als im Mittelalter. Hier wird der Staat in seiner Gesamtheit verletzt und nur die von ihm erlassenen Normvorschriften stellen zukünftig den gültigen Maßstab für eine aus der Normverletzung resultierende Bestrafung dar.

Die am Allgemeinwohl ausgerichteten Straftheorien wurden ebenso vom deutschen Idealismus, hier Immanuel Kant (1724 - 1804) und Georg Wilhelm Friedrich Hegel

⁶⁰ Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 36

⁶¹ vgl. Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 41

(1770 - 1831), kommentiert. Sie orientieren sich wesentlich stärker an den Folgen für das bestrafte Individuum in der Gemeinschaft und bringen den Menschen als vernunftbegabtes Wesen in die Strafzwecktheorie mit ein.

Kant schloss Nützlichkeitsprinzipien für die Verhängung von Strafe aus. Nützlichkeits-erwägungen widersprechen der Würde des Menschen, da jene Nützlichkeits-erwägungen ihn, den Täter als Mensch, zum Mittel für die Absichten eines anderen degradieren würden. Somit kann die Rechtfertigung für Strafe nur aus der Tat allein heraus ihre Rechtfertigung ziehen. Strafe ist nur gerecht wenn sie sich am Primat der Gleichheit aller orientiert. (*Talionsprinzip*)

Auch Hegel lehnt Nützlichkeitsüberlegungen ab. Insbesondere grenzt er sich gegen die Lehre vom psychologischen Zwang⁶³ ab. Er sieht in der Lehre vom psychologischen Zwang, ebenfalls ähnlich Kant, eine Degradierung des Täters zu einem unfreien Menschen.

Diese Unfreiheit ergibt sich für ihn aus dem Zwang zur Normbefolgung aufgrund der bloßen Vorstellung eines Übels. „Es ist mit der Begründung der Strafe auf diese Weise, als wenn man gegen einen Hund den Stock erhebt, und der Mensch wird nicht nach seiner Ehre und Freiheit, sondern wie ein Hund behandelt“⁶⁴ Die Rechtfertigung von Strafe besteht nach Hegel in einem Ausgleich für eine durch die Tat verletzte Rechtsordnung. Dieser Verletzung müsse durch die Zufügung eines Übels ausgeglichen werden.⁶⁵ (*präventiver Schutz der Rechtsordnung und Talionsprinzip*)

Enthielt die Carolina noch Gerechtigkeit und Gemeinnutz als übergreifende Prinzipien der Abschreckung tritt an ihre Stelle nun das Staatswohl. Da das Staatswohl auch als Allgemeinwohl bezeichnet werden kann, hat dies Auswirkungen auf die zunehmend als grausam empfundenen Leib- und Lebensstrafen. Eine wichtige Errungenschaft der Aufklärung ist das Proportionalitätsprinzip. Ausgehend von den reaktiv präventiven Strafzwecken, müssen Delikt und Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen. Begründet wird dies mit den Nützlichkeits-erwägungen für die staatliche Gemeinschaft. Am deutlichsten im Hinblick auf die Nützlichkeits-erwägungen von Strafe für das Allgemeinwohl wird Voltaire (1766):

„Man hat schon vor langer Zeit gesagt, dass ein erhängter Mensch zu nichts Nütze ist und dass die für das Wohl der Gesellschaft erfundenen Strafen dieser selbst auch Nutzen zu bringen haben. Es ist einleuchtend, dass zwanzig kräftige Diebe, lebenslang zu öffentlichen Arbeiten verurteilt, durch ihre Strafen dem Staat dienen, ihr Tod aber niemanden guttut, außer dem Henker, der dafür bezahlt wird, dass er Menschen öffentlich umbringt“⁶⁶

⁶² Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 81

⁶³ vgl. Feuerbach, durch Strafandrohung wird bereits ein Abschreckungseffekt erzielt, da die Konsequenzen im einzelnen für den Täter absehbar sind.

⁶⁴ Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 362

⁶⁵ vgl. Meier (2009): S. 19 zusammenfassend zu Kant u. Hegel

⁶⁶ Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 137

Eine Nützlichkeitsorientierung der Strafe am Allgemeinwohl begründet folglich auch die Zunahme von Arbeitsstrafen als auch Arbeit als sinnstiftende Behandlungsmaßnahme im sich entwickelnden Strafvollzug. Mit der Ausrichtung des Strafzweckes am Allgemeinwohl durch den Staat erhält dieser auch wesentlich mehr Regelungspflicht. Für Deutschland wird dies mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht 1794 deutlich. Neben der toskanischen Leopoldina, welche unter Beccarias Einfluss entstand und dem französischen Code pénale, stand es ganz unter dem aufklärerischen Einfluss.

Zum Proportionalitätsprinzip äußert sich Svarez als Verfasser des strafrechtlichen Teils des preußischen Landrechtes:

„Auch der Verbrecher hört noch nicht auf, Mensch zu sein, und verliert noch nicht allen Anspruch auf die Rechte der Menschheit. Der Staat ist also nicht berechtigt, ihn unvollkommener und unglücklicher zu machen als es unumgänglich notwendig ist, um den Zweck der Erhaltung der Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Mitglieder zu erreichen.“⁶⁷

Auch wenn die Todesstrafe noch ihre Gültigkeit behält, sind die grausam verstümmelnden Sanktionen, da der verstümmelte Straftäter nach Voltaire für die Gemeinschaft nutzlos ist, im 17. Jahrhundert kaum noch nachzuweisen. Im Strafgesetz für die preußischen Staaten waren sämtliche Leibesstrafen bereits abgeschafft und Todesstrafen nur noch bei Delikten gegen den staatlichen Souverän vorgesehen.⁶⁸ Besserungsgedanken bezüglich des Verbrechers halten lediglich als Nebenzweck Einzug in das Strafrecht, der Hauptzweck wird in der Abschreckung der Allgemeinheit gesehen.⁶⁹

Trotz Humanisierung, Aufklärung und dem Verständnis der Proportionalität hielt auch das Preußische Landrecht die Todesstrafe zu Abschreckungszwecken bei schwersten Verbrechen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für notwendig. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Betonung der Abschreckung der Allgemeinheit jegliche Idee des Besserungsgedanken erstickte. Dennoch wird eine fortschrittliche fast pädagogische Ausrichtung von Strafrecht an den §§ 1 - 6 des Preußischen Landrechts deutlich:

„§ 1 Eine jede Obrigkeit, und jeder Vorgesetzte im Volke, muß Laster und Verbrechen bey seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen seyn.

§ 2 Aeltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer, sind besonders verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen vernachlässigen.

§ 5 Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen, auch nach ausgestandener Stra-

⁶⁷ zitiert nach, Conrad, Vorträge über Recht und Staat, S. 23 in Geus (2002): S. 162

⁶⁸ vgl. Krause, Thomas (2002): S. 621 - 622

⁶⁹ vgl. Geus (2002) : S. 165

Strafe, des Verhaftts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind.

§ 6 Obrigkeiten und Vorgesetzte, welche die Absicht und Vorbeugungsmittel gedachter Art vernachlässigen, machen sich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniß der Umstände, mehr oder weniger theilhaftig.⁷⁰

Bei aller Fortschrittlichkeit in der Argumentation um eine moderne rationale Kriminalpolitik und der präventiven staatlichen Erziehungspflicht für die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft, wird in § 5 die Sicherungsfunktion gegenüber der Allgemeinheit eindeutig und nachdrücklich betont. Der punitive Gesichtspunkt der Sicherung aufgrund von fortbestehender Gefährlichkeit wird in der später erläuterten Zweigleisigkeit des Strafrechtes eine Rolle spielen.

Während der Aufklärung findet eine Veränderung der Strafzwecke weg von Sühne, Vergeltung und Gottesbezug hin zu Nützlichkeit, Rationalität und Proportionalität statt. Recht und Moral werden gesondert betrachtet und bestraft wird nur noch, wer gegen eine erlassene gültige Rechtsnorm verstoßendes Verhalten zeigt. Ein Verhalten das lediglich gegen sittliche Ordnung verstößt wird hingegen nicht bestraft.

Das Strafverfahren zog sich durch eine Vielzahl von Beteiligten, wie Kurfürst, Regierungsrat, Jurist, lokaler Amtsträger oder auch Laie in Justizfunktion. Insofern spielten nicht nur juristische Gesichtspunkte sondern auch fiskalische, politische, polizeiliche und damit Ordnungspolitische und soziale Faktoren eine Rolle. Die Sanktionsdrohungen wurden vielfältiger und enthielten nur noch in Ausnahmefällen die peinlichen Leib- und Lebensstrafen. Der Ausbau des Sanktionssystems mit bürgerlichen Geld- und Bußstrafen, der Freiheitsentzug, Ehren- und Prügelstrafen als auch Kriegs- und Militärstrafdienst lässt sich neben den Humanisierungseffekten auch als Intensivierung der Strafverfolgung oder Sozialdisziplinierung beschreiben.⁷¹

Durch eine solche Sicht wird der Verhaltenskatalog strafbarer Handlungen wesentlich abstrakter, undurchsichtiger und führt zu einer regelungswütigen obrigkeitlichen strafenden Gewalt. Aufgrund der Durchsetzung des staatlichen Strafmonopols wird die soziale Gemeinschaft aus dem Strafprozess verdrängt. Abbitte, Eidzeugen, Reinigungseid, Sühneverträge oder Losheiraten vom Galgen aber auch öffentliche peinliche Lebens- und Folterstrafen sind überwiegend verschwunden, aber damit auch ein öffentliches Aushandeln und Wahrnehmen von Strafe.

Durch den Einfluss des deutschen Idealismus namentlich Kant und Hegel gilt die verletzte Rechtsordnung, also die staatliche Gemeinschaft, als strafbegründend. Das Delikt wird als Auflehnung gegen eine rechtsstaatliche Gemeinschaft verstanden, Aspekte der Privatstrafe wie Genugtuung für das Opfer oder Schadensausgleich werden verdrängt. Strafandrohung und Durchsetzung werden damit soziologisch gesehen zu

⁷⁰ §§ 1 - 6 Allgemeines Preußisches Landrecht, S. 672 in Geus (2002): S.175

⁷¹ vgl. Härter, Karl (2008): S. 217 – 222

sehen zu einer symbolischen Kommunikation zwischen staatlichem Souverän und dem Volk.

In der Folge der Aufklärung gilt die Arbeitsstrafe als vorgezogene Alternative zur Todesstrafe. Zwangsarbeit in Zuchthäusern, Gefängnissen oder auch auf Galeeren sind in der öffentlichen Wahrnehmung nun die von der Justiz gewöhnlich verhängten Sanktionen. Sie werden einerseits aus der Nützlichkeit für das Allgemeinwohl abgeleitet. Andererseits wird die Arbeits- und Freiheitsstrafe durch die zeitliche Begrenztheit und dem Proportionalitätsgebot der notwendigen Flexibilität gerecht. Arbeitsstrafe oder auch Freiheitsstrafe lässt sich in der zeitlichen Strafhöhe optimal den individuellen Tatumständen anpassen. Dadurch wird sie den vergeltenden, abschreckenden und auch den Täter, durch sinnstiftende Arbeit, bessernden aufklärerischen Strafzwecken gerecht.⁷² Der Merkantilismus als auch die moderne Freiheitsstrafe als soziale Fürsorgemaßnahme setzen sich durch.

1.5 Kriminologische Strafzweckgedanken

Die Hauptthemen des sogenannten Schulenstreits lehnen sich an die Diskussion um den freien Willen an. Die Lehre von der Willensfreiheit beschäftigt sich mit der Auffassung ob der Mensch in seinem Tun frei von Ursache, Wirkung und Zwängen sei. Der Indeterminismus vertritt, dass der Mensch völlige Willensfreiheit besäße wohingegen der Determinismus dem Menschen keine Willensfreiheit zugesteht. Dies hat wiederum Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit, also auf die Frage ob ein Normverstoß oder auch Verbrechen ihm persönlich zugerechnet werden kann.

Diese Zurechnungs- oder auch Schuldfähigkeit hat Auswirkungen auf die Strafzwecklehre, nämlich insofern wie weit jemand zu beeinflussen ist und welches Maß an Zwang und Motivation dies braucht. Die Unterteilung in französische, italienische oder klassische und soziologisch - kriminologische Schule ist in der folgend sehr stark gekürzten deskriptiven Darstellung nachrangig.

1.5.1 Beccaria (1738 – 1794)

Auch Beccaria schließt sich in seinem Werk ‚Von Verbrechen und Strafen‘ von 1764 dem Gesellschaftsvertrag an. Er fordert die Verständlichkeit von Gesetzestexten damit das Volk seine Freiheit und die Grenzen seiner Freiheit selbst einschätzen kann. Ähnlich, wie später Feuerbach, verlangt er das Gesetzlichkeitsprinzip und eine zu führende Beweiswürdigung die den Täter überführt. Interessanterweise schlussfolgert er aus der Unschuldsvermutung heraus, unter Einbeziehung von Grausamkeitserwägungen und humanistischen Idealen, dass die Folter überflüssig sei. Die Folter käme einer Strafe vor der Tatüberführung gleich. Aus einer Diskussion des für und wider der Todesstrafe kommt er zu dem Schluss, dass die zeitliche Dauer der Strafe das entscheidende Kriterium für die Nachhaltige Wirkung der Strafe auf die Allgemeinheit und den Täter

heit und den Täter sei. Die zeitliche Dauer einer knechtenden Freiheitsstrafe hält er für grausamer, als die Strohfeuerwirkung einer öffentlich vollzogenen bestialischen Todesstrafe.

Insgesamt bezieht er die Generalpräventiven Erwägungen der Abschreckung in seine Überlegungen zum Strafzweck mit ein. Ob seine Überlegungen zu ‚Delikten welche im finsternen begraben‘ sind, bereits eine Dunkelfeldahnung zulassen sei dahingestellt. Die Ausführungen zur mangelnden Abschreckungswirkung der grausamsten Strafen gegenüber Fanatikern und Kriegsverbrechern, vor dem Hintergrund politisch und religiös begründeter Straftaten, sind zum momentanen Zeitpunkt wieder interessant.⁷³

1.5.2 Feuerbach (1775 – 1833)

Die Straftheorien Feuerbachs, als Anhänger der Kantschen Philosophie, prägen Strafrechtskonzepte zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Ihm wird der Grundsatz keine Strafe ohne Gesetz zugeschrieben. Feuerbach sah, entgegen einer alleinigen Kantschen Abschreckungsphilosophie, im Interesse der Gesellschaft die Strafe zweckgerichtet. Obwohl er der Strafe die generalpräventive Wirkung der Abschreckung beimaß, lehnte er unter Berufung auf die Willensfreiheit, weitergehende spezialpräventive Funktionen der Strafe, wie bspw. Besserung, ab.⁷⁴ Eine wiederkehrende, auf Feuerbach gegründete, kriminalpolitische Floskel der höheren Strafandrohung zur besseren Abschreckung ist allgegenwärtig, jene des psychologischen Zwanges.⁷⁵

„§ 17 Alle Uebertretungen haben einen psychologischen Entstehungsgrund, in der Sinnlichkeit, [...]. Dieser sinnliche Antrieb muss, wenn die That unterbleiben soll, durch einen entgegengesetzten sinnlichen Antrieb aufgehoben werden. Solch ein entgegengesetzter sinnlicher Antrieb ist Unlust (Schmerz, Uebel), als Folge der begangenen That. Der Wille der Bürger wird daher durch psychologischen Zwang zur Unterlassung von Rechtsverletzungen bestimmt, wenn jeder weiß, dass auf seine That ein Uebel folgen werde, welches größer ist, als die Unlust die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt.“⁷⁶

Feuerbachs Straftheorie lässt sich folgend zusammenfassen. Der Strafbegriff wird, unter Ausblendung positiver spezialpräventiver Nützlichkeits erwägungen⁷⁷ als Übel definiert. Strafandrohung ist zweckgerichtet auf Vorbeugung durch psychologischen Zwang. Der Sanktionszwang ergibt sich aus der Wirklichkeitsbestätigung der Straf-

⁷² vgl. Schlosser, Hans (2008): S. 145 - 158

⁷³ Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 119 – 135; ebd.: Beccaria zur Unschuldsvermutung § 12 Abs. 2, S. 122; zur Strohfeuerwirkung und Fanatismus § 16 S. 124 - 128

⁷⁴ vgl. Hausmann, Joost (2002): S. 57

⁷⁵ vgl. Naucke, Wolfgang (2007): S. 109

⁷⁶ Feuerbach, Paul Johann Anselm von (1801) ohne Seitenangaben nur §§

⁷⁷ Feuerbach unterscheidet in Straftheorien und Züchtigungstheorien. Spezialpräventive Nützlichkeits erwägungen als ‚moralische Besserung‘ gehören in eine sittliche Ordnung (Züchtigung) nicht in eine rechtliche Ordnung; vgl dazu: Feuerbach, Paul Johann Anselm von (1801) § 22

androgung.⁷⁸ Das Strafgesetz wird bei Feuerbach zum Drohszenario welches nicht zu hinterfragen ist. Die Abmilderung, aus welchen Gründen auch immer, ist für ihn eine Abschwächung der Wirklichkeitsbestätigung der Strafandrohung. Strafmilderung kommt, auch bei verminderter Schuldfähigkeit, für ihn nicht infrage.⁷⁹

1.5.3 Binding (1841 – 1920)

Binding stellt einen Vertreter der Kritik an den relativen Straftheorien dar. Wichtig war ihm die Terminologie von Strafe und Sicherungsmaßnahmen streng zu trennen. Individualpräventive Maßnahmen gehörten für ihn in das Polizeirecht und nicht in das Strafrecht. Hauptsächlichster Kritikpunkt ist das Festmachen eines unbestimmten Strafmaßes an der Besserungswilligkeit des Täters. Hierin ist der Verurteilte der, mehr oder minder an Sachverstand gebundenen, Willkür von Verwaltungsbehörden ausgeliefert. Er sieht den Rechtsstaat durch Polizeiwilkkür gefährdet.⁸⁰ Dieser Kritik macht er sich ausreichend, direkt und unpopulär Luft:

„Man hätte glauben sollen, den Männern der Rechtswissenschaft wenigstens würde dieser Halbruf gegenüber dem sogenannten Philosophieren über die Strafe Eindruck machen und sie auf den rechten Weg rufen. Aber weit gefehlt! Beeinflußt von auswärtigen Dilettanten im Verein mit inländischen wurde grade auch von ihnen die alte Weise wieder aufgenommen. Nicht aus dem Recht, sondern aus den Naturwissenschaften, besonders der Anthropologie, ferner aus der sogenannten Soziologie sollte die Strafe abgeleitet werden – und auf die Strafe des Rechts und der Geschichte begann eine wilde Jagd mit dem Ziele, von ihr nicht mehr übrig zu lassen, als ihren Namen zur falschen Etikettierung der Polizeimaßregel, die an ihre Stelle treten sollte. Ärger ist das Strafproblem nie mißhandelt worden, als gerade in den letzten Jahrzehnten des 19. und den ersten des 20. Jahrhunderts!“⁸¹

1.5.4 Liszt (1851 - 1919)

Franz von Liszt ist wohl, über die Grenzen der Strafrechtswissenschaften hinaus, der bekannteste Vertreter der relativen Strafzwecktheorien. Der berühmte Satz, eine gute Sozialpolitik sei die beste Kriminalprävention, braucht keine Zitation mehr. Liszt geht davon aus, dass eine Rechtsgut verletzende Handlung mit Hilfe der Naturwissenschaften auf ihre Ursachen zurückzuführen ist. Die Antwort der Gesellschaft müsse somit zweckgerichtet also, eine sozial nützliche Reaktion auf ein sozial schädliches Verhalten sein. Mit der Einführung von spezialpräventiven Gedanken gewinnen die

⁷⁸ vgl. Greco, Luis (2010 a): S. 49

⁷⁹ vgl. Naucke, Wolfgang (2007): S. 109 – 110

⁸⁰ vgl. Koch, Arndt (2007): S. 140 - 142

⁸¹ Vormbaum, Thomas [Hrsg.] (1998): S. 432; ff. Bindings Kritik zur relativen Straftheorie mit Attributen wie: „Aber in den unsicheren Köpfen hat das Monströse ja immer imponiert! [...] Sehr seltsam berührt die ganz verschiedene Wertung der Persönlichkeit des Sträflings [...] Wie kommt [...] die relative Theorie dazu, den zu strafen, dessen Tat [...] die Unsicherheit der Gesellschaft enthüllt hat? Schuldete man ihm nicht weit eher Dank statt Strafe?“

Erkenntnisse von Bezugswissenschaften zunehmend an Bedeutung. Fürsorge, Behandlung und Vergeltung ziehen als gleichwertige Strafziele in die Strafzweckdiskussion mit ein.⁸²

Liszt gilt als Ahnherr des spezialpräventiv ausgerichteten Strafrechts als Sieger des Schulenstreits, da er ein fortschrittliches Denken symbolisiert. In seinem Marburger Programm kritisiert er den fehlenden Behandlungsgedanken im Freiheitsentzug. Er beschreibt, dass ein unverbesserlicher Rückfalltäter nach einigen Jahren gleich einem Raubtier auf die Gesellschaft losgelassen werde. Wenig bekannt sind hingegen die auf der darwinistisch geprägten Gedankenwelt heraus identifizierten Gewohnheitsverbrecher. Die dritte Verurteilung reichte ihm hingegen schon aus um vom Gewohnheitsverbrechertum auszugehen und diese auf Lebenszeit einsperren zu lassen.⁸³

1.6 Zusammenfassung

In den frühesten Epochen war die Verfolgung und Ahndung von Normbrüchen ausschließlich Privatangelegenheit. Die Verfolgung und Ahndung von Normbrüchen spielte sich als eine Art von Selbsthilfe auf Initiative der Verletzten und deren Sippe ab. Die Reaktionen der Geschädigten zielten dabei auf Rache und Unrechtsvergeltung als auch auf materiellen Schadensersatz. Jedoch war auch hier, wenn auch nur bei bestimmten Taten, eine Reaktion der Obrigkeit zu verzeichnen, die nicht von den Interessen des Geschädigten abhing. Diese war nicht nur auf den Ausgleich individueller Interessen gerichtet, sondern schon als eine Art öffentliches Einschreiten zu verstehen. Vor allem wenn ein allgemeines Rechtsgut wie die »friedenssichernde Ordnung im Volk« nur durch »Racheverzicht unter Zwang« hergestellt werden konnte.

Die Tendenz eines öffentlichen Strafinteresses oder einer öffentlichen Strafverfolgung intensivierte sich mit der Entstehung des Kompositions- und Bußsystems als Reaktion auf Normbrüche. Die Verweigerungen von Buße, Sühne, Wergeld oder auch Urfehde führten zu einem Bedürfnis obrigkeitlicher Konfliktregelung, Friedenssicherung und der Ansicht das Strafverfolgung amtlich zu geschehen hat. Dieser Form amtlicher Strafverfolgung wird mit der Verkündung der Gottes- und Landfrieden nachgekommen. Als Folge des Scheiterns der kleinstaatlichen obrigkeitlichen Strafverfolgung werden die Gottes- und Landfrieden per Eid von den Landesherrn oder Obrigkeiten beschworen, ein Eid- oder Friedensbruch stellt somit ein öffentliches Vergehen dar.

Mit der Entwicklung des Systems der peinlichen Strafen wird die Veränderung von privatrechtlich geregelter Strafe hin zu einer öffentlich rechtlichen Strafverfolgung weiter

⁸² vgl. Hausmann, Jost (2002): S. 59

⁸³ vgl. Koch, Arndt (2007): S. 132 –135; ebenda S. 136 Fn.3 Liszt Brief v. 21.11.1880 zit. n. Radbruch: „Sicherheitshaft für Gewohnheitsverbrecher: Arbeitshaus mit militärischer Strenge ohne Federlesens und so billig wie möglich, wenn auch die Kerle zugrunde gehen. Prügelstrafe unerlässlich (...). Der Gewohnheitsverbrecher muß unschädlich gemacht werden, und zwar auf seine Kosten, nicht auf die unseren. Ihm Nahrung, Luft, Bewegung usw. nach rationalen Grundsätzen zumessen, ist Mißbrauch der Steuerzahler.“

weiter intensiviert. Die *Constitutio Criminalis Carolina* manifestiert die Verstaatlichung der Strafrechtspflege. Bei den Strafzwecken geht es jetzt nicht mehr um Genugtuung, Rache, Sühne oder Buße und Schadensausgleich sondern auch um Vergeltung und Abschreckung.⁸⁴

Nach der Schaffung der *Carolina* 1532 ist ein Ende der strafrechtlichen Gesetzestätigkeit zu beobachten. Die weitere Entwicklung vollzog sich auf der Ebene der Partikularstaaten, welche die *Carolina* übernahmen oder auch nicht beachteten. Im 16. Jahrhundert begann die Verselbstständigung des Strafrechts als wissenschaftliche Disziplin. Die *Carolina* fand hier wenig Beachtung sondern vielmehr das römische Recht. Als die Wissenschaft der Strafrechtslehre im 18. Jahrhundert einen Höhepunkt erreichte und die *Carolina* als Gesetz kommentiert wurde war sie bereits 200 Jahre alt.⁸⁵

Die Aufklärung sah ein Verbrechen nicht mehr als eine die göttliche Obrigkeit verletzende Sünde. Hier gab der Verbrecher mit der Normüberschreitung seine aus einem Gesellschaftsvertrag resultierenden Pflichten und Rechte auf und gewährte damit seine Einwilligung zur Bestrafung. Für diese Rechte und Pflichten, forderte ein Gesetzgebungsstaat unbedingte Verbindlichkeit ein. Die Normverletzung schädigte nicht nur das direkt betroffene Tatopfer, sondern in weitaus höherem Maße die staatliche Ordnung in ihrer Gesamtheit. Die Missachtung, von denen in staatlichen Gesetzen verfasseter sozialer Ordnung, stellte nun einen gültigen Maßstab für eine Bestrafung dar. Bestraft wird der Verstoß gegen ein Verbot.

Die Entwicklung des staatlichen Strafmonopols ist als Teil der Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols zu sehen. Der öffentliche Strafanspruch ist verknüpft mit der historischen Entstehung der Strafe. Die Entwicklung des Strafgedankens als gesellschaftliche Reaktion gegenüber Normbrechern hinsichtlich ihrer Form, Ausgestaltung, Durchsetzung und Legitimation ist stark abhängig von gesellschaftlichen Verhältnissen und Strukturen.

⁸⁴ ausführlicher dazu Guthke, Thorsten (2009): S. 121; „[...] Öffentlich sind damit nun die peinlichen Strafverfahren, während die mit Buße zu ahnenden Fälle in das Privatstrafverfahren abgedrängt werden.[...]“

⁸⁵ vgl. Geus, Elmar (2002): S. 101 – 103; „Über fast 2 Jahrhunderte hinweg mußte die *Carolina* um ihre Anerkennung und Beachtung kämpfen. Als sie diese gegen Mitte des 18. Jahrhunderts endlich fand, wurde sie als Gesetz unter dem Ansturm des Absolutismus und der Aufklärung gleichzeitig wieder weggeweht.[...] Wenn gleich die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 formal in einigen Ländern noch bis zum Jahre 1871 und dem erneuten Inkrafttreten eines Reichsstrafgesetzbuches Gültigkeit besaß, hatte sie sich zu diesem Zeitpunkt bereits selbst überlebt.“ (S. 103)

2 Begriffe des gegenwärtigen Strafrechts

Einerseits verkündet Strafrecht nur welches Verhalten unter Strafe⁸⁶ gestellt werden soll, die Frage nach dem Strafzweck, also der Wirkung von Strafe ist ein anderer. Aber erst wenn geklärt ist was denn wirklich Strafe ist, kann geklärt werden welcher Zweck ihr zugesprochen und was erwartet werden darf.⁸⁷

Unter dem Begriff des Strafrechtes handelt es sich um das Recht zum Bestrafen. Das Recht zum Bestrafen unterliegt bestimmten Voraussetzungen und bedarf beim Vorliegen dieser Voraussetzungen der praktischen Durchsetzung. Diese Voraussetzungen werden in Rechtsnormen geregelt. Sie unterteilen sich in Normen welche die Voraussetzung und den Umfang der Strafe regeln (*materielles Strafrecht*) und in Normen die sich mit der Durchsetzung von Strafe (*formelles Strafrecht*) befassen.

Das materielle Strafrecht legt jene menschlichen Verhaltensweisen die unter Strafe gestellt werden (*Straftaten*) und die darauffolgende Strafhöhe (*Strafzumessung*) fest. Diese Regelungen finden sich im Strafgesetzbuch wieder. Das formelle Strafrecht enthält jene Regelungen die zum Nachweis einer Straftat (*Erkenntnisverfahren*) führen und im Falle der bewiesenen Straftat das Bestrafungsverfahren (*Vollstreckungsverfahren*) festlegen.⁸⁸ Diese finden sich in der Strafprozessordnung wieder oder auch bei der praktischen Durchsetzung im Strafvollzugsgesetz.

2.1 Schutzfunktion von Strafrecht

In der juristischen Strafrechtswissenschaft wird zur Legitimation des Strafrechtes der Rechtsgüterschutz⁸⁹ angeführt. „Rechtsgüter sind von der Rechtsordnung vorgefundene oder von ihr erst geprägte Lebensgüter, Sozialwerte und rechtlich an-

⁸⁶ Strafe wird hier auch unter Einbeziehung der Maßregeln verstanden und im weiteren noch ausgeführt; Strafe als Einschreiten des staatlichen Strafmonopols unter bestimmten Voraussetzungen

⁸⁷ ähnlich auch Meier, Bernd Dieter (2009): S. 15; oder auch Roxin, Claus (2006): S. 69 - 70 Rn. 1; u.a.

⁸⁸ vgl. auch Gropp, Walter (2005): S. 17 Rn. 50a; Bringewat, Peter (2008): S. 18 Rn. 6; Roxin, Claus (2006): S. 5 Rn. 10, 11, 12; u.a.

⁸⁹ Deiters, Mark (2006): S. 62 „Allerdings ist innerhalb der Rechtsgutlehre heftig umstritten, wo die einschlägigen Grenzfällen zwischen strafrechtlich schutzbedürftigen und nicht schutzwürdigen Interessen verlaufen, weshalb die Leistungsfähigkeit der Rechtsgutskonzeption vermehrt kritisch beurteilt wird. Darüber hinaus macht die Zielbeschreibung des Rechtsgüterschutzes deutlich, dass der Einsatz von Kriminalstrafe sich grundsätzlich zum Schutz von Rechtsgütern eignen und im konkreten Fall auch erforderlich sein muss. Insoweit verweist sie auf die relativen Strafzwecke.“ ähnlich: Roxin, Claus (2006): S. 14 Rn. 2, 3; auch Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 3 Rn. 6; „Versuche einer Definition des Rechtsguts sind selten und vielfach recht diffus;[...]“; u.a.

erkannte Interessen, die für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nützlich sind und daher Rechtsschutz genießen.“⁹⁰

Die wichtigsten Rechtsgüter des Einzelnen oder auch Individualrechtsgüter die das Strafgesetzbuch schützt sind menschliches Leben, die körperliche Integrität, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum und Vermögen sowie die Ehre. Daneben werden, unter Anführung des Gemeinwohlinteresses allgemein Rechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter wie bspw. die Rechtspflege, die Umwelt oder auch der demokratische Rechtsstaat in seiner Gesamtheit geschützt.⁹¹

Das Strafrecht verteidigt die Rechtsgüter indem es gemein- oder sozialschädliche menschliche Verhaltensweisen unter Strafe stellt. „Anderenfalls würde das Recht seiner Friedensfunktion nicht gerecht.“⁹² Dieser Friedensfunktion oder auch »friedenssichernden Ordnung im Volk«, könnte ebenfalls der § 823 BGB ff. gerecht werden. Dort werden „vorsätzliche oder fahrlässige das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht“⁹³ verletzende Verhaltensweisen mit Schadensersatz (*Wiedergutmachung*) als Sanktion bedroht.⁹⁴ Selbst im § 825 BGB finden sich bei der Formulierung von ‚Abhängigkeitsverhältnis‘ und ‚Drohung‘ im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen, im übertragenden Sinn erheblich schwere strafrechtlich relevante Tatbestände wie Zuhälterei und Vergewaltigung.

Jedoch reichen Schadensersatzpflichten als Disziplinierungsmaßnahme allein nicht aus.⁹⁵ „Sie sind nicht mit dem sozialetischen Unwerturteil verbunden, das für die Kriminalstrafe charakteristisch ist.“⁹⁶ Das sozialetische Unwerturteil⁹⁷ spielt in der Definition von Strafe und Strafrecht, als auch den Erwartungen von Nutzen und Zweck derselben eine grenzbestimmende Rolle.

Schadenswiedergutmachung und Strafe sind Reaktionen auf eine nicht beachtete normierte Verhaltensforderung. Die normierte Verhaltensforderung ist der Durchschnitt einer Normalerwartung. Eine positive Sanktion, Belohnung, schlägt sich nieder in der Übererfüllung der Normalerwartung, bspw. bei Lebensrettung, Stellung eines Ladendiebs oder Finderlohn. Demnach kann sich eine Reaktion auf die Untererfüllung der

⁹⁰ Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 3 Rn. 7

⁹¹ vgl. StGB: Individualrechtsgüter: 1.(§§ 211ff.), 2.(§§ 223 ff.), 3.(§§ 232 ff.), 4.(§§ 174 ff.), 5.(§§ 242 ff.), 6.(§§ 211 ff.), 7.(§§ 185 ff.); Kollektivrechtsgüter: 1.(§§ 153 ff.), 2.(§§ 324 ff.), 3.(§§ 80 ff.); auch: Krey, Volker; Heinrich Manfred (2008): S. 3 Rn. 6; Wessel & Beulke (2009): S. 2 Rn. 6, 7; u.a.

⁹² Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 2 Rn. 2

⁹³ vgl. BGB § 823 I1, als auch § 825

⁹⁴ vgl. auch Bringewat, Peter (2008): S. 17 Rn. 2

⁹⁵ vgl. Wessel / Beulke (2009): S.1 - 2 Rn. 4, Fn.1 mit Verweis auf BVerfGE 51, 324, 343, 88, 203, 257; u.a.; auch Roxin, Claus (2006): S. 3 Rn.6 mit d. Verweis das disziplinarische Ahndung b. Beamten keinen Strafcharakter hätte.

⁹⁶ Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 2

⁹⁷ Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes: BVerfGE 96, 245, 249, ebenso Meier (2009), Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008), u.a.

Verhaltensforderung nur in einer negativen Sanktion wiederfinden. Nämlich dem Zufügen von empfindlichem Übel als Strafe.

Dabei bleibt die Frage offen inwiefern eine Schadenswiedergutmachung, vor allem für den sozial besser gestellten Täter, ein empfindliches Übel darstellt.⁹⁸ Weiterhin wäre die Frage zu klären weshalb positive Sanktionen, hier Schadenswiedergutmachung unter Wegfall von Strafe, dazu geeignet sein können, a) den tatgeneigten Bürger abzuschrecken und b) den Täter zum Durchschnitt der Normalerwartung hinzuführen. Vor allem b) erscheint eine utopische Erwartung an das Strafrecht und die Geduld der Allgemeinheit.

Die Alternative a) muss bedenken das Studien aufzeigen, dass der Tatgeneigte Bürger davon ausgeht nicht ‚erwischt‘ zu werden, als das er an die Sanktionierung seines Verhaltens denkt.⁹⁹ Denn hinter der nicht zu erfüllenden Kontrolldichte¹⁰⁰ muss eine Sanktion in Form eines negativen empfindlichen Übels stehen um der Norm Geltung zu verschaffen. Bei dem (un-) erheblichen Delikt der Sachbeschädigung in öffentlichen Verkehrsmitteln, wurde seitens einiger regionaler Verkehrsbetriebe bereits mit fraglichen den Sachbeschädigungen ähnelnden Polsterbezügen reagiert (*Tags*). Die Allgemeinheit passt sich dem Normverstoß an? Niemand sieht diese doch erhebliche Masse an Sachbeschädigung?

Strafgesetze garantieren, durch Androhung von Strafe eine Normalerwartung von Verhaltensforderungen. Dem Strafrecht kommt damit auch eine kontrollierende, verhaltenssteuernde Funktion zu. Dabei ist Strafrecht von der Mitwirkung informeller, nicht strafrechtlicher Kontrollinstanzen abhängig.¹⁰¹ Bestimmte strafrechtliche Maßnahmen, wie bspw. ein erzieherischer sozialer Trainingskurs bei desinteressiertem Umfeld oder auch Resozialisierungsmaßnahmen von Straftätern wie Bildungs- oder Berufsabschluss bei völliger Überschuldung bleiben fruchtlos, wenn informelle und formelle Kontrollinstanzen nicht zusammenwirken. Beim Blick auf die notwendige Mitwirkung von anderen sozialen Kontrollinstanzen wird deutlich, dass die Wirkung von strafrechtlichen Sanktionen oft überschätzt wird.¹⁰²

All jene informellen als auch formellen Kontrollinstanzen tragen ihre Ansichten und Erwartungen über Unmoral als auch Strafwürdigkeit eines Verhaltens an die Funktion oder Zweckausrichtung des Strafrechtes heran. Begründet durch das Scheitern in-

⁹⁸ vgl. Röhl, Klaus F. & Röhl, Hans Christian (2008): S. 201 – 218, ausführl. zur Normalerwartung und positiver, wie negativer Sanktion

⁹⁹ vgl. Streng, Franz (2007 a): S. 75 und Dölling, Entorf et.al (2007) S. 634 – 648; Kreutzer, Arthur (2004): S. 215 – 215; u.a.

¹⁰⁰ vgl. Gropp, Walter (2005): S. 10 - 11 Rn. 21 zur Lückenhaftigkeit v. Strafverfolgung

¹⁰¹ vgl. auch Kunz (2004): S. 314; Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 2 Rn. 4; Bringewat, Peter (2008): S. 23 - 24 Rn. 22: sieht die Prägung der Persönlichkeit durch informelle Sozialisationsinstanzen als wesentlich nachhaltiger und unmittelbarer als durch die Sanktionsdrohung.; u.a.

¹⁰² Meier, Bernd-Dieter (2009): S. 4 - 5

formeller, teils formeller Konfliktregelungsmöglichkeiten, ergeben sich aus diesen unbefriedigenden Situationen Erwartungen an die Strafzwecke.

Dem zu Folge wird dem Strafrecht eine Sitten bildende Funktion oder auch eine Moralbildung zugesprochen.¹⁰³ Normanerkennung, Moralbildung oder Verhaltensbeeinflussung sind aber keine Besonderheiten die ‚nur‘ dem Strafrecht zugesprochen werden können.¹⁰⁴ Vor allem da allen vorgeschalteten Instanzen, wie bereits erläutert, auch die positiven Sanktionen zur Verfügung stehen. Betrachten wir nun die strafrechtlich relevante Normebene geht es bei der Funktion und Zweckausrichtung darum, einen Kern von sanktionsbewehrten Normen abzusichern. Aufgrund das es nicht immer einen gesellschaftlichen Konsens über Strafbedürftigkeit und Strafwürdigkeit gibt, ist der Gesetzgeber gehalten bei der Schaffung von Straftatbeständen und deren Bestrafung sich betont zurückhaltend zu geben.¹⁰⁵

Die Folgerung ist, dass allein Unmoral oder ethische Verwerflichkeit, den Gebrauch strafrechtlicher Sanktion nicht erlauben.¹⁰⁶ Gemäß dem beschriebenen Rechtsgüterschutz, sind nur erheblich sozialschädliche Verhaltensweisen welche mit einem sozial-ethischen Unwerturteil des Staates behaftet sind strafrechtlich relevant. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nur dort angewendet werden, wo andere Mittel des Zivil- oder öffentlichen Rechtes keinen ausreichenden Rechtsgüterschutz gewährleisten.¹⁰⁷ Die Staatsgewalt tritt dem Rechtsunterworfenen, im Strafrecht, zur Vermeidung von Unwertverwirklichung und nur zur Garantie der mindest Normalerwartung befehlend gegenüber.¹⁰⁸

Während die Strafe davon ausgeht das ein Täter in der Tatsituation das Mindestmaß der Normalerwartung erkennen und somit schuldhaft Handeln kann, knüpft die Maßregel an der zukünftig weiterhin bestehenden Gefährlichkeit des Täters an. „Der Schuldlose, aber gefährliche Täter kann nicht bestraft, muss aber im Interesse der Bevölkerung gleichwohl – und zwar durch die Verhängung einer Maßregel – an der Begehung weiterer Straftaten gehindert werden können.“¹⁰⁹ Das Strafgesetz basiert einmal auf dem Prinzip der Zweispurigkeit unter dem Aspekt der Maßregel und Strafe, als auch der Schuld als strafbegrenzendes Prinzip. Beide Begriffe beinhalten jedoch not-

¹⁰³ vgl. Kunz (2004): S. 316, „Anstöße zu einem sozialen Wertewandel gehen typischerweise nicht vom Strafrecht sondern von primären Sozialisationsinstanzen aus.“; ebenso: Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 5; Gropp, Walter (2005): S. 33 - 34 Rn. 77, 78, 79; u.a.

¹⁰⁴ vgl. Kunz, Karl-Ludwig (2004): S. 314

¹⁰⁵ vgl. Streng, Franz (2002): S. 5 Rn. 8

¹⁰⁶ ausführlich dazu Roxin, Claus (2006): S. 19 – 20 Rn.17, 18, 19

¹⁰⁷ vgl. Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 8; Meier, Bernd Dieter (2009): S. 10 - 11; u.a. zur Subsidiarität d. Strafrechts

¹⁰⁸ vgl. Gropp, Walter (2005): S. 12 Rn. 27; Roxin, Claus (2006): S. 3 Rn. 5

¹⁰⁹ Roxin, Claus (2006): S. 3 Rn. 4; ebenso Meier, Bernd Dieter (2009): S. 7 u.a.; auch StGB sechster Teil Maßregeln der Besserung und Sicherung

wendigerweise ein repressives Element, da sich andere Maßnahmen schwer mit Sanktionierung und Normdurchsetzung verbinden lassen.¹¹⁰

2.2 Schuld und Unrecht als Voraussetzung von Strafe

Strafe oder auch Maßregeln sind die rigidesten, am meisten in die Grundrechte eingreifenden Sanktionen bezogen auf strafrechtlich relevantes Verhalten. Strafrecht sieht sich, wie bereits herausgearbeitet, als Kontrollinstrument mit der Zielsetzung nur die elementarsten Grundwerte einer Gemeinschaft zu sichern.¹¹¹ Durch die heran getragenen Erwartungen unter dem Gesichtspunkt der Sitten bildenden Funktion von Strafrecht braucht das Strafrecht einen eingrenzenden Maßstab um nicht in ausufernder Weise für rein ordnungspolitische Maßnahmen, Weltansichten oder Politik missbraucht werden zu können - die Schuld.

„Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgehalten, dass er sich für Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können.“¹¹²

Unter Bezugnahme auf den bereits erläuterten Indeterminismus und Determinismus muss sich das Schuldprinzip mit dem Problem der Willensfreiheit auseinander setzen. Die Person hätte sich anders entscheiden können! Willensfreiheit erlangt bei der Strafzumessung bspw. der Maßregel wie der Sicherungsverwahrung eine nicht unerhebliche Bedeutung.

Die untrennbare Bindung der Strafe an die Schuld drückt sich in dem Begriff »Schuldüberschreitungsverbot« aus. Demnach dürfen Strafen das Schuldmaß auch dann nicht überschreiten „wenn Behandlungs- Sicherungs- oder Abschreckungsinteressen eine längere Inhaftierung als wünschenswert erscheinen lassen.“¹¹³ Hier wird die Unterscheidung zur Maßregel deutlich. Maßregeln hingegen orientieren sich primär am Sicherheitsinteresse.

Schuld ist noch einmal vom Unrecht abzugrenzen. Unrecht überprüft lediglich die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens. Also ob die Tat von der Sollnorm der durchschnittlichen Minimalerwartung abweicht. Der Schuldbegriff hingegen befasst sich mit der Frage in wiefern diese Abweichung von der Sollnorm dem Täter persönlich vorzuwerfen ist und er damit, wie stark, zur Verantwortung herangezogen werden muss.¹¹⁴

Der Schuldbegriff umfasst demnach die der Täterpersönlichkeit innewohnenden Faktoren (*Spezialprävention / Resozialisierung*), das Ausmaß des angerichteten Schadens

¹¹⁰ vgl. ausführl. dazu Röhl, Klaus F. & Röhl, Hans Christian (2008): S. 218 - 222; Völkerrecht wird als sogenanntes Soft Law bezeichnet aufgrund fehlend ausreichender Sanktionsmacht

¹¹¹ vgl. auch Bringewat, Peter (2008): S. 18 - 19 Rn. 5, 10, 11

¹¹² Röhl, Klaus F. & Röhl, Hans Christian (2008): S. 141; auch: Meier, Bernd Dieter (2009): S. 41; u.a. unter Bezugnahme auf BGHSt 2, 200

¹¹³ Roxin, Claus (2006): S. 91 - 92, Rn. 51

¹¹⁴ vgl. Wessel / Beulke (2009): S. 141 Rn. 394; u.a.

Schadens (*Vergeltung / Wiedergutmachung*) als auch die notwendigen Abschreckungsbedürfnisse gegenüber der Allgemeinheit (*Generalprävention*).¹¹⁵

Schuld ist die zurechenbare Infragestellung einer Normgeltung die eine Zufügung negativer Sanktionen in Form eines empfindlichen Übels legitimiert. Fehlt es an dieser Schuld kann das Zufügen der Sanktion nur aufgrund von Sicherheitsinteressen, also eine für die Allgemeinheit ‚unerträgliche‘ Gefährdung, gerechtfertigt werden.

Das Maß der persönlichen Vorwerfbarkeit findet sich im sozialetischen Unwerturteil, dem Schuldspruch einer abstrakt verletzten Rechtsordnung gegenüber dem Täter wieder. „Das mit der Strafe verbundene Unwerturteil besteht in der die Unschuldsvormutung widerlegenden, persönlichen Verantwortung zuweisenden öffentlichen Stigmatisierung des Täterhandelns. In der Schwere der verhängten Strafe drückt sich der Grad der Missbilligung des Geschehens aus.“¹¹⁶

2.3 Zwecke von Strafrecht und Strafe

Strafe, Straftat, Norm und Schuld sind wie bereits herausgearbeitet Elemente die mit einer negativen Sanktionierung verbunden sind. Strafe als Reaktion auf ein Normabweichendes Verhalten muss die Auswirkungen dieser Reaktion auf die Allgemeinheit, das Individuum und auch gegenüber der Norm selbst, also der Normgültigkeit bedenken. Strafe soll Normverletzung ahnden, Abschrecken und der Norm Gültigkeit verschaffen. Allgemein lassen sich Strafzwecktheorien in absolute und relative Straftheorien einteilen.

Traditionell werden in einer absoluten Strafzwecktheorie all jene Begründungen diskutiert welche die Auferlegung eines Straf - Übels rechtfertigen sollen. Bei den relativen Strafzwecktheorien finden solche Begründungen Einzug, die als gesellschaftliche nützliche Ziele zu umschreiben sind. Die Frage die sich aufgrund der bereits gemachten Ausführungen stellt ist: Wann ist von einem Strafzweck auszugehen und wann von einem gesellschaftlich nützlichem Zweck?¹¹⁷

2.3.1 Die absolute Straftheorie

Die absolute Straftheorie versagt der Bestrafung eine präventive Funktion. Die absolute Straftheorie sieht den Zweck lediglich in der Vergeltung und Sühne für die begangene Straftat. Gerechtigkeit soll mit dem Talionsprinzip geahndet werden. Die Geistesgeschichtlichen Wurzeln werden hauptsächlich im deutschen Idealismus benannt, gehen aber wie bereits ausgeführt wesentlich weiter zurück.¹¹⁸

¹¹⁵ Roxin, Claus (2006): S. 92 - 93 Rn. 53

¹¹⁶ Meier, Bernd Dieter (2009): S. 16

¹¹⁷ vgl. Deiters, Mark (2006): S. 29 - 39

¹¹⁸ vgl. auch Roxin, Claus (2006): S. 70 - 71 Rn. 2, 3

Absolute Straftheorien sind von jeder individueller und gesellschaftlicher Zweck-
erwägung losgelöst. Der Zweck ist die Achtung vor dem Verbot selbst, wobei die
Schwere der Strafe die Schwere der Tat wieder spiegelt. Strafe wird hier als gerechter
Ausgleich für die Tat verstanden.¹¹⁹ Ein Aspekt der unter dem Stichwort Genugtuung
für Verbrechenopfer und deren zunehmender Bedeutung im Strafverfahren an-
steigende Bedeutung erlangt.¹²⁰

Genugtuung und Vergeltung ist nicht gleichzusetzen mit dem bereits aufgeführten pri-
vaten Anspruch auf Rache. An diese Stelle ist „mit dem Siegeszug des staatlichen
Gewaltmonopols die staatliche Strafe getreten. Der Staat ahndet die Tat anstelle des
Verletzten; private Rache wird ersetzt durch Vergeltung seitens des strafenden Staa-
tes.“¹²¹

Die Idee der absoluten Straftheorie ist nicht gänzlich abzulehnen, auch wenn eine Vor-
stellung von absoluter Gerechtigkeit als Begründung für Strafe allein nicht ausreicht.
„Der Staat würde unerträglich übersteigert, wenn ihm die Aufgabe der Verwirklichung
absoluter Gerechtigkeit zugeschrieben wird.“¹²² Dennoch bleibt der Einfluss des Ge-
rechtigkeitsbegriffes für die Begrenzung von Strafe bedeutsam, denn das Verhältnis-
mäßigkeitsprinzip von Tat, Schuld und Strafe ist gesetzlich vorgeschrieben.¹²³

2.3.2 Relative Straftheorien

Relative Strafzwecke rechtfertigen Strafen mit den sozial nützlichen Zwecken welche
mit der Strafe verfolgt werden sollen. Strafe hat die Aufgabe weiteren Normbrüchen
entgegenzuwirken und die damit verbundenen Folgen für die Opfer zu verhindern
(*Prävention*). Grundgedanken dieser Prävention unterteilte schon Beccaria in zwei
mögliche Wirkungsebenen. Die Einwirkung auf den Täter als Spezialprävention und die
Wirkung auf die Allgemeinheit Generalprävention. Da Strafrecht reaktiv tätig wird, kann
es in Bezug auf bereits begangene Straftaten nicht mehr präventiv wirksam werden.
Eine Bestrafung kann allenfalls dazu dienen, dass zukünftig weniger Straftaten be-
gangen werden und somit mittelbaren präventiven Charakter hat.¹²⁴

2.3.2.1 Theorie der Generalprävention

Die Theorie der Generalprävention kann in eine positive und eine negative Form unter-
teilt werden. In der negativen Auslegung wird der Strafe ein Abschreckungscharakter
zugesprochen. Die Strafandrohung soll der Bevölkerung als warnendes Beispiel

¹¹⁹ vgl. auch Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 45 - 46 Rn.121; auch Meier, Bernd Dieter (2009): S. 18 – 19; u.a.

¹²⁰ vgl. Gropp, Walter (2005): S. 40 Rn. 101

¹²¹ Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 45 - 46 Rn. 121

¹²² Gropp, Walter (2005): S. 42 Rn. 105

¹²³ vgl. Roxin, Claus (2006): S. 72 Rn. 6

¹²⁴ Gropp, Walter (2005): S. 34 - 35 Rn. 82

dienen. Durch eine Strafdrohung für den Fall der Missachtung soll die Allgemeinheit zu ihrer Beachtung zu bewegt werden (*Feuerbach*).¹²⁵

In der positiven Auslegung wird in der Bestrafung eine Erhaltung und Stärkung des Rechtsvertrauens aufgrund der Durchsetzungskraft des Strafmonopols gesehen. Es ergebe sich ein Vertrauenseffekt wenn der Bürger sieht, dass Recht sich durchsetzt. Positive Generalprävention hat demnach einen Normbestätigungscharakter. Zudem wird ihr eine Befriedungsfunktion zugesprochen, indem Strafbedürfnisse kanalisiert werden und dies letztendlich zu einem beruhigten Rechtsbewusstsein führt. Der Bürger sehe den Konflikt aufgrund von Sanktion als erledigt an.¹²⁶

2.3.2.2 Theorie der Spezialprävention

Auch die Theorie der Spezialprävention kann wiederum in eine positive als auch eine negative Form unterteilt werden. In der positiven Auslegung soll sich der Vollzug von (Freiheits-) Strafen am Ziel der Resozialisierung ausrichten oder sich als Mittel zur Besserung des Täters verstehen.¹²⁷ In ihrer präventiven Ausrichtung soll diese Theorie ebenfalls zukünftige Straftaten, allerdings durch die Befähigung zur Einsicht in die Unrechtmäßigkeit seines Handelns, verhindern. Ihre Grenze erreicht sie im unverbesserlichen Hang- oder Gewohnheitstäter (*Liszt*).

Hier bekommt die Spezialprävention in der negativen Auslegung ihre gültige Bedeutung. Es wird der unmittelbare Zwang zur Sicherung der Allgemeinheit vor nicht besserungsfähigen Straftätern ausgeübt. In der negativen Auslegung bekommt sie vor allem bei den schuldunabhängigen Maßregeln der Besserung und Sicherung ihren, den Täter unschädlich machenden Einfluss.¹²⁸ Gleichzeitig äußert sich hierin auch ihre schärfste Kritik. Da sie sich am (Zwangs-) Erziehungsgedanken ausrichtet kann sie das Maß der Schuld als Strafbegrenzendes Prinzip solange überschreiten bis sich der Täter als nicht rückfallgefährdet herausstellt.¹²⁹ Sicherungsverwahrung unter Zwangserziehungsgesichtspunkten zur Verhinderung weiterer Straftaten und Gerechtigkeitsvorstellungen sind schwer vereinbar.

2.3.2.3 Vereinigungstheorien

Vereinigungstheorien bemühen sich um die Strafzwecke der Abschreckung und Erziehung im Rahmen einer ausgleichenden Vergeltung. Hier bemüht sich der Gesetz-

¹²⁵ Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 48 Rn. 128; u.a.

¹²⁶ vgl. Roxin, Claus (2006): S. 80 - 81 Rn. 26, 27; auch Streng, Franz (2002): S. 14 - 15 Rn. 24

¹²⁷ vgl. Deiters, Mark (2006): S. 31; auch Gropp, Waler (2005): S. 39 Rn. 99; Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 49 u.a.

¹²⁸ vgl. Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 49 Rn.132; auch Meier, Bernd Dieter (2009): S. 26 - 27; u.a.

¹²⁹ Zum Thema der fehlerhaften Einschätzung von Risikofaktoren der Rückfallgefährdung kann hier eingrenzend nur auf die Literatur zur Erstellung von Kriminalprognosen verwiesen werden

geber „um ein an rechtsstaatlichen Maßstäben ausgerichtetes ineinandergreifen“¹³⁰ der jeweiligen Legitimationsansätze der Straftheorien.

Nach dem Standpunkt einer vergeltenden Vereinigungstheorie im Hinblick auf einen vergeltenden Schuldausgleich wird das geltende StGB insbesondere § 46 Abs. 1 S.1 folgendermaßen interpretiert:

„Die Schuld des Täters ist die Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Funktion der Strafe ist der Schuldausgleich; die Berücksichtigung präventiver Zwecke muss sich im Rahmen der schuldangemessenen Strafe bewegen. Demgegenüber müssten die Anhänger der rein präventiven Vereinigungstheorie argumentieren: Grundlage für die Zumessung der Strafe sind allein präventive Zwecke, doch darf das Maß der Schuld nicht überschritten werden.“¹³¹

2.4 Zusammenfassung

Der Disput der Straftheorien geht wie ausgeführt um schuldangemessene Vergeltung bei einer zweckausgerichteten Bemessung eines zwangsweise zu zufügenden negativen Übels. Spezial- und Generalpräventive Aspekte bekommen im Prozess der Durchsetzung von Strafrecht eine unterschiedliche Bedeutung.

1. Auf der Ebene der strafrechtlichen Gesetzgebung hat Strafe eine rein generalpräventive Ausrichtung. Hier wird anhand von Gesetzen dargestellt welche Rechtsgüter in wie weit als schutzwürdig betrachtet werden. Die Strafen werden für eine mögliche Absicht (*Risiko*) eine normierte Normalverhaltensforderung zu verletzen angedroht. Es geht um die generalpräventive Abschreckung um das Risiko von Normverletzungen zu minimieren.
2. Während des Strafprozesses. In der Entscheidung ob überhaupt ein mit dem sozialethischen Unwerturteil behafteter Normverstoß vorliegt (*Verfahrenseinstellung*) und wenn ja inwiefern Schuld und Strafe ins Verhältnis gesetzt werden müssen (*Strafzumessung*). Hierbei werden general- und spezialpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt. Die Strafe darf positiv spezialpräventiv nicht weiter als zwingend notwendig entsozialisieren. Sie muss negativ spezialpräventiv in der Zumessung zur Individualabschreckung angemessen sein. Das Urteil muss durch die Öffentlichkeit der Verhandlung positiv Generalpräventiv die Zuversicht in die Rechtsdurchsetzung stärken. Gleichzeitig bei der Rechtsdurchsetzung negativ generalpräventiv abschrecken. (*Ausnahme bilden die nicht öffentliche Verfahren nach dem JGG*)
3. In der dritten Ebene, dem Strafvollzug, gilt eine am Besserungsgedanken positiv spezialpräventiv ausgerichtete Straftheorie als auch die negativ spezial-

¹³⁰ Gropp, Walter (2005): S. 46 Rn. 116

¹³¹ Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): S. 53 Rn. 143

präventiv am Sicherungsgedanken ausgerichtete negative Spezialprävention.¹³² Beide gelten in den unterschiedlichen StVollzG der Länder in unterschiedlicher Reihenfolge. Ihnen wird also jeweils nach Bundesland eine erst- oder zweit-rangige Bedeutung zugewiesen. Entsprechend richten sich hier die Maßnahmen im Strafvollzug unterschiedlich aus.

In der neueren Diskussion werden jedoch auch ordnungspolitische Erwartungen an die Zweckausrichtung von Strafe herangetragen. Nämlich die Vermeidung einer möglichen Gefährdung namentlich Risikoverminderung. Die in Punkt 1 genannte Risikoverminderung möglicher Normverstöße strahlt mittlerweile weit in die Punkte 2. und 3. mit hinein.¹³³ Die Schlagworte dazu sind Risikomanagement, Kontrollkultur oder auch Sicherheit der Allgemeinheit und Kriminalitätsfurcht.

Strafrechtsnormen führen dazu, dass auf eine Straftat eine Bestrafung erfolgt. Diese Bestrafung stellt in der Folge einen enormen Grundrechtseingriff dar. Ein Grundrechtseingriff bedarf immer einer Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung ergibt sich aus dem verfolgten Zweck der Strafe, welcher diesen Eingriff erforderlich macht und das damit verbundene negative Übel aufwiegt. Das negative Übel muss verhältnismäßig sein.

Die Verhältnismäßigkeit lässt sich anhand der relativen Strafzwecktheorie in folgendes kurzes Überprüfungsraaster zusammenfassen.

- Die Spezialprävention gegenüber einem konkreten Täter soll 1. den Gelegenheitstäter abschrecken, 2. eine Resozialisierung des besserungsfähigen und – bedürftigen Täters herbeiführen und 3. den Gewohnheitstäter durch Verwahrung unschädlich machen.
- Die Generalprävention soll 4. die Allgemeinheit befrieden und 5. gleichzeitig die Allgemeinheit abschrecken.

Die Verhältnismäßigkeit oder vielmehr die Deutung von Verhältnismäßigkeit muss in einem Kommunikationsprozess zwischen staatlichem Souverän und Rechtsunterworfenen ausgehandelt werden. Strafe wird als ein Steuerungsmittel der sozialen Ordnung begriffen.¹³⁴ Es stellt sich die Frage „ob und inwieweit das Strafrecht diese soziale Aufgabe erfüllt. [...] Die beanspruchte soziale Nützlichkeit des Strafrechts erschöpft sich nicht in der unmittelbaren Verhaltenssteuerung durch Unterbindung von Abweichung, sondern bezieht sich zugleich auf die Reproduktion sozialer Wertvorstellungen im strafrechtlichen Diskurs über Abweichungen. Das Strafrecht ist eine soziale Normalisierungsinstanz, die darauf abzielt, durch instrumentelle Reaktionen auf

¹³² zu den drei Ebenen: Streng, Franz (2002): S. 24 Rn. 43; Roxin, Claus (2006): S. 87 - 88 Rn. 42

¹³³ vgl. ausführlich dazu auch: Walter, Michael (2010): ZJJ 3/2010 S. 244 – 249 u.a.

¹³⁴ vgl. Krey, Volker; Heinrich Manfred (2008): S. 1 Rn.1 - 2; Kunz, Karl Ludwig (2004): S. 311; Meier, Bernd-Dieter (2009): S. 1 - 2; u.a.

Normabweichungen die jeweils in der Gesellschaft vorherrschenden Wertvorstellungen symbolisch zu bestätigen.¹³⁵

Die Sanktionsgewalt ist vom Gemeinwesen an den staatlichen Souverän per Gesellschaftsvertrag abgegeben worden. Die instrumentelle Reaktion soll, wie ausgeführt, betont zurückhaltend gestaltet werden. Die Frage die sich in den nachfolgenden Kapiteln stellt ist, wie und auf welchem Wege diese symbolischen Wertvorstellungen bestätigt werden. Die »friedenssichernde Ordnung im Volk« hat sich zu einer »friedenssichernden Ordnung für das Volk« gewandelt und sollte somit als friedenssichernde Ordnung in der symbolischen Bedeutung wahrgenommen werden.

¹³⁵ Kunz, Karl Ludwig (2004): S. 311 - 312

3 Die transportierten Strafzwecke in der Öffentlichkeit

Strafen sollen durch Abschreckung von der Begehung weiterer Straftaten abhalten. Einige berühmte Sätze aus der Antike bekommen an dieser Stelle eine immer noch aktuelle Bedeutung. So hieß es bereits im römischen Recht, die Bestrafung des einen jage vielen Angst ein¹³⁶. Platos meinte: „ Schwere Strafen zu verhängen bedeute, das Übel zu verhindern. Denn weil Strafe die übrigen Bewohner eines Staates vorsichtiger und rechtsliebender mache, sei sie das Heilmittel für die Krankheit des Verbrechens“¹³⁷ Generalpräventive Argumente schlagen den Bogen von frühester Neuzeit bis hinein in die aktuelle kriminalpolitische Debatte.

Die öffentliche Darstellung von Normabweichung, Prozess und Bestrafung beinhaltet eine symbolische Funktion in der Darstellung öffentlicher Strafverfolgung. Diese öffentliche Darstellung gewährleistet einen integrativen Faktor hinsichtlich der Beteiligung der Bevölkerung. Eine nicht unerhebliche Bedeutung kommt dabei dem gewählten Medium zu, welches diese öffentliche Darstellung gewährleistet.

Die Frage nach der Medienwirksamkeit wird auch in der rechtshistorischen Forschung, insbesondere bei der bildlichen Darstellung von Folter- und Todesstrafen, gestellt. „Kaum jemand stellt die Frage, welche Funktion jenen Darstellungen einst zukam, ob und in welchem Maße sie historische Realität wieder spiegeln oder ob sie nicht eher als rechtspolitische Propaganda der damaligen Obrigkeiten zu verstehen sind, die mit drastischen Bildern einfache Menschen, überwiegend Analphabeten, von kriminellen Verhalten abzuschrecken versuchte.“¹³⁸

Auf der bereits erwähnten peinlichen Gerichtsordnung von Kaiser Karl d. V von 1532 ist eine Abbildung¹³⁹ zu sehen die in dieser Form zur damaligen Zeit kaum technisch realisierbar gewesen sein mochte. Vermochten solche Bilder vielleicht Generalpräventiv wirksam gewesen sein?

3.1 Massenmedien

Das schützenswerte soziale symbolische Wertvorstellungen in einem kommunikativen Aushandlungsprozess festgelegt werden wurde bereits herausgearbeitet. Diese Kommunikation findet in der postmodernen, industriellen, Risiko- und Wissens- Gesellschaft über die Massenmedien statt. Geht man bei der massenmedialen Vermittlung

¹³⁶ Birr, Christiane (2007): S. 75; u.a.

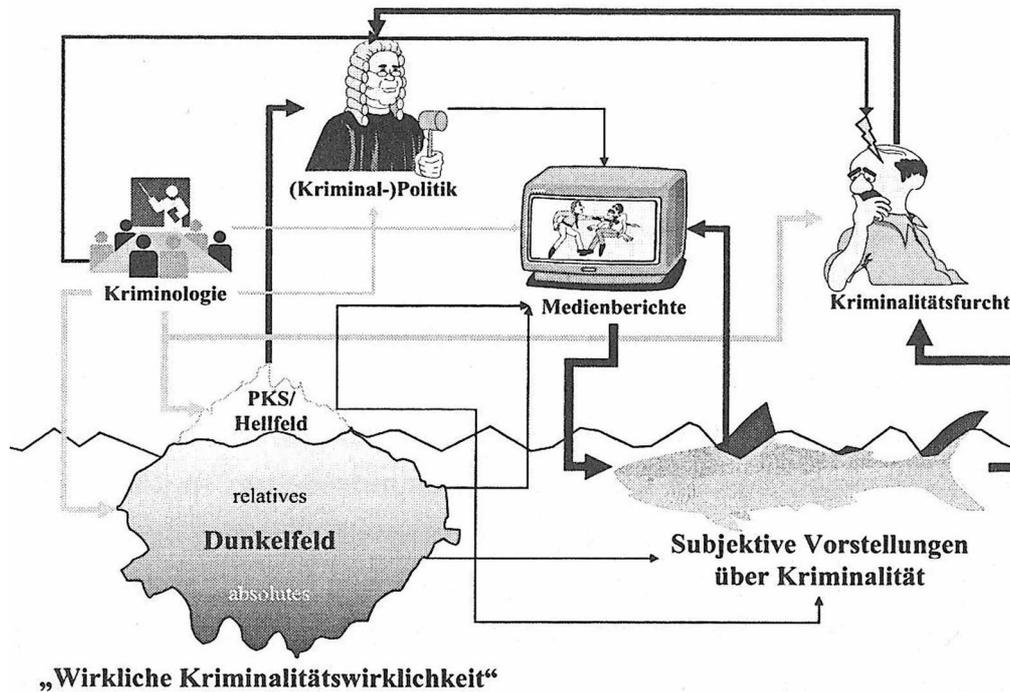
¹³⁷ Birr, Christiane (2007): S. 76

¹³⁸ Willoweit, Dietmar (2007): S. 37; ausführl. dazu auch Wolff, Jörg (2008): S. 271 – 293

¹³⁹ vgl. Willoweit, Dietmar (2007): S. 37 - 38 „[...] eine Ochsenhaut aufrechtstehend, gefüllt mit siedender Flüssigkeit, in der ein Mensch steckt“

von einem Sender und Empfängermodell aus, soll im folgenden Kapitel die normgebende Seite als Sender und die Empfängerseite als derer verstanden werden, die sich auf jene Normen berufen.¹⁴⁰ Bei der Vermittlung von Normen zwischen Rechtsouverän und Rechtsunterworfenen entsteht so gesehen ein Informationskanal, der durch unterschiedliche Einflussfaktoren verzerrt und beeinflusst wird. Aufgrund dieser Verzerrung und Beeinträchtigung wird letztendlich eine Konstruktion der Kriminalitätswirklichkeit vom Medienkonsumenten wahrgenommen.

Abbildung 1: Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit¹⁴¹



Bezieht man bei obigem Bild die Erkenntnisse von Sozialisations- und Schichtenforschung der Soziologie mit ein, kann bei einem mittig platzierten, senkrechten Trennungsstrich im Bild, gleichzeitig der Zugang zu Bildung und Information hineininterpretiert werden. Dies ist insofern interessant, da in der Literatur eine Orientierung der Sozialdisziplinierung in Form von Strafrecht an Mittelschichtnormen¹⁴² unterstellt wird. Der Medienkonsument ist im Wesentlichen abhängig von Medieninformationen. „Für 44 % aller Deutschen, so zeigen statistische Daten auf, ist der Fernseher ein un-

¹⁴⁰ Die Thesen der Medienwirkforschung spielen im folgenden eine sehr untergeordnete Rolle. Von der Katharsis- bis zur Inhibitionsthese geht es eher um den Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellung und Gewaltanwendung, was explizit nicht Thema dieser Arbeit ist.

¹⁴¹ Kania Harald (2004): S. 142

¹⁴² Terlinden, Sven (2009): S. 87 – 90 m.w.V. : Die Resozialisierte Anpassung an bürgerliche Mittelschichtwerte dürfte auch für Lebenswelt in die der Inhaftierte entlassen wird problematisch gesehen werden. Dort wird er mit ihnen sogar in Schwierigkeiten kommen.

verzichtbarer Teil des Lebens. Dementsprechend verwundert es auch nicht, dass 90,7 % dem Fernsehkonsum als vorrangigste Freizeitbeschäftigung angeben.¹⁴³

Massenmediale Kriminalitätswahrnehmung bezieht sich dabei nicht allein auf das Medium Fernsehen. Die Bandbreite der Kommunikationsinstrumente oder Kommunikationsmedien nimmt mit jeder technischen Neuerung zu. Vom gedruckten Buch, der regelmäßig erscheinenden Zeitschrift über Film und Fernsehen, Radio und schließlich des World Wide Web.¹⁴⁴ All diese Medien werden aufgrund des technischen Fortschritts immer enger miteinander vernetzt. Die Verfügbarkeit von Information wird damit erheblich beschleunigt.

Zwei Jahrzehnte nach dem Start der ersten privaten Fernsehsender existiert eine weit- aus differenziertere Medienlandschaft. Selbst die Auflagenstärke der Bild Zeitung geht unter diesem enormen Konkurrenzdruck verschiedenster (Spezial-) Informations- anbieter¹⁴⁵, die natürlich immer gleichzeitig im Internet zu finden sind, zurück. „Kaum ein traditionelles Printmedium, das nicht inzwischen online vertreten ist und damit die Nachrichten fast in Echtzeit seinem Publikum liefern kann, inklusive passendem Video zur Nachricht, das gleich auf der Homepage der Zeitung abgespielt werden kann: Das ist ‚Cross Media‘ : Die Welt der Medien dreht sich schneller, viel schneller sogar, mit gravierenden Folgen für die Journalisten, die Justiz, die Anwälte und deren Mandanten.“¹⁴⁶ Auch seriöse Weiterbildungsinstitute verweisen per e-mail auf bevor- stehende Interviews ihrer angestellten Experten in Funk und Fernsehen. Ebenso werden Experten mittlerweile über das Internet ausgebildet.

Strafverfolgung und Justiz müssen sich durch Medien in einer verdichteten komplexen Informationsgesellschaft deutlich machen. Die Gerichtsöffentlichkeit gehört historisch der Vergangenheit an, man ist in einer Medienöffentlichkeit angekommen. In einer postmodernen Medien- und Informationsgesellschaft lässt die Kriminalpolitik, Justiz und Strafverfolgung über sich erzählen. Der durch ‚Cross Media‘ wesentlich, wenn auch nicht immer richtig, aufgeklärtere Bürger fragt kritisch nach.

Dennoch hat der Bürger ein ‚Bild‘ und ‚Internet‘ von der Justiz auf das er sich verlässt und dieses als Wahrheit hinnimmt. Strafverfolgung und Justiz sind auf Information und Kommunikation angewiesen um ihre Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten. Diese Akzeptanz ist begründet auf Generalpräventive Argumente, also ein Vertrauen in die

¹⁴³ Benkel, Thorsten (2003): S. 72; noch ähnlich aktuell gemäß der Homepage: www.ard.de, Zeitbudget für audiovisuelle Medien einschließlich PC Nutzung, Personen ab 14 Jahre, 5.00 bis 24.00 Uhr 456 Minuten pro Tag, das entspricht 7,6 Stunden pro Tag für das Jahr 2009

¹⁴⁴ vgl. Funcke - Auffermann, Niklas (2007): S. 31, u.a.

¹⁴⁵ Spezialinformationen gleich individualspezialisierte Informationsflut Journale wie Geo, Psychologie heute, Neon, Mens Health, als auch Spiegel, Stern und Focus TV bis hin zu unter Gendergesichtspunkten DMAX als Fernsehsender für Männer, spezielle Frauenformate etc.

¹⁴⁶ Holzinger & Wolff (2009): S. 69; Funcke - Auffermann, Niklas (2007): S. 31 sieht darin „immer die Möglichkeit einer differenzierten Informationsbeschaffung. [...] Durch einseitige Informationsüberfrachtung und eine Flut an konstant synonymen Berichterstattungen ist die öffentliche Meinung jedenfalls manipulierbar.“

Unverbrüchlichkeit des Rechts und der funktionierenden Strafverfolgung. Ohne Medien kann dieses Vertrauen heutzutage kaum noch aufrechterhalten werden. Die Kritik besteht darin, dass eine über Erklärungen erhabene Justiz, bisher die Interpretation eines schwer vermittelbaren Strafrechts den Medien überlassen habe.¹⁴⁷

Medien arbeiten mit Bildern. Egal ob Außerirdischer, Uwe Barschel in der Badewanne, Adolf Hitler am Rednerpult oder ein Bild des Kannibalen von Rothenburg welcher mit einem Kinofilm gleichgesetzt wird. Ob Kino, Fernsehfilm, Youtube, Zeitungs- und Nachrichtenfotos Bilder speichern sich, vor allem bei spektakulären Einzelfällen, fast unauslöschlich im kollektiven Gedächtnis ab. Räumliche Grenzen sind kaum noch gegeben die Zeitverschiebung bis die ersten Bilder verfügbar sind, ist mittlerweile minimal. Visuelle Ereignisse lassen sich heute jederzeit über das Internet abrufen.¹⁴⁸

Die Frage der Perspektive stellt sich noch wesentlich mehr wenn man vor Augen führt das im digitalisierten Medienzeitalter Bilder in fast sekundenschnelle verfügbar sind. Die kapitalistischen Marktgesetze der Medien, in der Schlacht um das gute Bild, erhöhen den Zeitdruck um das schnell verfügbare Foto. Bilder sind in Zeiten von Fotohandys und Digitalkamera mit gleichzeitiger Internetverbindung schneller verfügbar als Kommentare, Berichte oder gar Analysen des Geschehens. Bilder haben Symbolfunktion von Macht und Ohnmacht. Dies gilt von der antiken bis zur postmodernen Symbolik. Es können Runen sein oder Bilder von der organisierten Staatsmacht vor dem Wasserwerfer.¹⁴⁹

Neben den Audiovisuellen Medien könnten die Printmedien aufgrund ihrer eigenen Wahrnehmungsmodalitäten gezielter konsumiert werden. Aber auch ihnen kommt, aufgrund fortgeschrittener digitaler Printtechnik, der Status der Masse zu. Dennoch könnte man Printmedien als die verlässlichsten und in den Alltag integrierten Nachrichtenvermittler ansehen.¹⁵⁰ Aber auch Printmedien sind gesellschaftsprägend in einem Medienbestimmten Zeitalter und bemächtigen sich ebenfalls des Journalismus über Kriminalität.

Tabelle 3: Tageszeitungen in Deutschland¹⁵¹

Leser Tageszeitungen gesamt:	47,5 Millionen
Gesamtauflage Tageszeitungen Täglich	26,45 Millionen
Lokale und regionale Abonnements v. Tageszeitungen	14,5 Millionen
Überregionale Tageszeitungen	1,6 Millionen
Boulevard: Bild, Express, Hamb. Morgenpost, Berl. Kurier	4,6 Millionen

¹⁴⁷ vgl. Hassemer, Wienfried (2009): S. 17 – 22

¹⁴⁸ vgl. Holzinger & Wolff (2009): S. 103

¹⁴⁹ vgl. Kersten, Joachim (2009): S. 294; anders dazu Emmer Martin (1997): S. 70, Artikel (Kriminalität) in 5 Tageszeitungen: mit Foto 16,1% , ohne Foto 83,9%

¹⁵⁰ Benkel, Thorsten (2003): S. 72 - 73

¹⁵¹ Holzinger & Wolff (2009): S. 69; Stand: 2007 bezogen auf Daten v. Anja Pasquay, Zur Lage der Zeitungen in Deutschland 2007, in: www.bdzv.com, Stand August 2007 als auch Informationsgesellschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern (IVW): II Quartal 2007, letzter Zugriff 30.10.2010

Spiegel, Focus und Stern sind mittlerweile nicht mehr nur Medien sondern gar gesellschaftliche Institutionen da sie selbst bereits Thema von öffentlichen Debatten waren. Eine Studie zur Onlinenutzung des Internets brachte heraus das ein überwiegender Teil der Surfer das Internet zur Informationsbeschaffung nutzt. 57 % der weiblichen Bevölkerung sind online, 14 – 19 jährige mit 4,9 Millionen und über 60ig jährige mit 5,1 Millionen vertreten. Damit haben die älteren Internetbenutzer die jüngeren überholt. Die demografische Entwicklung dürfte ebenfalls Auswirkungen auf das Strafbedürfnis haben, da Studien eine erhöhte Punitivität dieser Altersgruppe als Kriminalitätsfurchtparadoxon belegen konnten.¹⁵²

Hauptsächlich werden zur Informationsbeschaffung die Internetforen der benannten Tages- und Wochenmagazine Focus, Spiegel, FAZ, Süddeutsche etc. genutzt. Bis 1984 konnte ein bundesdeutscher Haushalt 3,5 Fernsehprogramme empfangen 1997 waren es bereits 33. Es kann bei den genannten Dimensionen davon ausgegangen werden, dass dies nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Rechtsempfinden der Allgemeinheit hat.¹⁵³ Dramatisierungen gipfeln im Gegensatz zu Realityshows und Pop-castings in der Kriminalitätsberichterstattung. Hinzu kommt eine Personalisierung von Unternehmen mit den Unternehmensführern was zu Verschiebung vom Wirtschaftsteil hin zum Klatsch- und Sensationsjournalismus führt. Dies wird insofern interessant sobald es zu strafprozessualen Auseinandersetzungen des Unternehmens kommt.¹⁵⁴

Werte und Wertorientierungen spielen bei der Vermittlung von Kriminalitätsberichterstattung eine wesentliche Rolle. Sie bestimmen welche Informationen der Medien der Rezipient aussucht und aufnimmt und somit verarbeitet.¹⁵⁵ Die ursprüngliche Leistung der modernen Massenmedien besteht in einer in einer Vergrößerung des Adressatenkreises. Mit der Vergrößerung eines Adressatenkreises beginnt die Verkleinerung der Welt. Mund zu Mund Propaganda wird ersetzt durch eine nicht hinterfragbare Präsentation von Wirklichkeit.

Meinungen werden so durch die Vielzahl von Adressaten synchronisiert, Massenkommunikation begrenzt in keiner Weise den Personenkreis an den sich Mitteilungen richten.¹⁵⁶ Dies führt insofern zu Schwierigkeiten da nicht klar ist auf wie viel Vorinformation sie stoßen werden und erklärt die Vielzahl unterschiedlicher Haltungen die in den bereits genannten Internetforen von ‚Cross Media‘ zum Vorschein kommen. Bild versus Spiegel versus Fachmagazin. Massenmediale Öffentlichkeit unterscheidet sich grundlegend von der Öffentlichkeit versammelter Privatleute. Massenmediale

¹⁵² vgl. Albrecht (2004): S. 509

¹⁵³ ähnlich auch Kersten, Joachim (2009): S. 297 „Medienpräsenz hat eine unbestreitbare Wirkung auf das Sicherheitsgefühl der Bürger.“; Kubink, Michael (2004): S. 280 „Medien prägen öffentliche Meinung und wirken damit auf die Politik zurück“; u.a.

¹⁵⁴ vgl. Holzinger & Wolff (2009): S. 70 - 73

¹⁵⁵ Ludwig & Kräupl (2005): S. 71; Kania, Harald (2004): S. 139 „Das Kriminalitätserleben hängt wiederum von den Wirklichkeitsannahmen des Medienkonsumenten ab. Diese Wirklichkeitsannahmen sind wiederum von persönlichen Erfahrungen und persönlicher Sozialisation abhängig.“; u.a.

¹⁵⁶ vgl. Danziger, Christine (2009): S. 183 - 194

Öffentlichkeit entsteht nicht, sie wird in einer folgend beschriebenen Form der Synchronisation von Meinungen gemacht. Es fehlt ein widersprechender Part des Interaktionspartners mit dem man den Wahrheitsgehalt einer Information durch Sinn-diskussion überprüft. Massenkommunikation ist veröffentlichte Meinung der es oft, bis auf wenige Ausnahmen, an direktem Feedback für den Meinungsmacher fehlt.¹⁵⁷

Nun soll an dieser Stelle aber nicht in altbekannter Manier auf die Massenmedien als Bühne von markigen Innenministern und Populisten oder als Erfüllungsgehilfe wild-gewordener Sicherheitspolitiker argumentativ eingeschlagen werden. In der Tatsache des Vorwurfs von Effekthascherei aufgrund der bereits beschriebenen Marktgesetze der Medien wird oftmals ebenso unzulässig verkürzt, wie dies von Seiten der Kriminologie den Medien in der Kriminalitätsberichterstattung vorgeworfen wird.¹⁵⁸

Die Kritikfähigkeit an der medialen Realitätsdarbietung speist sich aus dem Vergleich von Eigenerfahrung und dargebotenen Inhalt der Information. Ein durch ‚Cross Media‘ aufgeklärter mündiger Bürger schätzt seine individuelle Meinung, unter Ausblendung von Eigenkritik, als objektiv ein. Dies geschieht schon allein durch die Werbung welche einen Aufklärungsanspruch als bürgerliches Ideal stilisiert.

„Die großen politischen Tages- und Wochenzeitungen von der Süddeutschen (Wer sie liest sieht mehr) über die FAZ (Dahinter steckt immer ein kluger Kopf) bis zum Spiegel (Spiegel Leser wissen mehr) arbeiten in ihrer Werbung alle mit diesem Anspruch, selbst noch in den Fakten, Fakten, Fakten des Focus steckt eine positivistische Vorstellung von Aufklärung als Aufdeckung und Bildzeitung fordert gar – wenn auch nicht ohne Selbstironie – den mündigen Bürger: Bild dir deine Meinung!“¹⁵⁹ Selbst die modernen Smartphones bewerben durch die dargebotenen Internetverknüpfungen mit diversen Zeitungen, Journalen und Fernsehsendern diesen Aufklärungsanspruch.

Durch dieses stilisierte bürgerliche Aufklärungsideal muss sich die Komplexität des Medieninhaltes am vorausgesetzten Vorwissen des Rezipienten orientieren. Je größer dieses Vorwissen eingeschätzt wird umso geringer ist die Zahl jener die ein solches Wissen aufbringen können und vor allem wollen. Dies gilt auch umgekehrt. Dadurch dass exklusive Spezialinformationen an alltägliche Erfahrungen, statt an vorausgesetztem Fachwissen, anknüpfen, können sie wie eine Reflexion über die Wirklichkeit wirken.¹⁶⁰

¹⁵⁷ vgl. auch Kapitel 1, der unmenschliche Scharfrichter, der Dieb vom Galgen weggeheiratet, begnadigt, abgehaltene Gerichtstage etc. direkt erlebbares Strafmonopol; zur fehlenden Sinn-diskussion auch Emmer, Martin (1997): S. 70 Stilformen der Kriminalitätsberichterstattung in 5 Tageszeitungen (in Prozent): Kommentar/Leserbrief (4,5%), Reportage/Hintergrund (5,5%), Nachricht (90%)

¹⁵⁸ vgl. auch Danziger, Christine (2009): S. 17 - 18 Kritik wird daran geübt das medienwissenschaftliche Forschung in den Kreisen der Justiz nicht bekannt oder auch nicht rezipiert wird. Die Medienwissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirkungen von Medien sind innerhalb der Justiz durch Alltagsvorstellungen gekennzeichnet.

¹⁵⁹ Brüchert, Oliver (2005): S. 21

¹⁶⁰ vgl. Benkel, Thorsten (2003): S. 38 ff. ebenda: „Eine Gesellschaft, die mehr und mehr von Medien durchdrungen und abhängig ist, kann als solche nur existieren, wenn die Rezeption

Eine Wirklichkeitsinterpretation hängt wesentlich mit Denkstilen zusammen. Der lineare Denkstil bezeichnet die Befähigung zur Interpretation. Diese Befähigung ist notwendig bei printbasierten Medien. Das Gelesene muss noch umgesetzt werden in Vorstellungen. Der assoziativ kognitive Denkstil verlässt sich auf wahrgenommene Bilder und Ton. Dieser Denkstil glaubt Situationen zu kennen die man selbst nicht erlebt hat und verbindet diese wesentlich schneller mit Emotion. In einer Bildgesättigten Kultur reagiert man insgesamt nun emotionaler als reflektiert. Ein assoziativ kognitiver Denkstil lässt sich demnach auch wesentlich leichter manipulieren. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die genannte Kriminalitätsberichterstattung als prägnanteste Form des dramatisierten Konfliktes. Der dramatisierte Konflikt in Form von Gerichtsshows, Crimeserie oder sonstiges Abend- und Nachmittagsprogramm in denen medial aufbereitete Rechtsprechung und Gerechtigkeit serviert wird.¹⁶¹

Anhand der ausgeführten Feststellungen muss beim Eingangs genannten Sender Empfängermodell von einer stark asymmetrischen und simplen Kommunikationsstruktur zwischen Journalisten und Publikum ausgegangen werden. Massenmedien spielen wesentlich die Rolle von Informationsversorgern welche selten eine direkte Antwort erwarten. Es ist ein Mangel an Kommunikation und Interaktion festzustellen die den Rezipienten in seiner Interpretation allein lässt.¹⁶² Ob Zuschauerbefragungen in seriösen Debattierklubs von Experten, zwei drei abgedruckte Leserbriefe, oder Befragungen in Fußgängerzonen einen solchen Mangel an notwendiger Sinndiskussion ausgleichen soll im Folgenden weiter untersucht werden.

3.2 Punitivität und ihre medialen Einflussfaktoren

Wie im zweiten Kapitel herausgearbeitet ist zwischen Strafzwecken und gesellschaftlich nützlichen Zielen zu unterscheiden. Sanktionseinstellungen der Bürger nehmen Einfluss auf die Kriminalpolitik, ist eine wiederkehrende Argumentation. Jedoch sollten Begriffe wie Sanktions-, Strafeinstellung, Strafbedürfnis, Punitivität und Straferwartung abgegrenzt werden. Dies ist bisher aufgrund der Faktorenkomplexität noch nicht wirk-

dieser Medien geringe Barrieren beinhaltet. Neben den physischen Hindernissen, die vernachlässigt werden können, muss die kognitive Fähigkeit zur Verarbeitung/Bewältigung des Medienalltags bei der Masse, an die sich diese Medien richten, vorhanden sein. Grundsätzlich gehört es zur [...] Ausstattung des Menschen das er sowohl mit als auch ohne die Mittel der Technik Kommunikation und Informationsverarbeitung betreiben kann.“

¹⁶¹ vgl. Holzinger & Wolff (2009): S. 104 – 108; ebenso Hassemer, Wienfried (2009): S. 21 zu den Printmedien und Vorwissen: „Wer sich in Zeitungen über die Justiz unterrichtet ist informationell arm dran. Er versteht nichts. Er bekommt den Eindruck, die Justiz bestehe zu 80 % aus Strafrecht, und unter diesen 80 % sind wiederum 80% Blutdelikte, danach folgen die eher langweiligen Sachen wie Untreue Betrug oder Straßenverkehrsdelikte. [...] Es ist nicht Aufgabe der Medien, der Bevölkerung zu erklären, dass es eigentlich nicht 80 % Strafsachen sind sondern nur 13 %. Einige wenige tun das, ich freue mich darüber, aber niemand kann ihnen sagen, sie müssten das so machen.“

¹⁶² vgl. Benkel, Thorsten (2003): S. 106 - 107; ebenso Brüchert, Olliver (2005): S. 12

lich erreicht worden.¹⁶³ Im nachstehenden steht mehr die Wechselwirkung von öffentlicher Meinung und praktizierter Kriminalpolitik im Zentrum. Unter Punitivität wird im Folgenden das Vorhandensein von Bestrafungs-, Abschreckungs- und Unschädlichmachungswünschen in der öffentlichen Meinung verstanden.¹⁶⁴ Im anschließenden soll untersucht werden, ob diese Wünsche von medialen Informationen abhängen, und ob sie durch diese Faktoren verstärkt werden.

Zweck von Gerichtsöffentlichkeit war seit jeher der Gedanke der Kontrolle durch die Allgemeinheit. Über diese Öffentlichkeit soll Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft hineinwirken, heißt es in juristischen Kommentaren. Justizielles Handeln wirkt nur integrierend wenn es sich an der öffentlichen Meinung orientiert und sich somit der Akzeptanz der Gesellschaft versichert. Das Öffentlichkeitsprinzip hat eine nicht unwesentliche Bedeutung für die Strafzwecke. Abschreckung funktioniert nur wenn Androhung, Verhängung und Vollzug von Strafe vor Augen geführt werden.¹⁶⁵ In einem medialen Zeitalter müsste wie bereits im vorherigen Kapitel ausgeführt der Begriff Öffentlichkeit neu definiert werden.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner am 24.1.2001 verkündeten Entscheidung betreffend der Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen bei Gerichtsverhandlungen und Verkündung von Entscheidungen folgendes aus:

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Gerichtsverhandlungen stützt sich in Deutschland auf eine lange Tradition, die ihre Wurzeln in der Zeit der Aufklärung hat [...] Der Grundsatz wurde in Deutschland insbesondere durch Anselm von Feuerbach geprägt [...] Prozesse finden in der, aber nicht für die Öffentlichkeit statt. [...] Eine derart beschränkte Öffentlichkeit genügt dem rechtsstaatlichen Interesse der öffentlichen Kontrolle des Gerichtsverfahrens sowie dem im Demokratieprinzip verankerten Grundsatz der Zugänglichkeit von Informationen, die für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung von Bedeutung sind. [...] Durch das Verbot jeglicher Nutzung rundfunkspezifischer Aufnahme-, Aufzeichnungs- und Übertragungstechniken [...] entfällt die Möglichkeit, [...] den Eindruck der Authentizität und des Miterlebens der Verhandlung selbst zu vermitteln. [...] schließt die Möglichkeit aus, über Gerichtsverhandlungen in Ton und Bild zu berichten und dadurch zum Beispiel realitätsferne Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen zu korrigieren, [...] Medien dürfen Sendungen

¹⁶³ vgl. Ludwig & Kräupl (2005): S. 132; ebenso Sessar, Klaus (2010): S. 364 - 367 „[...] Kriminologie formulierte derart vage Konzepte, dass es nicht schwer fiel, Kriminalitätsfurcht mit ihr zu begründen: So, wie sie definiert und dann abgefragt wurde, wurde sie – teilweise bis heute – mit methodisch nicht abgesicherten Begriffen gemessen [...] ist Punitivität kein geschlossener Begriff, sondern findet sich mit unterschiedlichen Bedeutungen in öffentlichen und privaten Einstellungen, in einer manchmal nur symbolisch gemeinten Law - and - order Rhetorik, in der Politik, der Gesetzgebung, den Medien, der Strafpraxis und an Stammischen, die alle nicht in einen Topf geworfen werden können.“

¹⁶⁴ Schwarzenegger (1992) S. 270

¹⁶⁵ vgl. Danziger, Christine (2009): S.112 f.

nach ihren eigenen Interessen und nach den Gesetzmäßigkeiten ihrer Branche gestalten. [...] Die Normalität ist für Medien meist kein attraktiver Berichtsanlass. [...]“¹⁶⁶

Damit ist die Widersprüchlichkeit perfekt. Auch wenn es sich ‚nur‘ um die strafprozessuale Öffentlichkeit und nicht um den Vollstreckungsprozess handelt. Justiz geht per se davon aus, dass Medien kein Interesse an einer langweiligen Wirklichkeitsdarstellung¹⁶⁷ hätten und somit durch eine stark verkürzte Darstellung aufgrund des kapitalistischen Marktdruckes skandalisieren. Der Medienrezipient ist aber auf die Darstellung von Wirklichkeit in bestimmten Bereichen, wie der Kriminalitätsberichterstattung angewiesen.¹⁶⁸ Die kriminologische Forschung kritisiert eine verzerrte Kriminalitätsdarstellung. Das dies zu überhöhten punitiven Einstellungen der Bevölkerung führe und welche Auswirkungen dies habe ist anscheinend kaum noch umstritten.

Interessant ist vor allem die Passage, dass Prozesse nicht ‚für‘ die Öffentlichkeit stattfinden würden. Das Bedürfnis am strafprozessualen menschlichen Drama ist aber nicht neu und so alt wie die Menschheitsgeschichte selbst. Ein Verstoß gegen konventionelle Normen provoziert automatisch Emotionen. Aufgrund der emotionalen Besetztheit werden soziale und kulturelle Konflikte gewaltig überbewertet und somit geht es nicht mehr um die faktische Wahrheit sondern um eine symbolische Wahrheit. Das die Rechtsgemeinschaft, in die Rechtsprechung hineinwirken soll, durch die Medien wieder zurück wirkt macht folgende Übersicht deutlich. Hier wurden Staatsanwälte und Richter aus fünf Bundesländern nach ihrer Einschätzung der Beeinflussung durch Medien befragt.

Tabelle 4: Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren¹⁶⁹

Medialer Einfluss auf:	Staatsanwälte (gesamt:271)	Richter (gesamt:447)
Atmosphäre im Gerichtssaal	90 %	86 %
Beeinflussung von Zeugenaussagen	74 %	77 %
Ablauf des gesamten Verfahrens	49 %	44 %
Höhe der Strafe	37 %	25 %
Bewilligung einer Bewährung	20 %	30 %
Anordnung auf Sicherungsverwahrung	14 %	10 %
Einfluss auf Prozessbeteiligte (Fernsehen)	67 %	67 %
Medien selbst: Bild	58 %	53 %

¹⁶⁶ 1 BvR 2623/95, Absatz Nr. 70 – 78; <http://www.bverfg.de>

¹⁶⁷ ebd. 1 BvR 2623/95, Absatz Nr. 75; „Der Gang der Verhandlung ist förmlich. Gründlichkeit und Wiederholungen sowie das Abwägen und die allmähliche Rekonstruktion der Realität sind nicht auf die besonderen Anforderungen der Mediendramaturgie abgestimmt. Am ehesten besteht daher ein Interesse der Medien an Kurzberichten, die mit dem Ziel zusammengestellt werden, öffentliche Aufmerksamkeit auszulösen.“

¹⁶⁸ vgl. auch Windzio, Simonson, Pfeiffer, Kleimann (2007): S. 66; u.a.

¹⁶⁹ Holzinger & Wolff (2009): S. 81, Quelle: Gerhardt, Zerback, Kepplinger (2008): Wir Richter sind auch nur Menschen, in Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 9, Seite 38, 11.01.2008

Überregionale Zeitungen	50 %	43 %
Medien am Sitz des Gerichts	54 %	53 %

Letztendlich ergibt sich ein komplexes Wechselspiel zwischen der Beachtung der Berichterstattung und dem Prozessablauf. Jedoch bleibt eine Annahme, dass sich eine übertriebene Vermutung über die Wirkung der Berichte auf andere ergibt. Andersherum könnte es durchaus regionale Unterschiede des Einflusses der Medien auf die Wahrnehmung von Kriminalität geben. Eine These wäre, dass im ländlichen Raum aufgrund des kulturellen Minderangebots, der Rezipient wesentlich mehr auf die Unterhaltungsmedien zum Zeitvertreib angewiesen ist, wie in einem städtischen Ballungsraum mit Theater, Kino, Oper und Discothek.¹⁷⁰

Obwohl der mediale Einfluss auf Verzerrungen von verschiedenen Seiten¹⁷¹ als sehr hoch eingeschätzt wird kommt eine quantitative Studie, welche sich auf eine Stichprobe von 3000 Jenaer Bürgern, bei einem Rücklauf von 36,7 % bezieht, zu folgendem Schluss: „Als zentrales Resultat wird deutlich, dass ein großer Prozentsatz der Befragten der Meinung ist, die Arbeit der Justiz nicht beurteilen zu können. Das weist auf deutliche Defizite einer Informationspraxis hin, in der die Kriterien der Maßstabfindung in justiziellen Prozessen offensichtlich eine zu geringe Rolle spielen. Häufig beschränkt sich die Information auf die Darlegung des Verbrechens und die ausgesprochene Strafe. [...] Die Einstellung zu den Verfolgungsinstanzen ist ein wesentlicher Indikator für die Akzeptanz des praktizierten Strafrechts, also der strafbewehrten formellen Verhaltensnormen.“¹⁷²

Die Frage die sich daraus ableitet ist: Bei der in Kapitel 3.1 ausgeführten Informationsflut sprechen wir bei der Vermittlung der Ergebnisse von Defiziten in einer Informationspraxis der Justiz?

Eine vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen 2007¹⁷³ veröffentlichte quantitative Studie die den Zusammenhang von Kriminalitätswahrnehmung, Punitivität und Massemedien darstellt, weist eine erhebliche Verschätzung der Bevölkerung im Vergleich mit der im Hellfeld registrierten Straftaten auf. Die Untersuchung zeigt, dass die Bevölkerung einen starken Anstieg an Kriminalität vermutet obwohl die im Hellfeld registrierten Zahlen einen Rückgang aufzeigen. Diese Verschätzungen variieren nach der Schwere der Straftat. Die deutlichsten Verschätzungen ergeben sich bei den

¹⁷⁰ vgl. Holzinger & Wolff (2009): S. 84 - 87; zum Wechselspiel Medien und Prozessablauf vgl. auch Becker - Toussaint, Hildegard (2009): S. 44 - 51 u.a.; Angst vor negativer Zitierbarkeit in den Medien führt zur Zurückhaltung, ebenso können Medien als Drohszenario von in der Öffentlichkeit Beschuldigten und Verfahrensbeteiligten genutzt werden. Dies kann durch Presserklärungen der Justiz unter Verwendung ausgesuchter Informationen mehr oder minder gesteuert werden.

¹⁷¹ selbst vom Bundesverfassungsgericht

¹⁷² Ludwig & Kräupl (2005): S. 129

¹⁷³ Windzio, Simonson, Pfeiffer, Kleimann (2007): Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien?

Kapitaldelikten wie Mord, Sexualmord und vorsätzliche Kindstötung¹⁷⁴. Einen gravierenden Ausreißer bei der Verschätzung zeigt sich bei dem Delikt des Autodiebstahls (Besitz). Dort verschätzten sich die Befragten um „mehr als das Fünfeinhalbfache der 2005 tatsächlich registrierten Delikte.“¹⁷⁵

Der Ausreißer des Autodiebstahls ist insofern interessant, da die Verfasser der Jenaer Studie den Rechtsgüterschutz in ihre Befragung miteinbeziehen. Der Ausreißer in der Verschätzung ließe an dieser isoliert betrachteten Stelle den Schluss zu, dass Strafgesetze hauptsächlich Eigentum schützen sollten. An der Spitze der Jenaer Studie steht aber das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Dies wird von den Autoren aufgrund ihrer Ergebnisse mit einer Aufwertung der Individualitätsausbildung und der daraus resultierenden erhöhten Schutzerwartung gegenüber dem Einzelindividuum in Verbindung gebracht. Diese Wertverschiebung sei wiederum ein Ergebnis von Individualisierung und der damit verbundenen Risikobelastungen. Eine solche Wertverschiebung schlage sich auch in der Gesetzgebung nieder, deren Wertedominanz bis 1998 beim Eigentum lag.¹⁷⁶

Die erhöhte Schutzerwartung gegenüber dem Einzelindividuum deckt sich wiederum mit den Ergebnissen der niedersächsischen Studie diese konnte aufzeigen, „dass sowohl die Fehleinschätzung der Befragten hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung als auch die damit zusammenhängende Befürwortung härterer Strafen sehr deutlich mit dem Muster der Mediennutzung zusammenhängen.“¹⁷⁷ Insbesondere für das Bedürfnis nach härteren Strafen für Sexualdelinquenz.

Das Bedürfnis nach härterer Bestrafung geht mit dem Strafzweck einher. Bei der Jenaer Studie dominiert „eine negativ-spezialpräventive Erwartung der künftigen Sicherung des Täterverhaltens, während die klassische Vergeltung der (vergangenen Tat) an letzter Stelle genannt wird.“¹⁷⁸ An erster Stelle stehen Unschädlichmachung, Abschreckung gefolgt von Schuld – und Normverdeutlichung. An letzter Stelle stehen Wiedereingliederung und Täter Opferausgleich.¹⁷⁹

Verschieden Studien legen nahe, dass der (straf-) rechtliche Laie seine Sanktionierungsvorstellungen an der Tatschwere orientiert. Die Untersuchungen verweisen darauf das Kriminalstrafen als zu milde beurteilt werden. Gerade in Unkenntnis zur Sanktionspraxis. Die Erlangung dieser Kenntnis wird wie bereits beschrieben den

¹⁷⁴ Ähnliche Ergebnisse zu den Verschätzungen hinsichtlich Aufklärungsquote, tatsächlichem Vorkommen und präsentierter Medienrealität auch: Kania, Harald (2004): S. 149 - 150; ebenso Ludwig & Kräupl (2005): S. 165 Tab. 41; Emmer Martin (1997): S. 60 zur präsentierten Medienrealität in Tageszeitungen

¹⁷⁵ Windzio, Simonson, Pfeiffer, Kleimann (2007): S. 20 Tabelle 3

¹⁷⁶ vgl. Ludwig & Kräupl (2005): S. 120

¹⁷⁷ Windzio, Simonson, Pfeiffer, Kleimann (2007): S. 65

¹⁷⁸ Ludwig & Kräupl (2005): S. 124

¹⁷⁹ Ludwig & Kräupl (2005): S. 123, Tab: 31; nur 12 Jahre vorher dazu Schwarzenegger (1992): S. 274, Grafik 3 - 20; Einschätzung der Strafzwecke für Baden Württemberg: Resozialisierung (89,5%), Abschreckung (69,8 %), Bestrafung (65,0 %) Unschädlichmachung (37,2 %)

Medien überlassen welche ihren eigenen Regeln folgen. Dennoch wird ein Einfluss der öffentlichen Strafeinstellung auf kriminalpolitische Entscheidungsprozesse angenommen. Die Strafeinstellung von verschiedenen Bevölkerungsgruppen erscheint labil und die Zustimmung zu staatlichen Reaktionsformen auf sozialschädliches Verhalten kann geschickt durch vorhandene und nicht vorhandene Informationen manipuliert werden. Eine Befragung bringt nur dann qualifizierte Sanktionsvorschläge, wenn die befragte Stichprobe die möglichen Sanktionsformen halbwegs überblicken kann. Wie weit auch Sanktionsvorschläge und tatsächliche Bestrafung auseinandergehen können zeigt folgende Übersicht.¹⁸⁰

Tabelle 5: Vergleich der vorgeschlagenen Sanktion mit verhängten Strafen¹⁸¹

Studie Freiburg 1991/92				Verurteilungen (lt. Strafvollstreckungsstatistik 1992)			
	Geldstrafe	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe
Vergewaltigung	0,5	6,2	90,5	Vergewaltigung	0,5	34,9	64,6
Person zu sex. Handlungen zwingen	3,4	26,8	56,7	Sexuelle Nötigung	4,9	61,7	33,4
Erwachsenen schlagen (Arzt)	9,6	32,7	31,5	Körperverletzung	86,1	9,8	4,1
Verletzung mit Waffe	0,6	12,7	83,1	Gefährliche Körperverletzung	67,8	23,7	8,5
Einbruch	8,6	25,7	53,1	Einbruchdiebstahl	23,3	44,4	32,3
Autodiebstahl	16,2	32,1	35,0				
Ladendiebstahl 500 DM	26,1	14,3	3,3	Diebstahl	87,4	8,1	4,4
Ladendiebstahl 90 DM	17,0	3,9	0,9				
Haschischkonsum	2,5	8,5	11,1	Straftaten nach dem BtmG	46,9	32,8	20,2
Heroinkonsum	3,1	15,5	21,8				

Je schwerer der Normverstoß oder die Deliktschwere, umso größer der Ruf nach Unschädlichmachung und Abschreckung durch harte Sanktion? Normen sichern die soziale Ordnung im Gemeinwesen und setzen einen Konsens über die Normeinhaltung voraus. Normen sind Verhaltensforderungen in wiederkehrenden Situationen, sie definieren Grenzen und bilden somit die Beurteilungsgrundlage für Handeln. Diese Verhaltensanforderungen, wie in Kapitel 1 herausgearbeitet, ändern sich und es kommt zu Wertverschiebungen.

¹⁸⁰ vgl. Oberfell-Fuchs & Kury (2004): S. 459 - 461

¹⁸¹ Oberfell-Fuchs & Kury (2004): S. 478

Bei der Konfrontation von Laien oder ‚unbedarften‘ Bürgern mit dem Normbruch führt dies zu einem moralischen Urteil gegenüber dem Normbrecher. Studien mit Fahrlässigkeitsdelikten konnten nachweisen, dass einem schweren Normbruch mehr Schuld als einem leichten Normbruch zugeschrieben wird. Also die Schwere des Normbruchs wesentlich stärker zu einer Schuldzuschreibung, durch den Bürger, führt als der Vorsatz oder die Absicht. Ebenfalls wurde dies für Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss nachgewiesen, es stieg die Schuldzuweisung durch den ‚rechtstreuen‘ Bürger in der Höhe des Schadens unabhängig von anderen Variablen wie Absicht oder Reue. Die Höhe des Schadens als Faktor für die Schuldzuschreibung bleibt solange unproblematisch, solange sie das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht übersteigt. Ebenso wurde ein Einfluss von Absicht in der Zumessung von Schuld durch den Laien nachgewiesen. Geplante Taten wurden als wesentlich verwerflicher betrachtet als spontane Affekthandlungen, und dies an einer Vignette mit Vergewaltigungsdelikten.¹⁸²

„Je höher die Deliktschwere eingeschätzt wird, desto eher wird auch automatisch Absicht unterstellt.“¹⁸³ Eine Kritik die sich in der Literatur finden lässt ist, dass der Bürger jeweilig immer den Schwerverbrecher oder Kapitaldelikte bei Befragungen zur Sanktionsschwere vor Augen habe.

Die Frage die sich daraus ableitet ist, welche Inhalte und Informationen zu welchen Delikten durch die Medien vermittelt werden. In einer Studie zu Fahndungssendungen im deutschen Fernsehen wird festgestellt das sich die Darstellungsmuster von Verbrechen in Fernsehkrimis mit gesellschaftlichem Wandel ändern. Es dominiere nicht mehr ein nachbarschaftlicher Polizist, sondern ein Spezialermittler welcher unter Verletzung von Vorschriften und ignorieren von Anweisung, als auch einer Ignoranz gegenüber eines daraus resultierenden Arbeitsplatzverlust, den Verbrecher seiner gerechten Bestrafung zuführe. Die implizierte Botschaft enthalte das Signal, dass es sinnvoll wäre der Polizei diese erweiterten Befugnisse zu gewähren. Weiterhin sind Gewaltverbrechen überrepräsentiert und die Aufklärungsquote werde dramatisch übertrieben.¹⁸⁴

Weiter wird durch eine qualitative Analyse von Fahndungs- und Reality TV Formaten nachgewiesen, dass mit Unterstützung bestimmter Darstellungs- und Inszenierungsmuster eine Verwischung von Realität und Fiktion erreicht wird. Es erscheint durchgängig eine moralisierende Grenzziehung in ‚heile Welt‘ und ‚Welt des Verbrechens‘, welche sich nur im Akt des Verbrechens berühre. Diese Grenzziehung bedient sich entsprechender Stereotype zur Untermauerung dieser, zur Moralisierung notwendigen, Unterscheidung. Um diese eindeutig klare Zuordnung durchgängig aufrechterhalten zu

¹⁸² vgl. Stucki, Ingrid (2007): S. 4 –17; mit Verweise auf Baldwin & Kleinke 1994; Taylor & Kleinke 1992 zu den Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluss; Kleinke, Wallis & Stalder 1992 zu der Vignette der Vergewaltigungsdelikte

¹⁸³ Stucki, Ingrid (2007): S. 46; dazu auch Emmer, Martin (1997): S. 66; Verteilung der Kriminalitätsberichterstattung in Tageszeitungen nach dem Faktor Schaden: schwer (42,6 %), mittel (22,3%), gering (15,5%), kein Schaden (19,5%)

¹⁸⁴ vgl. Pinseler, Jan (2006): S. 23 - 25

können, bedienen sich diese Fahndungs- und Realityformate einer Reparaturstrategie. Diese bestehe darin, dass Opfer sich bewusst oder auch arglos zu dicht an die Welt des Verbrechens heranwagen. Andere Grauzonen zwischen den beiden Polen, werden durch einen sozialen Abstieg aus der heilen Welt heraus erklärt. Ebenso werde die heile Welt durch Präsentation von Besitz und die Welt des Verbrechens durch Besitzlose abgebildet, was eine gerechtfertigte und unnachgiebige Verteidigung des Rechtsgutes Eigentum nach sich zieht. Diese Erklärung wird im folgenden zur Erhaltung gesellschaftlicher Machtstrukturen dargestellt, in deren Folge auch eine Rentnerin ein Interesse am Schutz vor Betrügern und Überfällen habe. Unerklärliches wird einfach als mystisch abgebildet.¹⁸⁵

„Warum eine konkrete Person ein konkretes Verbrechen begeht, wird jedoch nie geklärt. Wenn über Gründe von Verbrechen gesprochen wird, dann werden diese darin gefunden, dass jemand z.B. zum Typ Psychopath gehört. [...] Moral wird in Fahndungssendungen ganz direkt verkündet, wer gegen die mit Hilfe des ‚Heile Welt‘ Moders verkündete Moral verstößt wird eindeutig benannt. Fahndungssendungen können also, [...], viel eindeutiger und schärfer moralisieren, als dies nichtmedialen Moralisieren möglich ist.“¹⁸⁶

Eine andere qualitative Inhaltsanalyse von Kriminalitätsjournalismus in Zeitungen unter Einbeziehung von Kurznachrichten im öffentlich rechtlichen Fernseh- und Radiosendern, interpretiert Meldungen zur Kriminalität aus dem Herbst 1998. Hier wird ein regionaler und lokaler Bezug von Kriminalitätsberichterstattung festgestellt. Dieser wird begründet mit einer besseren Verknüpfbarkeit im näheren Umfeld des Lesers. Diese Regionalität folgt dem Marktgesetz der Zeitungen, nah am Geschehen zu sein. Man kennt vielleicht Tat- oder Verhandlungsorte oder kennt jemanden der mittelbar beteiligt war. Ausnahme bilden vereinzelt linke Tagesblätter in welchen Kriminalität mit Politik verbunden wird. Beispielsweise Verbrechen gegen das Völkerrecht oder auch die Kriegsverbrecherprozesse. Auch hier wird insgesamt deutlich, dass über besonders schwere Delikte häufiger berichtet wird als über Alltagskriminalität.¹⁸⁷

Die Kürze der gedruckten Meldungen folgt einer wiederkehrenden Dramaturgie. Als erstes die erschreckende, hilf- und fassungslos machende Tat. Impliziertes Signal ist, ‚die Ordnung ist gestört‘. Als zweites kann der Leser, meist durch Polizeisprecherinformationen den Ermittlungen folgen und durch sachdienliche Hinweise sich selbst an der ‚Jagd‘ beteiligen. Diese enden in der Regel mit der Meldung ‚Gefahr gebannt, Täter verhaftet‘. Die folgenden Meldungen über Prozess und Urteil dienen dem Signal ‚moralische Ordnung wieder hergestellt‘. Abweichungen von diesem Muster können wiederum zur Skandalisierung genutzt werden. Der Vorteil von diesen verkürzten Meldungen ist, man kann jederzeit in die Geschichte mit einsteigen ohne über lange Zeit dem

¹⁸⁵ vgl. Pinseler, Jan (2006): S.122 - 138

¹⁸⁶ vgl. Pinseler, Jan (2006): S. 145 -146

¹⁸⁷ vgl. Brüchert, Olliver (2005): S.106 – 115; dazu auch Emmer, Martin (1997): S. 63 - 64 zur kulturellen/örtlichen Nähe der Kriminalitätsberichterstattung in 5 Tageszeitungen

Zeit dem Geschehen folgen zu müssen. Fehlende Teile können, durch die wiederkehrende Dramaturgie, hinzukonstruiert werden.¹⁸⁸

Eine besondere Bedeutung bekommt der, von Wissenschaft und bürgerlicher Aufklärung, geschmähte Boulevardjournalismus. Boulevardjournalismus in Zeitungen benutzt eine stigmatisierende, politisch unkorrekte Sprache. Diese Formulierungen in den fett gedruckten Schlagzeilen, dienen unter obig genannten notwendigen Verkürzungsaspekten die Anschlusskommunikation gewährleisten, dazu, mit möglichst wenigen Wörtern ein Unwerturteil über den Normbruch herzustellen.¹⁸⁹ Die oft unterstellte Angst und Panikmache überschätzt Medienwirkung und unterschätzt die durchschnittliche Intelligenz des Mediennutzers. Durch eine permanente Präsenz von kurzen Kriminalitätsgeschichten in einer Vielzahl von Kurzmeldungen, dies gilt auch für Radiomeldungen, wird eine gute funktionierende Ordnung bestätigt und somit können, eigentlich schreckliche Ereignisse gut in einen Alltagsablauf integriert und bewältigt werden, statt eine lähmende Schockwirkung oder Panik auszulösen. Wird Panikmache unterstellt, dürften nach einem Amoklauf die Schulen im gesamten Bundesgebiet nach einer solchen Tat völlig leer bleiben.

„Solche Nachrichten haben nur sehr bedingt praktische Relevanz für die Lebensumstände der Rezipienten. [...] Der praktische Nutzen der guten Storys dürfte eher in ihrer Verwendbarkeit in der Alltagskommunikation liegen. [...] Ist die Distanz zum Geschehen größer, wird Exotismus zur vorherrschenden Perspektive. [...] Es geht dann nicht um Fragen eines getreuen versus sensationsheischenden verzerrten Abbildes einer wie auch immer gearteten Wirklichkeit, sondern um die Frage der impliziten Normierungen und Moralisierungen.“¹⁹⁰

Eine subjektive Kriminalitätswahrnehmung wird jeden Tag neu konstruiert. All diese subjektiven Wahrnehmungen weisen unterschiedliche Realitätsbezüge auf. In der nachfolgend dargestellten Untersuchung wurden Medienverantwortliche und Zuschauer in einer jeweils N = 300 großen Stichprobe zu ihrem Perspektiverleben der Kriminalitätsdarstellungen im Fernsehen befragt. Von den Zuschauern antworteten 129 von den Medienverantwortlichen 71. Eingeschätzt werden sollte die Wirklichkeitsabbildung der Formate Nachrichten, Reportmagazine, Boulevardmagazine, Kriminalserien- / filme und Fahndungssendungen. Eingeschätzt wurde in den drei Dimensionsskalen Realismus, Repräsentativität und Wirksamkeit. Es zeigte sich eine erhöhte Darstellung der Opferperspektive in allen Formaten. Nachrichten waren zwischen Opfer- und Täterperspektive eher ausgeglichen, bei einer Tendenz zur Opferperspektive. Bei den Boulevardmagazinen war die Opferperspektive am ausgeprägtesten, wohingegen die Reportmagazine zu einer höheren Täterperspektive tendierten. Weiterhin konnte festgestellt werden das ein erhöhte Opferorientierte Darstellung zu einer emotionalen

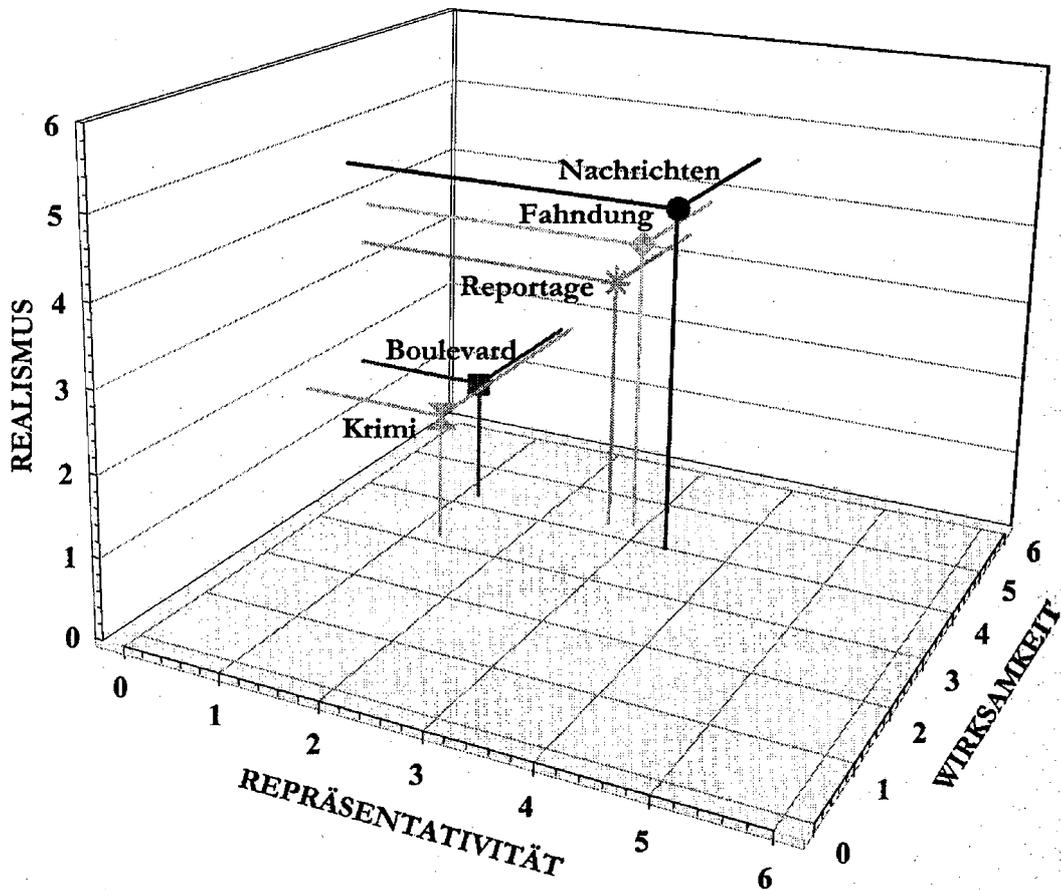
¹⁸⁸ vgl. Brüchert, Olliver (2005): S. 119; dazu auch Emmer, Martin (1997): S. 65 zur Struktur der Berichterstattung von sehr einfach (60,7%) – sehr komplex (1,5%)

¹⁸⁹ vgl. Brüchert, Olliver (2005): S. 118 - 119

¹⁹⁰ Brüchert, Olliver (2005): S. 127

Distanz beim Zuschauer führe.¹⁹¹ Dies ist vor dem Hintergrund der emotionalen Aufladung, bei der Darstellung von Kriminalität in den Medien bedeutsam.

Abbildung 2: Einschätzungsmittelwerte (Gesamtgruppe) der 5 Formate¹⁹²



Zuschauer schätzen die Repräsentativität der Darstellung eher gering ein. Keines der Formate liegt im Wert oberhalb der Skalenmitte. Das gleiche gilt für den Realismus der Darstellung Boulevard und Krimi. Die anderen TV Sendungen werden demnach eher als realistisch anstatt als repräsentativ wahrgenommen, die einzelnen Formate ergeben bedeutende Unterschiede. Führend sind demnach Nachrichten und Fahndungssendungen in Repräsentativität und Realismusdarstellung, die Reportage liegt mittwertig, bei deutlichem Realitäts- und Repräsentativitätsverlust von Boulevard und Krimi. Die Einschätzungsskala liegt dabei bei 0 für nicht vorhanden und 6 in höchstem Maße vorhanden.¹⁹³ Die Wirksamkeitsskala ist, bei unterstellter nicht vorhandener Realitätsdarstellung und Repräsentativität, für die weitere Diskussionsdarstellung zu beachten.

¹⁹¹ vgl. Kania, Harald (2004): S. 148

¹⁹² Kania, Harald (2004): S. 146

¹⁹³ vgl. Kania, Harald (2004): S. 152

3.3 Der publizistische Verstärkerkreislauf

Die Darstellung von Kriminalität in den Medien eignet sich anscheinend hervorragend für Moralisierungen. Massenmedial aufbereitete spektakuläre Einzelfall-Kriminalität entwickelt sich zu Drohszenarien. Das durch die Polizeiliche Kriminalstatistik ausgewiesene Hellfeld weist diese Drohszenarien gegen zumindest zahlenmäßig unterrepräsentierte Deliktsbereiche aus. Dennoch werden diese Drohszenarien hochstilisiert, so dass sie sich gegen zentrale gesellschaftliche Werte in Verbindung mit einer idealisierten intakt bürgerlichen Idylle richten. Diese Werte werden insofern interessant, da sie in die im 2. Kapitel beschriebene Rechtsgutdiskussion mit einfließen.

Die Forschung konnte aufzeigen das sich Kriminalitätsentwicklung basierend auf Statistik, Selbstberichten (Dunkelfeld) oder auch Kriminalitätsfurcht voneinander unabhängig entwickeln. Insoweit stellt sich die Frage worauf Kriminalpolitik letztendlich reagieren soll.¹⁹⁴ Entwicklungen zeigen das massenmediale Dramatisierungen sich unabhängig von realen Dynamiken der Kriminalitätsentwicklung darstellen. Während die Dramatisierung auf dem Höhepunkt ist, gehen die realen Kriminalitätsbelastungen zurück. Diese Wechselwirkung ist noch ziemlich unerforscht.¹⁹⁵

Der politisch publizistische Verstärkerkreislauf beschreibt eine Wechselwirkung zwischen Politik, Massenmedien und öffentlicher Meinung. Die Politik beruft sich auf die Massenmediale Kriminalitätsberichterstattung und folgt in strafgesetzgeberischer Handlung einem öffentlich punitiven Meinungsdruck. Diese explizite Strafforderung für konkrete Delikte hängt wiederum, wie bereits dargestellt, von der Darstellung in den Medien ab. Dieser Zirkelmechanismus wurde bereits 1978 beschrieben.¹⁹⁶ Im Folgenden soll untersucht werden inwiefern punitive Meinungen in den Medien auftauchen und wie sie ihre Wirkungsmacht entfalten.

In einem publizistischen Konflikt zielt die Kommunikation auf die Massenmedien. Die Pro und Kontra Argumentatoren sind hierbei nicht die wichtigsten Urheber der Kommunikation da Massenmedien ihre eigene Interpretation beisteuern. Der Erfolg in einem publizistischen Konflikt beruht auf einer mediengerechten statt auf einer sachgerechten Argumentation gegenüber dem zentralen Konfliktgegenstand, hier der Kriminalität. Eine sachgerechte Argumentation ist sekundär, da die Reaktion des Publikums einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Pro und Kontra Konfliktes besitzen.¹⁹⁷

Die Pro und Kontra Argumentation findet sich in Fernsehdiskussionsrunden, unter einem Aufklärungsvorwand wird dennoch ein Dramatisierungsgewinn zugunsten der

¹⁹⁴ vgl. Albrecht, Hans Jörg (2004): S. 499

¹⁹⁵ vgl. Albrecht, Hans Jörg (2004): S. 504

¹⁹⁶ Scheerer, Sebastian: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese, KrimJ 1978

¹⁹⁷ vgl. Kepplinger, Hans Mathias (2009): S. 15

Einschaltquoten erzielt. Anfangs wird unter dem Vorwand einer ausgewogenen Berichterstattung eine Distanz zum jeweiligen Thema, sei es Amok, Sicherungsverwahrung oder Jugendkriminalität, geschaffen. Dies geschieht unter Verwendung einschlägiger Stichwörter wie den ‚Ruf der Bürger‘, der ‚Stimmung im Volk‘, einem ‚Stimmfang der Parteien‘, den ‚Stammtischparolen‘ oder einer ‚wissenschaftlich objektiven Betrachtung‘. Die Experten, darunter mindestens ein Kriminologe, dürfen dann unter den genannten Stichworten ihre Positionen erklären. Letztendlich kommt die ‚neutrale‘ Berichterstattung zwar zu dem Schluss das Moralpaniken schlechte Ratgeber für die Kriminal - Politik seien, bedient aber durch filmische Zwischenschnitte zu den genannten Stichwörtern entsprechende Stereotype.¹⁹⁸ Bevorzugt werden, zur moralischen Argumentation, Interviewsequenzen betroffener Opfer, hierzu ‚darf‘ einer der auf diese Weise überfallenen Experten Stellung beziehen. Letztendlich bleibt jene Argumentation im kollektiven Gedächtnis der Rezipienten die, stellvertretend für die eigene Meinung, die meiste Zustimmung des Publikums in Form von Beifall erheischen konnte.¹⁹⁹

Ein weiterer Faktor für eine massenmediale Präsenz von Argumenten ist der hinreichende Zugang zur massenmedialen Darstellung. Unter dem Aspekt das Massenmedien ihre eigene Interpretation zu den themenbezogenen Äußerungen beisteuern, ist es entscheidend, welches Medium den Kriminalitäts - Konflikt trägt. Regionale oder Überregionale Zeitung, Tages- oder Wochenzeitung, Boulevard- oder Tagesblatt. Ein Verhältnis zwischen getätigten Aussagen und ihrer Interpretation als Argument kann man als Indikator für die Sachbezogenheit der Beiträge betrachten. Wobei Sachbezogenheit nicht gleichzusetzen ist mit einer rational gut begründeten Argumentation.²⁰⁰

Wenn eine massenmediale Präsenz Reizworte aussendet um Assoziationen auszulösen damit Emotionalität die faktisch, rationalen Erwägungen überlagert, entsteht dennoch eine solche Sachbezogenheit. Videoüberwachungsbilder von jugendlichen U-Bahn-Schlägern die einen Rentner zusammengeschlagen haben liefern einer Anklage Beweismaterial die einer Verteidigung keine Chance lassen.²⁰¹ In der Folge können sich Experten zu der vermeintlich zutage tretenden Gewalt äußern. Auch hier kommt beim Auftritt des Experten dem Träger seiner Argumentation eine nicht unwesentliche Bedeutung bei.²⁰²

¹⁹⁸ vgl. Brüchert, Oliver (2005): S. 139

¹⁹⁹ vgl. Benkel, Thorsten (2003): S. 129 zur moralischen Argumentation: „[...] greift hier der sozialpsychologische Mechanismus, [...] der Rezipient jene Inhalte im Gedächtnis behält [...] seiner kognitiven Verarbeitung als medial vermittelte gültige Aussage, mithin also als Realität vermerkt, die seiner Einstellung entsprechend oder wenigstens sich so interpretieren lassen, dass es mit der Überzeugung hinkommt.[...] Einstellungsgleiche Mitmenschen neigen dazu den Medieninhalt in gleicher Weise zu interpretieren[...].“

²⁰⁰ vgl. Kepplinger, Hans Mathias (2009): S. 41

²⁰¹ vgl. Holzinger & Wolff (2009): S. 113

²⁰² Cross Media zum Totschlag von Dominik Brunner aus <http://forum.spiegel.de>: „[...] hoffentlich entbrennt nicht wieder eine dumme Diskussion über Videospiele, Prof. Pfeiffer steht mit seinen immer gleichen Worten schon in den Startlöchern medialer Orte. [...]“

Publizistische Konflikte sind Wertkonflikte, welche die Interpretation von bestehenden (strafrechtlich relevanten) Normen vor einem Publikum austragen²⁰³. Es sind Interessenkonflikte die sich in unterschiedliche Teilkonflikte unterteilen, welche sich zeitlich und sachlich überschneiden können. Die Reaktionen der jeweiligen Kontrahenten wirken massenmedial kommentiert wieder auf die Ausgangsgruppen zurück. Im Unterschied zu anderen Konflikten hängt der Verlauf entscheidend vom Verhalten Dritter ab, welche einen solchen Konflikt verlängern oder verkürzen können.²⁰⁴

Bleibt man bei dem Beispiel von Münchener U- oder S-Bahn-Schlägern, so dauert der Konflikt länger und wird intensiver je mehr prominente Experten sich in die mediale Fach-Diskussion einmischen. Eine gewöhnliche Amtsgerichtsverhandlung zu einem Betrug in einem lokalen Autohaus schafft es vielleicht auf die Seiten eines regionalen Anzeigenblattes. Welcher berühmte Experte äußert sich dann, zur Persönlichkeitsstruktur eines Klein-Betrügers? Dies sind „Bedingungen der Funktions- und Wirkungsweise der Massenmedien, deren immer drastischeres Aufgreifen realer, wirklicher Kriminalität die Zyklen verlängern und intensivieren soll. Öffentlichkeitswirksam inszeniertes Expertentum und damit Spin - Doktoren bewirken dann noch das ihre, um mit gefälligen Interpretationen und schnellen Lösungen das Rad der Spekulation immer schneller zu drehen.“²⁰⁵

Die Entstehung moralischer Panik oder Entrüstung erfordert nur, dass überhaupt Fälle bestimmter Kriminalität auftreten. Diese werden massenmedial, auch mit Hilfe der Experteninterviews, groß konstruiert und finden in ihrer Darstellung Rezeption. Die Null Tolerance Antwort der Rezipienten ist verbunden mit dem Ruf nach konsequenter strafrechtlicher Verfolgung. Dieser mündet darin dass auch geringere Verstöße gleichartig gelagerter Fälle unterbunden werden müssten. Dieser Ruf nach strafrechtlicher Verfolgung entwickelt sich unabhängig von quantitativen Ausprägungen der Delikte. Ein Null Tolerance Ruf ist in Gesellschaften nicht ungewöhnlich und wird in regelmäßigen Abständen und zu unterschiedlichen Kriminalitätsanlässen wieder reaktiviert. Die Forderungen sind geprägt von der Vorstellung, dass sich soziale Probleme und Kriminalitätsausprägung samt Ursachen eliminieren lassen. Solche Handlungsmaxime lassen sich in der Drogenpolitik, der Sexualdelinquenz, der Terrorabwehr oder der Jugendkriminalität beobachten.²⁰⁶

Geschildert wird in den Massenmedien eine Vielzahl von Erklärungsansätzen zur Gewalt und spektakulärer Einzelfall-Kriminalität. Familie, Drogen, Migration, Computerspiele, soziale Ausgrenzung, schulischer und beruflicher Misserfolg, familiäre Probleme

²⁰³ Cross Media zum Totschlag von Dominik Brunner aus www.bild.de: „Und nochmals für alle die, die es schon wieder vergessen haben sollten: Markus S. wurde am 6. September wegen Mordes an Dominik Brunner zu neun Jahren und zehn Monaten Knast verurteilt. VOLLKOMMEN ZU RECHT!“ Hervorhebung im Original

²⁰⁴ vgl. Kepplinger, Hans Mathias (2009): S. 49

²⁰⁵ Albrecht, Hans Jörg (2004): S. 504

²⁰⁶ Albrecht, Hans Jörg (2004): S. 505

Probleme, Zugang zu Schusswaffen, Drogen oder psychische Probleme. So werden Ursachen bei Tätern gesucht und retrospektiv zur möglichen Ursache für das, entgegen rationalen faktischen Überlegungen aus der Forschung, spektakulär inszenierte Kapitaldelikt. Diese Form der Ursachenzuschreibung, enthält auch einen vermuteten Anlass für Straflust und die Suche nach vermeintlich schnellen Lösungen. Dabei ist der Verbrechenakt nicht der einzige Gegenstand der massenmedial inszenierten Berichterstattung. Wichtig ist, bei der Pro und Kontra Argumentation, dass eine große Anzahl von Experten auf politischer, institutioneller und wissenschaftlicher Ebene vorgeführt wird, die sich alle um ‚das‘ Problem kümmern. So wird vermittelt das schwere Kapitaldelikte wenn schon nicht völlig verhinderbar, zumindest durch die entsprechenden Institutionen professionell bearbeitbar sind.²⁰⁷

Argumente spielen in Stellungnahmen zu den auftretenden Kriminalitätsfällen eine untergeordnete Rolle. Ist so ein Kriminalitätsfall medial leicht aufgeköchelt, besteht für regionale oder auch überregionale Experten eine Profilierungsmöglichkeit. Publizistische Konflikte haben ihre soziale Funktion in ihrer Reduktionsleistung, welche den Konfliktgegenstand, hier die Kriminalität, in soziale Beziehungen oder auf eine emotionale Ebene transferiert. Dadurch wird ein Konsens über Gültigkeitsbereiche von Normen angestrebt.²⁰⁸

Indem juristische Normen, bspw. das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit, auf eine soziale emotionale Ebene transferiert wird, wird eine ganz konkret latente Bedrohung geschaffen die von den noch frei herumlaufenden ähnlichen Tätern ausgeht.²⁰⁹ Bedroht sind in diesem Fall ganz allgemeine Normen und Werte welche keiner moralpanischen Inszenierung bedürfen um ein Bedrohungsszenario zu entwickeln. Zur Legitimierung vorhandener strafrechtlicher Normen müssen reale Bedrohungen plausibel gemacht werden, die von benennbaren Tätern ausgehen. Ergreifung und Bestrafung des Täters spielt dabei allenfalls als Sicherungsfunktion zur möglichst dauerhaften Verwahrung der Täter eine Rolle.²¹⁰

Ein wesentliches Schlüsselwort zur Beschreibung des publizistisch politischen Verstärkerkreislaufes ist der Skandal. Der Skandal beinhaltet nicht allein das Vorhandensein gesellschaftlicher Missstände, er verlangt die Anprangerung im öffentlichen Raum. Bei der Anprangerung im öffentlichen Raum spielt die Perspektive aus welcher man den Missstand beleuchtet eine wesentliche Rolle. Die Massenmedien bedienen sich

²⁰⁷ vgl. Brüchert, Olliver (2005): S.150 - 153

²⁰⁸ vgl. Kepplinger, Hans Mathias (2009): S. 50

²⁰⁹ Cross Media zum Totschlag von Dominik Brunner aus <http://forum.spiegel.de>:

„Wenn die Meldungen korrekt sind, dann sind zumindest die beiden Haupttäter bereits Gewohnheitsverbrecher. Und das ist doch der eigentliche Skandal. Diese Typen sind schon x-fach durch Gewalttätigkeit, Erpressung usw. aufgefallen und laufen immer noch frei herum! Meines Erachtens muss man solche unverbesserlichen Zeitbomben bereits viel früher entschärfen, egal ob 18 oder 17 oder 16. Es kann doch nicht sein, dass die erst dann dauerhaft hinter Schloss und Riegel wandern, wenn sie jemanden umgebracht haben. Wir sind als Gesellschaft m.E. viel zu langmütig mit sich abzeichnenden Gewaltkarrieren.“

²¹⁰ vgl. Brüchert, Olliver (2005): S. 131

dabei der Sichtweisen verschiedener Akteure aus dem vormedialen und politischen Raum. Die Argumentatoren sehen dabei ihr eigenes Handeln von widrigen Umständen, die meist andere verursacht haben, behindert und sind überzeugt das ihre sachbezogenen Motive höheren Zielen dienen.^{211 212}

Den jeweilig zitierten Argumenten wohnt eine eigene, wenn auch einseitige, Rationalität inne die durch mehr oder minder seriöse Journalisten bestimmte Sichtweisen des Skandals forcieren. Aufgrund unterschiedlicher Publikationschancen von den Beteiligten Akteuren, sieht sich die jeweilig andere Seite in ihrer Argumentation vernachlässigt und somit als ‚Opfer‘ der Massenmedien.²¹³

So werden alle Jahre die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik von den Massenmedien präsentiert, um sie in die jeweilige Bundes – oder Länderpolitik einzuordnen. An einer solchen Globalaussage besteht, unter Mediengesichtspunkten, wenig Interesse. Pro und Kontra Argumente werden jeweils ausgewogen präsentiert, in dem Ergebnis das der Bürger eine solch langweilige Aussummierung kaum wahrnimmt. Mit Übernahme der richtigen Argumente, aber durch medial selektierte und aufbereitete Wahrnehmung, werden bestimmte Trends besonders dramatisch und abrupt mit regionalen Bezug daraus konstruiert. Oftmals wird erst eine Dramatisierung mit regionalem Gesichtspunkt hergestellt um im zweiten Teil der Schlagzeile zu entdramatisieren. Dies gilt allerdings nicht für die Bundesländer die einen überdurchschnittlichen Kriminalitätsanstieg zu verzeichnen haben. Hier wird diese Meldung zur Stimmungsmache gebraucht um Äußerungen von Nicht Regierungsseite miteinzubeziehen. So können Polizeigewerkschaften, Kriminologen, Pädagogen und andere Experten alarmierende Signale oder erschreckende Zustände feststellen. Im Ergebnis bleibt dennoch festzustellen, dass die offizielle Verkündung sachbezogen übernommen wurde.²¹⁴

Hier wird deutlich, wie ein unspektakuläres politisches Ereignis in einem föderalen Staatssystem durch regionalen Bezug, durchaus Politik in einem bestimmten Licht darstellen können, welches sich wiederum auf die Gesetzgebung auswirken könnte. Die unterschiedliche Akzentuierung unterliegt dabei lokalpolitischen Einflüssen. Ob und wie ein solches Thema Einzug in einen Wahlkampf hält, hängt von der politischen Kultur einer Demokratie ab.²¹⁵

²¹¹ vgl. Kepplinger, Hans Mathias (2009): S. 190 - 191

²¹² Cross Media zur Skandalisierung von Missständen (Sicherungsverwahrung) aus: <http://www.bild.de>: DPoIG-Chef Rainer Wendt sagte BILD.de: „Die Altfälle, die aufgrund des Urteil des Europäischen Gerichtshofs derzeit aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden, müssen nun so schnell wie möglich wieder hinter Schloss und Riegel. Es ist ein unhaltbarer Zustand, diese teilweise rund um die Uhr von der Polizei überwachen zu lassen.[...] Nur so kann der Schutz der Bevölkerung gewährleistet werden.“

²¹³ vgl. Kepplinger, Hans Mathias (2009): S. 190 - 191

²¹⁴ vgl. Reuband, Karl Heinz (2004): S. 235 – 242

²¹⁵ vgl. Reuband, Karl Heinz (2004): S. 246

Skandalisierung und Gegenskandalisierung ist bspw. in den USA ein geläufiges Mittel in Wahlkämpfen. Von einer solchen Kultur ist Deutschland zum momentanen Zeitpunkt noch weit entfernt. Dennoch haben mediale Skandalisierungen auch in Deutschland zugenommen. „Zu Beginn der fünfziger Jahre gab es pro Jahr etwa einen Skandal mit bundesweiter Bedeutung; in den sechziger Jahren waren es etwa drei; in den siebziger Jahren etwa sieben bis acht. In der Zwischenzeit hat die Zahl der Skandale mit großer Wahrscheinlichkeit weiter auf geschätzte 25 zugenommen.“²¹⁶

Auch wenn Skandalisierungen in den Medien zu einer erhöhten und verlängerten Aufmerksamkeit führen, beruhen sie durch das Prinzip Skandalisierung und Gegenskandalisierung auf Wechselbeziehung. Solcher Gegenskandalisierung bedienen sich jene Beiträge welche eine (Strafrechts-) Kritik äußern. Unter dieser Perspektive lassen sich Missstände vom ‚Three-Strikes‘ - Gesetz über die Todesstrafe bis hin zu Auswüchsen im Polizei- oder Gefängniswesen, bspw. aufgrund mangelnden Personals²¹⁷ oder mangelnder Ausbildung²¹⁸, skandalisieren.²¹⁹ Skandalisierungen und Gegenskandalisierung haben beide eine Wirkung auf Politik und öffentliche Meinung. Wenn einer negativen Wirkung, ein solcher Effekt durch die Kriminalitätsberichterstattung kaum noch abgesprochen wird, darf dies jedoch nicht für die positiven Auswirkungen per se ausgeschlossen werden.²²⁰

Eine zunehmende Skandalisierung, auch in der Kriminalitätsberichterstattung, ist nicht allein negativ zu bewerten. Durch die öffentliche Anprangerung werden Missstände aufgedeckt und die beteiligten Akteure, Politik, Wissenschaft, Praxis, zum handeln gezwungen. Durch die immer wiederkehrende Dramaturgie, verdeutlichen und bekräftigen sie soziale Normen welche von den Skandalisierten gebrochen wurden. Damit erfüllt Skandalisierung eine ähnliche Funktion wie die Generalpräventionstheorie. Im Mittelpunkt stehen gebrochene gesellschaftliche Normen welche einer Reaktion bedürfen. Die Notwendigkeit der Reaktion steht außer Frage.²²¹

²¹⁶ Kepplinger, Hans Mathias (2009): S. 191

²¹⁷ Cross Media zum Personalmangel: <http://www.bild.de>: „Dazu sagt DPolG-Chef Wendt BILD.de: „Die dauerhafte Bewachung gefährlicher Gewaltverbrecher, die in die Freiheit entlassen wurden, durch die Polizei ist völlig unakzeptabel und mit unserem knappen Personal auch nicht zu machen, deshalb kann das nur eine Übergangslösung sein. Wir lehnen es auch ab, dass die Justiz ihre ungelösten Probleme wieder einmal bei der Polizei abkippt.“

²¹⁸ so führte die Problematisierung um die Zurückhaltung der Polizeikräfte im Erfurter Amoklauf zu einer mittlerweile verbesserten Polizeiausbildung in diesem Bereich, dies gilt ebenso für die Deeskalationsteams bei Demonstrationen in denen, durch die mediale Aufbereitung von brennendem Privat- und öffentlichem Eigentum in Form von brennenden Autos und Mülltonnen ein härteres Durchgreifen der Polizei, nach der ‚gesteigerten Punitivitätstheorie‘ oder ‚Kriminalitätsfurchtsteigerungstheorie‘ hätte befürwortet werden müssen

²¹⁹ Brüchert, Olliver (2005): S. 156 - 157

²²⁰ auch Garland, David (2008): S. 171 „Die Veränderungen der Medienlandschaft sorgten für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei unseren sozialen Institutionen und Regierungseinrichtungen.“

²²¹ vgl. auch Brüchert, Olliver (2005): S. 145; zum Kaufhauserpresser Arno Funke: „In der Berichterstattung zu ‚Dagobert‘ Arno Funke – das gilt für alle Medien,[...] Insbesondere die Bildzeitung freute sich: ‚Dagobert narrt die Polizei‘ [...] Schadenfreude angesichts der Pan-

3.4 Zusammenfassung

Massenmedien werden im publizistisch, politischen Verstärkerkreislauf zwei Funktionen zugeschrieben. Sie sollen öffentliche Stimmung kanalisieren, ihr Ausdruck verleihen und diese als öffentliche Erwartung dem Rechtssouverän präsentieren. Ebenso müssen, zur umstrittenen Sittenbildenden Funktion, die bereits vorhandenen strafrechtlichen Normen vermittelt, erklärt, gerechtfertigt und übersetzt werden. Damit sie im Rechtsbewusstsein der Rechtsunterworfenen verankert werden.²²²

Der Gegenstand, Kriminalität und Strafrecht, ist wie bereits beschrieben sehr komplex, hat verschiedene Ursachen und damit zusammenhängende Gebiete erfordern teilweise Spezialkenntnisse, die der Massenkommunikations - Rezipient nicht aufbringen kann. Weiterhin können die verschiedenen Gesichtspunkte unterschiedlich interpretiert werden, da verschiedene Aspekte zu betrachten sind. Bereits vorhandene Einstellungen und Meinungen weisen den durch die Massemedien präsentierten Fakten eine unterschiedliche Bedeutsamkeit zu.²²³ Dies führt zu der bereits beschriebenen Selbsteinschätzung des Rezipienten dem bürgerlichen Aufklärungsideal zu entsprechen. Solchen unterschiedlichen Standpunkten geschuldeten Annahmen über was es denn bei dem geschilderten Sachverhalt in Wirklichkeit geht, führen zu einer Diskussion was eine ‚angemessene‘ Reaktion sei.²²⁴

In diesen Berichten über Kriminalität sind gesellschaftliche Normvorstellungen enthalten. Eine Verhaltensnormsichernde Wirkung entfaltet Kriminalitätsberichterstattung unter einer Abschreckungswirkung gegenüber den ‚potenziellen Rechtsbrecher‘ oder auch ‚tatgeneigten Mitbürger‘, in dem über das Pro und Kontra der entsprechenden Strafverschärfung diskutiert wird. Mit dem beispielsweise Verweis auf hohe Aufklärungsquoten bei solchen Kapitaldelikten kommt es zu einer Normverdeutlichung für die rechtstreuen Bürger. Damit basiert auch die Kriminalitätsberichterstattung auf die

Pannen der Polizei [...] ‚lasst Funke frei‘ erscheint abwegig.[...] An der Notwendigkeit, sein Verhalten strafrechtlich zu sanktionieren, wird jedoch nicht gezweifelt. Die Juristen tun ihre Arbeit und zu der gehört eben auch, mildernde Umstände zu berücksichtigen. Funke ist kein Freiheitskämpfer und kein Justizopfer“

²²² vgl. Funcke, Auffermann, Niklas (2007): S. 31

²²³ vgl. Kepplinger, Hans Mathias (2009): S. 135 ; ebenso Walter, Michael (2009): S. 38 zum konservativ geprägtem Weltbild und Strafeinstellungen; auch Stucki, Ingrid (2007) zur Informationstiefe und Strafbedürfnis, auch kritisch zur Arbeitsüberlastung v. Richtern und der daraus resultierenden Informationstiefe auf S. 158 -159; zur Veränderung von Strafeinstellungen und Informationstiefe auch Meier, Bernd Dieter (2008): S. 82 - 83

²²⁴ Cross Media zum Totschlag von Dominik Brunner aus <http://forum.spiegel.de>: Die Antwort des ‚bürgerlichen Aufklärungsideals‘ auf eine geforderte Lebenslängliche Haftstrafe für beide Täter: „Sie machen es sich eindeutig zu leicht, denn solches Verhalten wurde - so oft wie es vorkommt - durch jahrelange Kuschelpädagogik adressiert. Die jetzigen Täter lernten, dass sie durch Ausfälligkeit Aufmerksamkeit und extra Würste bekamen. Und sie hatten s.g. Intensivtäter als "beste" Vorbilder. Die wurden 10 mal und mehr straffällig, ohne dass was passierte. Und es gibt sogar Programme, in denen Gewalttäter ausgerechnet Kickboxen angeboten wird!“

bisher schwach empirisch abgesicherten Auffassung einer negativen und positiven Generalprävention.²²⁵

„Missstände sollen skandalisiert werden, Straftaten sollen bestraft werden. Daran besteht kein Zweifel. Man kann sogar behaupten: Keine Strafe gibt es nur in Unrechtsstaaten, und keine Skandale gibt es allenfalls in Diktaturen. Es geht folglich nicht darum, ob Rechtsbrüche bestraft und Missstände angeprangert werden sollen. Es geht vielmehr um die Annahme, dass dies in allen Fällen geschehen soll und dass dies funktional ist, d.h. der Beseitigung der Anlässe und der Stärkung des Systems dient.“²²⁶

Der oft zitierte einfache Dreischritt, mediale Berichterstattung zeige die fälschliche Annahme erhöhter Kriminalität und erhöhe die Punitivität in der Bevölkerung welche eine sinnvolle Kriminalpolitik behindere,²²⁷ kann unter obig genannten Ausführungen nur eine begrenzte Erklärungskraft beigemessen werden und wirkt als Erklärung für eine zu beobachtende zunehmende Strafverschärfung zu verkürzt. Deshalb soll im Weiteren die symbolische Gesetzgebung und die Begründung der Kriminalprävention, sowie der sich dort heraus ändernde Straftheoriediskurs untersucht werden.

²²⁵ vgl. Kania, Harald (2004): S. 155

²²⁶ Kepplinger, Hans Mathias (2009): S. 192

²²⁷ vgl. Walter, Michael (2009): S. 38 verweist dabei hart kritisierend auf die Pfeiffersche These vergisst dabei aber, dass auch Pfeiffer auf den Zusammenhang zwischen intellektuellem Niveau des Medienrezipienten, der daraus erwachsenden Medienauswahl sowie der daraus resultierenden Bedeutsamkeitszuweisung zur (Kriminalitäts-) Information eindeutig (!) hinweist

4 Sicherheit als alleiniger Strafzweck

Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität als auch die Interpretation einer angemessenen Reaktion darauf, haben sich in den unterschiedlichen Epochen geändert. Die Diskurse über die angemessene Reaktion auf Kriminalität beanspruchen selbst eine Wirkung auf die soziale Ordnung innerhalb von Gesellschaften. Diese Diskurse verschieben das gesellschaftliche Bild der Wahrnehmung von angemessenen Reaktionsformen auf abweichendes Verhalten und werden in den Medien entsprechend dargestellt. Neue technische Möglichkeiten verbessern den Zugriff auf Informationen, schaffen aber selbst ebenso neue Möglichkeiten der Überwachung. Diese neuen Möglichkeiten der Überwachung suggerieren neue Interpretationsmöglichkeiten für die Begriffe Kontrolle, Sicherheit und Risikomanagement, die ein anderes Sicherheits- und Strafbedürfnis in der Gesellschaft hervorgebracht haben.

4.1 Symbolische Gesetzgebung

Selbst wenn der Abschreckungscharakter von Strafrecht empirisch schwach belegt ist²²⁸, hat Strafgesetzgebung, wie in vorherigen Kapiteln anhand von Strafzwecken, Rechtsgutlehre, Schuld und Medien herausgearbeitet, auf der Ebene einer gesellschaftlichen Verständigung eine symbolische Funktion. Mit dem staatlichen Unwerturteil geht auch ein Stück öffentlicher Moral einher, dass sich mit innenpolitischen Bewertungen überschneidet.²²⁹

Diese innenpolitischen Bewertungen setzen im kriminalpolitischen Denken der Parteien auf symbolische Effekte welche eine Handlungskompetenz darstellen sollen, die in skandalisierter Publizistik, vor allem in Wahlkampfzeiten zu einer politischen Profilierung beitragen sollen. Um zur Transparenz von Gesetzgebungsaktivität beizutragen, knüpft auch die Legislative, ähnlich wie die Medien an den Alltagsvorstellungen der Bevölkerung an.²³⁰

Eine solche symbolische Anknüpfung an die Alltagsvorstellungen, kann über inhaltliche und konzeptionelle Begründungsdefizite, vor allem in anderen politischen Bereichen wie der Sozialpolitik hinweghelfen und wird so für das Strafrecht in Form der Instrumentalisierung zu einem Problem.²³¹ Der Bereich der Kriminalität, vor allem der

²²⁸ vgl. Kubink, Michael (2002): S. 635; ebenso Kreutzer, Arthur (2004): S. 207 – 209 „28 Arbeiten zur negativen Generalprävention, [...] 9 meinen abschreckende Wirkung bestätigt zu sehen, ebenso viel erachten sie als widerlegt, 10 kommen zu differenzierten Befunden. [...]“; u.a.

²²⁹ vgl. Jäger, Mathias (1999): S. 51

²³⁰ vgl. Funcke – Auffermann, Niklas (2007): S. 27 - 28

²³¹ vgl. auch Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 54 „Dabei wird Kriminalität als Politikfeld im dem Maße wichtiger, in dem der Staat seine Regelungskompetenz in der Wirtschafts- und Sozialpolitik immer weniger unter Beweis stellen kann.“

statistisch wenig relevante Bereich der Kapitaldelikte, eignet sich besonders gut für das moralisieren. Dauerte es zu Beginn des Medienzeitalters noch Jahre und Jahrzehnte bis die Diskussionen um Neukriminalisierungen beendet waren, geht dies heute wesentlich schneller.

Vor allem der Bereich von Kriminalitätserscheinungen, die sich einer hohen gesellschaftlichen und politischen Übereinstimmung in der breiten Ablehnung erfreuen, eignet sich besonders gut. Sie können schnell ohne viel oder umständliche Erklärung um tatbestandsmäßige Qualifizierungen erweitert und unter Strafe gestellt werden. Man denke vor allem an den Bereich der Sexualdelinquenz.²³²

Gerade Instanzen der Kriminalpolitik und der Strafjustiz haben eine gesonderte Verantwortung für eine rationale Verarbeitung von Alltagserfahrungen. Der Normdiskurs von Staat und Gesellschaft schafft die Verbindung von verschiedenen Bezugswissenschaften und Recht. Es sollen gemeinsame Verhaltenskodizes geschaffen werden die auf verschiedenen Feldern Handlungsorientierung bewirken sollen. Die Überprüfung von übereinstimmendem Normbewusstsein wird, auch von der Forschung, hauptsächlich an der Schwereeinschätzung von Delikten vorgenommen. Ein einheitlicher Konsens ist vor allem, auch interkulturell, eher bei Gewalttaten als bei Eigentumsdelikten zu ermitteln. Unterhalb schwerer Kapitaldelikte ist ein solcher Wertekonsens von unterschiedlich persönlichen Variablen wie Alter, Geschlecht, beruflicher Tätigkeit etc. abhängig.²³³

Kriminalpolitik nimmt somit normative Wertungen als auch wissenschaftliche Erkenntnisse in sich auf um einen rationalen Umgang mit Kriminalität zu bewerkstelligen. Da sie aber auch der Furchtbekämpfung ihrer Wähler verpflichtet ist, erscheint sie eher als Symptombehandlung statt reale Kriminalitätsursachenbekämpfung. Im Zweifel passt sie sich eher den vermuteten Ängsten in der Bevölkerung an, statt an wissenschaftliche bewiesenen Tatsachen um sich einem einheitlichen Konsens sicher zu sein.²³⁴

So wird dem Gesetzgeber mittlerweile eine Einmischung in alle gesellschaftlichen Bereiche, vom Naturschutz bis hin zum Dopingskandal, via Strafrecht attestiert. „Begründet wird dies mit vermeintlichen Sicherheitslücken, weshalb die Zeitspanne zwischen deren Auftreten oder Bekanntwerden und den ersten Vorschlägen für eine strafrechtliche Antwort hierauf in der Tat bisweilen kaum mehr als eine Woche beträgt. Das

²³² vgl. Jäger, Mathias (1999): S. 50

²³³ Kubink, Michael (2002): S. 636

²³⁴ Kubink, Michael (2004): S. 281; ebenso Putzke, Holm (2006): S. 117 „Das wäre kein Grund zu lamentieren, wenn Politiker selbst Experten wären. Doch selbstsicheres Auftreten ersetzt allzu oft nur Ahnungslosigkeit; der zu beobachtende Aktionismus täuscht Wirksamkeit vor, signalisiert letztlich aber Ratlosigkeit“; zur Rat- u. Machtlosigkeit von Politik auch Funcke – Auffermann, Niklas (2007): S. 175 mit entspr. Zitaten

Das Strafrecht hat sich dadurch mittlerweile [...] zu einer Art wöchentlichem Sicherheitsupdate al la Microsoft Windows entwickelt, [...].²³⁵

Eine weitere These die zur symbolischen Gesetzgebung führt, ist die Tatsache, dass sich publizistisch wirksame Personen kaum noch für eine Entkriminalisierung stark machen. Aufgrund gruppenpluraler Interessendurchsetzung wird in einem Sinne von „Gutmenschentum“ ebenfalls für eine Neukriminalisierung von Stalking, Umweltverschmutzung, politischer Verfolgung, Gleichberechtigungsinteressen, Kindeswohl, Hunger und Armut, untertarifliche Bezahlung sofort nach einer Kriminalisierung der jeweiligen Gegenseite geschrien.²³⁶

Strafrecht besitzt dabei immer wiederkehrende ‚Repressionskonjunkturen‘ die abwechselnd Jugenddelinquenz, Organisierte Kriminalität, Sexualstraftäter oder internationalen Terrorismus betreffen. Dadurch das Politiker wie Kommentatoren auf die neue Quantität, eine nie da gewesene Bedrohung oder eine neue qualitative Brutalität verweisen, wird verschleiert das ähnliche oder gar größer Bedrohungen in jüngster aber auch weiter zurückliegender Vergangenheit zum Alltag gehört haben. Vor allem wenn man sich die Terrorismusbedrohung in Deutschland durch die RAF in Erinnerung ruft. Damit verschiebt sich die diskursiv hergestellte Wirklichkeit.²³⁷

An dieser diskursiv hergestellten Wirklichkeit muss sich jedoch eine erfolgreiche Politik messen lassen. Komplizierte Sachargumente sind in einem öffentlichen Diskurs schwer verkäuflich, ein Verlust an Sicherheitsgefühl und geringe Bereitschaft zu einer Kriminalpolitik mit Augenmaß sei die Folge.²³⁸

Die Darstellung des Diskurses allein ist nicht der einzige Faktor an der schwindenden Akzeptanz außerstrafrechtlicher Konfliktregelungsmöglichkeiten. Ein anderes Argument ist der Einflussverlust außerstrafrechtlicher gesellschaftlicher Instanzen, wie Familie, Schule, Kirche und Militär zur Normvermittlung.

Damit gewinnt die Straftheorie der Generalprävention, die eine Stärkung Normbewusstseins verspricht, an Bedeutung. Die Krise der Spezialprävention wird als Ergebnis des Verlustes der Effektivität anderer verhaltenssteuernder sozialer Institutionen gesehen. Die Autorität dieser gesellschaftlichen Institutionen nimmt mit der 68er Bewegung ab und wird unverbindlicher. Individualismus und Pluralität lassen einheitliche Normensysteme, auf die hin resozialisiert werden soll, immer weniger erkennen. Die Definition einer einheitlich herrschenden Moral wird zunehmend schwieriger. Bei einem abnehmenden Normenkonsens hat die Liberalität und Tolerierung andersartiger Lebenseinstellungen zugenommen. Wenn autoritäre Wert-

²³⁵ Reinhart, Michael (2009): S. 128; auch Hilgendorf, Eric (2007): S. 193 „Das deutsche Strafrecht zieht sich nicht zurück, sondern dehnt sich immer weiter aus, und erfasst mittlerweile Bereiche, die weit außerhalb der klassischen Strafrechtstheorie liegen.“

²³⁶ vgl. Hilgendorf, Eric (2007): S. 211 – 216; zum Fehlen eines aktiven öffentlichen oder politischen Widerstandes auch Garland, David (2008): S. 118

²³⁷ vgl. Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 37

²³⁸ vgl. Streng, Franz (2004): S. 128

vorstellungen immer ausdrücklicher in Frage gestellt werden, findet eine Anpassung an diese Wertvorstellungen immer weniger Gehör. Ein schwindender Einfluss von den Instanzen der informellen Sozialkontrolle erhöht das Bedürfnis nach staatlicher Normverdeutlichung.²³⁹

Symbolische Gesetzgebung erscheint als Antwort auf Angst, Sorge und Hoffnung der Bürger und symbolisiert die scheinbare Bewältigung einer Situation. Die sinnbildliche Handlungsfähigkeit stärkt die Gewissheit hinsichtlich generalpräventiver Aspekte, dass auf fehlerhaftes Verhalten eine strafrechtliche Antwort erfolgt.²⁴⁰

Eine sinnbildliche Handlungsfähigkeit als Antwort auf Ängste, Sorgen und Hoffnungen der Gesellschaft herzustellen ist auch in jüngerer Zeitgeschichte nicht neu. Die Hauptströmungen der westdeutschen Kriminalpolitik insbesondere ihrer inhaltlichen Ausrichtung gibt folgende Übersicht wieder.

Tabelle 6: Hauptströmungen der westdeutschen Kriminalpolitik ²⁴¹

Zeit	Klassifizierung	Inhalte
1945 – 1965	Restauration eines moralischen Strafrechts	Schuldzuschreibung aufgrund freier Selbstbestimmung (Schuldtheorie); politisches Strafrecht zur Abwehr kommunistischer Bestrebungen
1965 – 1980	Liberalisierung und Resozialisierungsstrafrecht	1. – 5. Strafrechtsreformgesetz: Neues Sanktionsrecht (u.a. Abschaffung des Zuchthauses) und Entkriminalisierung im politischen Strafrecht, Sexualstrafrecht sowie Abtreibungsstrafrecht (§ 218); Resozialisierungsstrafvollzug. Aber auch Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse im Zuge der Terrorismusbekämpfung
1980 – 1990	Diversion und Opferschutz	Ausweitung informeller Reaktionen; Vorrang ambulant- helfender Sanktionen, insbesondere TOA, Opferschutz im Verfahren
1990 – 2000	Kriminalprävention und sektorale Strafausweitung	Aufbau von kommunalen und landesweiten Präventionsprojekten; Strafausweitung beim Sexualstrafrecht und bei Eigentum – u. Vermögensdelikten (6. Strafrechtsreformgesetz); Ausweitung von Ermittlungsbefugnissen zur Bekämpfung von OK

²³⁹ vgl. Terlinden, Sven (2009): S. 369 – 371; insgesamt auch detailliert zur Geschichte der Abnahme der Akzeptanz der Spezialprävention in der Gesellschaft mit entsprechenden Verweisen; zur gesellschaftl. Verunsicherung und Strafrecht als Wegweiser auch Ostendorf, Heribert (2009): S. 68

²⁴⁰ Funcke-Auffermann, Niklas (2007): S. 48; ähnlich auch Kubink, Michael (2002): S. 637 „Der Täter wird zum Träger einer strafrechtlichen Funktion bzw. zum Objekt einer normativen Abstraktion reduziert.“

²⁴¹ Ostendorf, Heribert (2009): S. 67 – 68

2000 - 2010	Sicherheitsstrafrecht und Angstprävention	Ausweitung der Sicherungsverwahrung; Reaktivierung der Führungsaufsicht; weitere Verschärfung des Sexualstrafrechts; Video- überwachung im öffentlichen Raum
-------------	---	---

Schaut man sich diese Übersicht genauer an wird deutlich, dass die Bedrohungs- und Risikowahrnehmung innerhalb der Gesellschaft sich verändert. Die Kriminalitätsfurcht übernimmt dabei eine Art Katalysatorfunktion die das subjektive Sicherheitsempfinden der Epoche widerspiegelt. So spiegelt sich in der Nachkriegszeit eindeutig der Kalte Krieg wieder, Entkriminalisierung und Terrorismusbekämpfung prägen eine Zeit von Studentenrevolten, die organisierte Kriminalität nahm im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der osteuropäischen Staaten und der damit einhergehenden Grenzöffnungen zu.

Straftheorie ist demnach auch immer mit einem bestimmten Staatsverständnis verbunden. Die Diskussion um die Strafzwecke unterliegt eindeutig auch gesellschaftlichen Gruppierungen und Strömungen welche in der jeweiligen Kriminalpolitik ihr Staatsverständnis zum Ausdruck bringen wollen. Eine auf Autonomie und Selbstverantwortung des Individuums setzende Kriminalpolitik lässt sich eher mit den spezialpräventiven Strafzwecken vereinen. Konservative Staatsvorstellungen in der Rolle des starken Staates lassen sich eher einer repressiven Sicherheitsorientierten Kriminalpolitik zuordnen. Die negative Generalprävention ist, bei konservativer Kriminalpolitik, durch ihre Ausrichtung am Kosten Nutzen Kalkül menschlichen Handelns gut mit marktwirtschaftlichen Interpretationen vereinbar.²⁴² Andererseits ist auch mit dem Einzug der Grünen in die Bundespolitik eine Verschärfung des Umweltstrafrechts zu beobachten.

Strafe kann zu staatlichen oder auch, wie bspw. im Falle der Partei der Grünen, zu bürgerrechtlichen Zwecken instrumentalisiert werden. Jeder Gesetzgebungsakt hat einen symbolischen Charakter und spiegelt den Zeitgeist seiner Epoche wieder.

„Symbolisches Strafrecht arbeitet mit den stark abstrahierten Rechtsgütern, deren konkret zweckhafter – instrumenteller – Schutz kaum realisierbar ist. Es geht nicht um den Schutz vor Rechtsgutsbeeinträchtigungen, sondern um den Schutz vor subjektiver Unsicherheit in der Gesellschaft. [...] Abstrakte Werte wie Umwelt oder die Volksgesundheit – werden hier in ihrer Symbolik zum Schutzmedium. Sie sollen den Glauben an die Gestaltbarkeit durch Recht in einer Risikogesellschaft aufrechterhalten, also Systemvertrauen dort aufbauen, wo der Sozialstaat zunehmendem Legitimations- und Problemdruck ausgesetzt ist. Aus dieser Sicht scheint eine versinnbildlichter

²⁴² vgl. Terlinden, Sven (2009): S. 373 – 381; ähnlich zum Kosten Nutzen Kalkül auch Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 44 – 45; auch Garland, David (2008): S. 189 -196

Schutzanspruch folgerichtig, symbolisiertes Strafrecht verlässt also keineswegs den Pfad konsequenter Kriminalpolitik.²⁴³

Insofern erscheint der Begriff der symbolischen Gesetzgebung, in seiner negativen Auslegung, ebenfalls nur begrenzt zur Erklärung von punitiven und strafverschärfenden Einstellungen innerhalb der Gesellschaft heranziehbar. Mittlerweile wird ihm auch ein inflationärer Gebrauch bei der Kritik an unwillkommener Strafgesetzgebung attestiert, dem kein Pendant in der Realität der Kriminalität entspräche.²⁴⁴ Vor allem vor dem Hintergrund schwerer Straftaten wie bspw. der sexuelle Übergriff auf Kinder, dürfte es schwer fallen einen Vorwurf für inakzeptable Strafgesetzgebung zu führen. Dies kann nicht vorschnell als Bluff oder bloße Sexualmoral abgetan werden. Insofern soll im Weiteren der Begriff der Kriminal – Prävention vor allem im Zusammenhang mit der erwähnten Ausdehnung von Strafrecht untersucht werden.

4.2 Kriminal-Prävention

Der Begriff der Kriminalprävention umfasst in Anlehnung an die Definition von Caplan 1964 ebenfalls die Dreistufigkeit der primären, sekundären und tertiären Prävention. Auf der primären Ebene zielt sie auf ‚Vorbeugestrategien‘ bezogen auf Erziehung, Sozialisation, Familie, Wohnung, Arbeit usw. um die Ursachen kriminellen Verhaltens zu reduzieren. Die sekundäre Prävention bezieht sich direkt auf den ‚potentiellen‘ Täter und soll Tatgelegenheiten verschlechtern. Die tertiäre Prävention hat die ‚Rückfalleindämmung‘ zum Ziel.²⁴⁵

Der Begriff der Kriminal - Prävention stößt eine Verbindungstür zu bisher voneinander getrennten Ebenen auf. Vorbeugestrategien, ‚potentielle‘ Täter und ‚potentielle‘ Opfer oder auch ‚Rückfalleindämmung‘ werden so zu einer Risikoperspektive. Dieses Risiko ist einer konkreten Gefahr, Schädigung oder Rechtsgutsverletzung vorgelagert. Das Problem dieser Risikoperspektive liegt in seiner Unbestimmtheit. Risiko ist kein objektives Merkmal oder eine konkrete Bedrohung in diesem Begriff liegt eine latente Gefahr. Diese latente Gefahr birgt durch die ‚Vorbeugestrategien‘ in der Primärprävention bereits die Erziehung, Sozialisation oder Familie, also das durchschnittlich normale. Somit entwickeln sich in Verbindung der Begriffe Kriminalität und Prävention neue Formen und eine Ausweitung der formellen sozialen Kontrolle.²⁴⁶

²⁴³ Kubink, Michael (2002): S. 647; ähnlich auch Jäger, Mathias (1999): S. 54 „Symbolische Strafgesetze sind akzeptabel, solange der Rechtsgutbezug gewahrt ist – eine solche These ist naheliegend, denn über die Aufgaben des Strafrechts dürfte zumindest dahin gehend Einigkeit bestehen, dass das Ob und Wie der Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen sich am Rechtsgüterschutz zu orientieren hat.“

²⁴⁴ vgl. Schroeder, Friedrich Christian (2010): S. 617 – 624; ähnlich Funcke – Auffermann, Niklas (2007): S. 60

²⁴⁵ Schwindt, Hans – Dieter (2008): S. 17 – 18 § 1 Rn. 40 - 42

²⁴⁶ vgl. Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 59 – 62; ähnlich auch Hassemer, Wienfried (2007): S. 13 „[...] Prävention der Schlüssel ist zum Verständnis dessen was wir heute unter der Flagge Sicherheit durch Strafrecht beobachten, erleben und erleiden. [...] Das Konzept der Prävention hat das Strafrecht funktionalisiert [...]“

Risikoperspektiven, welche Sicherheitslücken eröffnen, lassen sich auf unterschiedlichen Feldern wie Gentechnik, Umwelt, Wirtschaft, Ausländerpolitik und neuerdings auch in Religionsdebatten ausmachen. Gepaart mit Kriminalitätsängsten und der ‚vorbeugenden‘ Prävention werden sie für das Strafrecht zu einem Problem.²⁴⁷ Hat sich die Spezialprävention einst an persönlicher Täterprävention orientiert verschiebt sie sich „zu einer makrosozialen gesellschaftlichen Prävention, die nicht mehr allein strafbaren Handlungen einzelner zuvorkommen will, sondern eine Sicherheitspolitik großen Stils pflegt.“²⁴⁸

Ziel von Strafrecht beinhaltet die Gewährleistung von Sicherheit und Prävention. Im Gegensatz zur polizeipräventiven Gefahrenabwehr, besteht das Spezifikum des Strafrechts in seiner reaktiven Ausrichtung. Das heißt Strafrecht kann nur bedingt präventiv wirksam werden, da es an eine bereits erfolgte Sicherheitsbeeinträchtigung oder Rechtsgutsverletzung bzw. dem konkreten Verdacht anknüpft. Der Präventionsgedanke des Strafrechts orientiert sich nicht zuletzt im Bereich der Generalprävention an der bereits erfolgten Rechtsgutsverletzung der eine strafrechtliche Antwort zur Normdurchsetzung und Normverdeutlichung folgt. Der Begriff der Kriminalprävention gestaltet sich als Einfallstor für veränderte Kontrollstrukturen Straftaten gar nicht erst zur Begehung gelangen zu lassen und wird somit auch ein Argument für den unverkennbaren Trend zu mehr Härte in Justiz und Gesetzgebung seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts.²⁴⁹

Die Ausrichtung des Strafrechts am Sicherheitsparadigma, hier Vorbeugen durch Prävention, beinhaltet einmal zum handlungsleitenden Motiv erhoben, eine Optimierungsfalle.²⁵⁰ Absolute Sicherheit ist aufgrund mangelnder Kontrolldichte nicht erreichbar. Insofern bekämpft man lieber in gesetzgeberischen Aktionismus eine Gefahr zu viel als eine zu wenig.²⁵¹ „Das präventive Paradigma ordnet das Strafrecht einem System der Herstellung und Bewahrung von Sicherheit ein und macht es damit zu einem Instrument der Bekämpfung von Problemen und der Beherrschung von Risiken. Diese Funktionalisierung schleift Grenzen und beseitigt Unterschiede zwischen den Konzepten von Schuld und Gefährlichkeit und zwischen dem formellen und dem materiellen

²⁴⁷ vgl. Kubink, Michael (2004): S. 278

²⁴⁸ Kubink, Michael (2002): S. 671

²⁴⁹ vgl. Meier, Bernd Dieter (2008): S. 83 - 84; ähnlich Reinhart, Michael (2009): S. 129 „Diese Formen des Strafens aber haben wenig oder nicht mehr mit der Reaktion auf ein tatsächlich rechtsgutschädliches Verhalten, also mit Repression, sondern beinahe ausschließlich etwas mit präventivem Sicherheitsrecht zu tun.“

²⁵⁰ auch: Ostendorf, Heribert (2009): S. 65 „[...] spricht vom zwangsneurotisch anmutenden Sicherheitsdenken, dessen Logik keine Ruhe gibt: Sie zwingt geradezu zur Aufspürung und zur Aufdeckung neuer Sicherheitslücken.“; ebenso Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 41; auch Sessar, Klaus (2010): S. 376 „Ganz generell hat der Risikogedanke den Zukunftsverdacht geschaffen. Wenn die Zukunft ein einzig gewaltiges Risiko ist, muss in der Gegenwart damit begonnen werden, es an möglichst vielen Fronten gering zu halten, [...]“ u.a.

²⁵¹ vgl. Reinhart, Michael (2009): S. 133

materiellen Strafrecht. Das Strafrechtssystem gewinnt an innenpolitischer Verfügbarkeit und Schlagkraft.“²⁵²

Mit der Ausrichtung des Strafrechts am Sicherheitsparadigma in den 90er Jahren kam es zu einer Reihe von Strafverschärfungen durch Strafraumenverschiebungen oder der Schaffung neuer Qualifikationstatbestände. Insbesondere an der Erhöhung des Mindestmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe, die mit den verschiedenen Änderungs- und Reformgesetzen eingeführt wurde, lässt sich eine Strafverschärfende Spirale beobachten.²⁵³ Was vor dem Hintergrund schwerer Straftaten zunächst logisch erscheint, zeigt sich bei näherer Betrachtung als ein gefährliches Fass ohne Boden. So hat bspw. mit der 33. Strafrechtsänderung von 1997 „die Schutzbedürftigkeit von Kindern gegenüber schweren sexuellen Misshandlungen in § 176 a Abs. 2 oder Abs. 5 StGB ein besonders hohes Maß an Strafraumenerhöhung im Hinblick auf schwere Leib- und Lebensgefahren erfahren [...], während eine vergleichbare Strafbewehrung bei nicht – sexuellen Kindesmisshandlungen (vgl. § 225 Abs. 3, 235 Abs. 4, 236 Abs.4 S. 2 StGB) fehlt.“²⁵⁴ Der Unterschied liegt bei der identischen Gefährdung von Leben, schweren Gesundheitsschädigung oder der körperlichen und seelischen Entwicklung von Kindern, bei der sexuellen Komponente von nicht unter 2 Jahren oder unter 5 Jahren, wohingegen die gleichen Gefährdungen ohne sexuelle Komponente eine Mindeststrafandrohung von 1 Jahr haben.²⁵⁵

Nach dieser Ungleichverteilung ist die Sicherheitslücke der §§§ 225, 235, 236 StGB bei den nächsten medial aufbereiteten Entführungsfällen von Kindern oder gefährlichen Körperverletzungen gegenüber Kindern vorprogrammiert. Denn diese Sicherheitslücken gilt es unter publizistisch verstärkter Einbeziehung von Experten als vorbeugende Präventionsstrategie wieder zu schließen. Auch hier erscheint das Argument der Schutzwürdigkeit von Kindern konsequent und logisch.

Es ist ähnliches zu erwarten wie bei der Deliktgruppe Wohnungseinbruchdiebstahl, deren Mindeststrafandrohung sich mit dem 6. Str.RG auf 6 Monate erhöhte, weil diese mit dem Bandendiebstahl gleichgestellt wurde.²⁵⁶ Ein anderes Beispiel für eine Hochkriminalisierung einzelner Delikte ergibt sich aus der Rechtsprechung zum Untreuetatbestand. „Diese führt bekanntlich u.a. dazu, dass schon das Anlegen einer sogenannten schwarzen Kasse nunmehr als vollendete Untreue mit nicht nur einem Gefährdungs – sondern bereits einem tatsächlich eingetretenen Schaden anzusehen ist; mit anderen Worten: noch vorhandenes Geld wird aus strafrechtlicher Perspektive

²⁵² Hassemer, Wienfried (2007): S. 16 - 17

²⁵³ vgl. Meier, Bernd Dieter (2008): S. 73 – 76 detailliert im einzelnen zu Strafraumenerhöhungen

²⁵⁴ Jäger, Mathias (1999): S. 61

²⁵⁵ Nomos Gesetze Strafrecht 17. Auflage Stand 7. August 2008

²⁵⁶ vgl. Meier, Bernd Dieter (2008): S. 74

in ausgegebenes umdefiniert, weil man einem bestimmten Missstand mittels strafrechtlicher Sanktionen zu Leibe rücken will.²⁵⁷

Der unerschütterliche Glaube an die Effizienz des Strafrechts und der Abschreckung zur Gefahrenabwehr wird deutlich und trägt somit zu einer Spirale der Hochkriminalisierung von einzelnen Delikten bei. Dies steht deutlich im Widerspruch zur im 2. Kapitel herausgearbeiteten Zurückhaltung und eingeschränkten Effizienz des Strafrechts, ebenso zum Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Schuldprinzip.²⁵⁸ Auch steht es im Widerspruch zu der Tatsache, dass die abschreckende Wirkung hoher Strafen empirisch schwach belegt ist.²⁵⁹ „Der Prävention [...] muss im Rechtsstaat die Verhältnismäßigkeit erst beigebracht werden, die ihr von Natur aus fremd ist; [...]“²⁶⁰

An das Strafrecht werden somit externe Probleme herangetragen, die in einer militanten Rhetorik der ‚Bekämpfung‘ vom Gesetzgeber als Lösungsbedürftig angesehen werden.²⁶¹ Diese militante Rhetorik trägt ebenfalls zur Spirale der Hochkriminalisierung bei. Die Begründungen von Gesetzentwürfen wiederholen sich Gebetsmühlenartig. „Furchtbare Verbrechen aus jüngster Zeit, die zum Teil von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor schweren Straftaten der Verbesserung bedarf. Er muss wieder den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt.“²⁶²

Der Begriff der ständigen ‚Verbesserung‘ macht deutlich inwiefern sich die Legislative bereits in ihrer Optimierungsfalle verstrickt hat. Eine andere Tatsache ist, dass ein am Präventiven Paradigma ausgerichtetes Sicherheitsstrafrecht mit dem bestehenden Schuldstrafrecht kollidiert. Es richte sich nicht mehr rückblickend an der individuellen Schuld für eine begangene Rechtsgutsverletzung aus, sondern präventiv an einer möglichen Gefährdung für die Allgemeinheit.²⁶³

Eine solche Gesetzgebung ist, wie Auszugsweise dargestellt, weniger als Trendwende bedingt durch einzelne Delikte zu sehen, als Ausdruck eines neuen Sicherheits-

²⁵⁷ Reinhart, Michael (2009): S. 129; entgegengesetzt zum Thema Wirtschaftskriminalität Bussmann, Kai - D (2010): S. 343 „Das Strafrecht muss sich daher ebenfalls der Probleme annehmen, darf sich zwar nicht selbst überschätzen, aber auch nicht alles den anderen Rechtsgebieten überlassen. [...] Wenn der Staat seinen Bürgern immer mehr auferlegt, für seine Altersversorgung selbst zu planen, dann obliegt ihm auch die Pflicht, nicht nur für einen regulierten Kapitalmarkt zu sorgen, sondern auch für die Einhaltung von Regeln in der Wirtschaft insgesamt.“

²⁵⁸ vgl. Streng, Franz (2007 a): S. 89 – 91

²⁵⁹ vgl. Streng, Franz (2007 b): S. 67 - 73

²⁶⁰ Hassemer, Wienfried (2007): S. 27, 28

²⁶¹ vgl. Hassemer, Wienfried (2007): S. 14

²⁶² Funcke, Auffermann, Niklas (2007): S. 169 mit Verweis auf BT – Drucks 15/29, S.1; weitere ähnliche Zitate mit entsprechenden Verweisen von S. 169 – 173 f.

²⁶³ vgl. Hassemer Wienfried (2007): S. 12, 14 -15, 20 - 21; ähnlich auch Schöch, Heinz (2007): S. 49 „Das Strafrecht dient also nicht mehr nur der Verfolgung begangener Straftaten, sondern immer stärker auch dem Schutz vor zukünftigen Taten; es wird deshalb von manchen als Sicherheits- oder Risikostrafrecht bezeichnet.“; anders dazu Ostendorf, Heribert (2009): S. 63 „[...] Da die Schuld schwer messbar ist, [...], wird Schuldvergeltung zum Einfallstor für andere Zwecke, insbesondere auch für eine härtere Sanktionierung.“

denkens in einem Präventionsstaat zu interpretieren. Von der Terrorgesetzgebung bis hin zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität über die Gesetzgebung im Rahmen von Sexual- und Gewaltdelikten handelt es sich um Straftaten die in einem viele und zentrale Rechtsgüter gefährden. Ein übereinstimmendes Kennzeichen neuer Sicherheitsgesetzgebung ist die Risikominimierung um Gefährdungen präventiv in den Griff zu bekommen.²⁶⁴

Ein anderer Trend lässt sich anhand kriminalstatistischer Daten ablesen, indem Höchststrafen vom Normanwender tendenziell umgangen werden wenn sie als unangemessen betrachtet werden. Ein inflationärer Gebrauch führe bei leichtermittelschwerer bis mittelschwerer Kriminalität zu einer Bagatellisierung der Freiheitsstrafe.²⁶⁵ Ein anderes Argument ist die Kapazität des Systems. Während die Legislative weiterhin gedankenlos, weil als Lösung verkaufbar, Strafraumenverschiebung nach oben wahrnimmt, führt dies durch eine geänderte Sanktionspraxis an die Belastungsgrenze des Justizsystems. Somit kompensiert das Justizsystem die hohe Belastung und die informellen Erledigungen von Strafverfahren gem. §§ 153 ff. StPO²⁶⁶ steigen um Verfahren effizient zu Ende zu bringen.²⁶⁷ Solche isoliert betrachteten Tendenzen werden dann wiederum als Rückgang verschärfter Strafzumessungen interpretiert und können als Gegenargument, zu einer punitiven Haltung des Gesetzgebers genutzt werden.

Die Begrenztheit des Systems führt somit in eine Suche nach anderen Kontrollmöglichkeiten und den Ausbau kriminalpräventiver Alternativen. Die Ausrichtung des Strafrechts an der Risikominimierung hat somit auch Auswirkungen auf die vor und nachgelagerte Instanzen von Strafrecht und Strafvollzug.

Im Strafvollzug äußert sich dies, unter der Betonung von Opferschutzinteressen und Rückfallgefährdungen, tendenziell an einer höheren Zahl von Vollverbüßern und einer vergleichsweise geringen Bereitschaft der Normanwender zu Vollzugslockerungen oder auch vorzeitigen Entlassungen.²⁶⁸ Da die Polizei, wie im Kapitel 3.3 exemplarisch erwähnt, personell außerstande ist jeden einzelnen entlassenen als ‚rückfallgefährdet‘ prognostizierten Sexual - Gewalt - Straftäter zu überwachen, ergeben sich neue Kontrollfunktionen für die nachgelagerte Bewährungshilfe, bspw. in der Form der Führungsaufsicht²⁶⁹.

²⁶⁴ vgl. Schöch, Heinz (2007): S.47 – 48; ebenso Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 65

²⁶⁵ Kreutzer, Arthur (2004): S. 211, 218

²⁶⁶ kritisch zu Verfahrensabsprachen Hassemer, Wienfried (2007): S. 21 - 22

²⁶⁷ Meier, Bernd Dieter (2008): S. 76 – 80 mit Verweis auf die statistischen Einzeldaten; auch Sessar, Klaus (2010): S. 368 „Je mehr unter Strafe gestellt wird, was zwangsläufig zu mehr Straftaten führt, desto mehr wird die Justiz mangels Ressourcen in informelle Erledigungsfelder ausweichen, also informeller oder milder oder gar nicht strafen, will sie nicht kollabieren.“

²⁶⁸ vgl. Ostendorf, Heribert (2009): S. 71 – 78

²⁶⁹ siehe Glossar

Folglich haben sich mittlerweile verschiedene Kooperationsformen zwischen den Führungsaufsichtstellen und der Polizei in verschiedenen Bundesländern²⁷⁰ entwickelt. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei ist nicht neu. Neu ist, dass die Polizei alle mit der nachgehende Prävention beauftragten, aufgrund von Sicherheitsinteressen zu vernetzen sucht. Ein solch neues Netzwerk entzieht der Bewährungshilfe und der forensischen Ambulanz die Alleinzuständigkeit für die Präventionsbedürfnisse der Gesellschaft, die bis vor einiger Zeit noch ausgereicht haben. Bislang handelt es sich dabei noch um ein Sonderstrafrecht für Sexualstraftäter. Die Gesamtkonzeption dürfte dem Selbstverständnis der sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe deutlich zuwider laufen.²⁷¹ Sobald mit einiger Plausibilität der Erfolg einer solchen Maßnahmen unter zu Hilfenahme publizistischer Argumentationen von Experten vorgetragen wird, ist der Ausbau dieser Maßnahme bei Gewaltstraftätern zu befürchten. In der momentanen Tendenz erscheint dies als fast sicher.

Ähnliches gilt für Präventionsmaßnahmen der vorgelagerten kommunalen Kriminalprävention. Familie, Schulen und andere Gemeinschaften sollen mit Hilfe des Labels der Kriminalprävention ihren Wert- und Autoritätsverlust als moralisierende Instanz wiedergewinnen.²⁷² Die symbolische Präsentation des Sicherheitsdiskurses gepaart mit der Beschwichtigung von Unsicherheitsgefühlen²⁷³ hat weitreichende Konsequenzen für ein kommunales Gemeinwesen. Die Beherrschung von Bedrohungskonstellationen, die ebenfalls eine schrumpfende sozial abgesicherte Mittelschicht zunehmend spürt, werden zu einer kommunalen Aufgabe erklärt und die Präventionsbemühungen vor der ultima ratio des Strafrechtes erweitert.²⁷⁴ Innere Sicherheit, Gefahrenabwehr und Prävention werden in ihrer Tätigkeit unter zu Hilfenahme von Unsicherheitsgefühlen miteinander vermengt und somit entgrenzt. Das Aufstellen von Risiko- und Gefährdungsprognosen im Bereich der Kriminalität, auch unter zu Hilfenahme wissenschaftlicher Erkenntnisse, erlangt eine Definitionsmacht über soziale Wirklichkeit.²⁷⁵

²⁷⁰ vgl. Popp, Andreas (2009): S. 118 HEADS Bayern, ISIS (Sachsen), KURS (Niedersachsen); ARGUS (Hessen),

²⁷¹ Popp, Andreas (2009): S. 118 – 123; kritisch zur Führungsaufsicht ebenfalls Ostendorf, Heribert (2009): S. 63 – 64 „Führungsaufsicht mutiert zur ambulanten Sicherungsverwahrung, [...] wie auch immer man die neue Führungsaufsicht bewerten will, die Reaktivierung ist auf Sicherheitsbedürfnisse, zurückzuführen.“

²⁷² vgl. Kubink, Michael (2002): S. 656; zum Autoritätsverlust der Pädagogik auch Dollinger, Bernd (2010): S. 410

²⁷³ nicht nur bezogen auf Kriminalitätsangst

²⁷⁴ vgl. Albrecht, Hans – Jörg (2004): S. 501 – 502; ebd. S. 498: „Verschiedene gesellschaftliche Gruppen wie Kirchen, Gewerkschaften Umwelt- und Berufsverbände stellen Kriminalitäts- und Gewalterscheinungen auf ihre Tagesordnung. Mit der ihnen unterstellten Ursachenzuschreibung werden sie der jeweiligen politischen Ausrichtung angepasst. Kriminalität von oder gegen Ausländer, Drogen- und Menschenhandel, Umwelt- und Wirtschaftskriminalität finden sich als Kandidaten.“

²⁷⁵ vgl. Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 64; auch Garland, David (2008): S. 151 - 154 zur schwindenden Akzeptanz des wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen für sozial Schwache als kostspieliger Luxus

Demgegenüber nimmt die Definitionsmacht anderer Bereiche ab und überlässt das Feld der Kriminal – Prävention all jenen die vergessen haben, das präventive Maßnahmen auch über das Feld der ‚Sozial‘ – Politik zu suchen sind, da die Effizienz des Strafrechts, welches hier erweitert wird, doch eigentlich begrenzt ist. So lesen sich Inhaltsverzeichnisse von Projektsammlungen zur Kriminalprävention in Deutschland mittlerweile wie ein Handbuch für Soziale Arbeit, Pädagogen oder Lehrer.²⁷⁶

Somit werden nicht nur im Rahmen der Führungsaufsicht, ‚soziale‘ Präventionsmaßnahmen um eine Kooperationsstelle der Strafverfolgung, namentlich meist der Polizei, erweitert. Vor dem Hintergrund der Gesellschaftsdiagnose einer Wissensgesellschaft, ist die Frage ob sich hier nicht eine neue Art der Qualifikationsanforderung für soziale Berufe entwickelt hat, mit der sich die kriminologische Intelligenz in Lohn und Brot hält. Erfahrungs- und Theoriewissen der sozialen Berufe wird durch kriminologisch fundiertes Rezeptwissen ersetzt, auf dessen Vermittlung man nun durch Trainer, Kurse und Berater angewiesen ist.²⁷⁷ Das Wissen sozialer Berufe wird hier an die Hand genommen um die als verloren gesehene Autorität wiederzuerlangen.²⁷⁸

Vor dem vermeintlich eingriffsärmeren Begriff der Prävention, wird durch die Neuentdeckung von risikobegründenden Faktoren, die Ausweitung von formeller Sozialkontrolle deutlich. „Prävention und Gefahrenabwehr [...] sind prinzipiell schrankenlos [...], Eingriffsschranken gehören nicht zu ihrem Horizont. Kleinkrimineller Hangtäter und gefährlicher Intensivtäter sind unter dem Präventionsparadigma von schrankenlosen Eingriffen [...] bedroht, auf die ein Vergeltungsparadigma nie gekommen wäre.“²⁷⁹

Das Kriminalpolitische Konzept der Prävention verwässert den Rechtsgutsbegriff indem universelle Schutzgüter die persönliche Zurechnungsfähigkeit von Verhaltensabweichung verdrängt und versucht gesellschaftliche Großstörungen zu bewältigen. Das Metarechtsgut der inneren Sicherheit fördert eine Entindividualisierung des Strafrechts und fordert Stabilität des Systems zum Nutzen aller Beteiligten.²⁸⁰

Ein sehr schönes aktuelles Beispiel, für diesen Grundtenor der Kriminalprävention bietet der § 2 des Baden Württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.

²⁷⁶ Bundeskriminalamt [Hg.]!!! (2003): S. VII – XV, hier nur exemplarisch: Suchtpräventives Projekt an Mannheimer Schule?, Junge Spätaussiedler?, Theaterprojekt gegen Gewalt und Sucht für achte Schulklassen (Sek.I)?, Modellprojekt und Ausstellung „Gewaltprävention an Grundschulen (PRIMO)?, Schulqualität als Präventionsstrategie (Potsdam)?, Schulschwänzen in Bielefeld?, Seilgarten Mannheim?, besonders Hervorzuheben ist im Themenbereich: Kinder/ Primärprävention: Eure Sicherheit liegt uns am Herzen?

²⁷⁷ vgl. Brüchert, Olliver (2005): S. 56

²⁷⁸ zur umgekehrten Entwicklung von Autorität und Professionalität sozialer Berufe bei Strafsanktionen Mitte des letzten Jahrhunderts Garland, David (2008): S. 93 – 101; ausführlich zur Abkehr vom wohlfahrtsstaatlichem Strafen (Spezialprävention) Terlinden, Sven (2009): S. 49 - 120

²⁷⁹ Hassemer, Wienfried (2007): S. 27

„§ 2 Kriminalpräventive Aufgabe

Die Kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzuges liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen. Der Jugendstrafvollzug leistet einen Beitrag für die innere Sicherheit in Baden-Württemberg, für den Rechtsfrieden im Land und für die Eingliederung junger Menschen in Staat und Gesellschaft.²⁸¹

Andere Bundesländer richten ihr Ziel vom Jugendstrafvollzug mit der individualisierten Version der Ausrichtung auf ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten, vor- nach oder gleichrangig einer Sicherung der Allgemeinheit, im Grundtenor aus. Der § 2 des rheinlandpfälzische Jugendstrafvollzugsgesetz, sieht damit auch die ‚kriminalpräventive‘ Aufgabe als erledigt an. Schleswig-Holstein entschuldigt sich im § 2 mittlerweile, dass Resozialisierung hin zu sozialer Verantwortung vor dem Schutz der Allgemeinheit formuliert wurde, indem es deutlich darauf hinweist, dass hierin kein Gegensatz bestehe.

Baden-Württemberg verweist damit „kaum mehr auf eine konkret benennbare Rechtsordnung, sondern auf eine umfassende und vorausschauende Gestaltung gesellschaftlicher Ordnungsziele [...], durch die Risiken für Staat und Bürger vorgeblich reduziert werden sollen. [...] Der Staat betreibe legislativen Aktivismus zur gruppenpluralen Interessendurchsetzung.“²⁸²

Dadurch das junge Menschen erst wieder in Staat und Gesellschaft eingegliedert werden müssen, ist anzunehmen das hier eine strafrechtlich relevante Auffälligkeit zu einem Ausschluss aus Staat und Gesellschaft geführt hat. Welche ausgrenzenden Folgen eine Risikoorientierung des Strafrechtes auf die Risikoträger einer Gesellschaft haben kann soll im nachfolgenden weiter untersucht werden.

4.3 Feindstrafrecht?

Der Begriff des Feindstrafrechts ist einem Perspektivwechsel in der Debatte um Freiheitsrechte des einzelnen geschuldet. „Dieser Perspektivwechsel lässt es nunmehr nicht nur als harmlos, sondern für viele sogar als wünschenswert erscheinen, dass der Staat, [...], die Freiheit seiner Bürger mit den jeweils effektivsten Mittel gegen Außenstehende verteidigt.“²⁸³

Derzeit wird oft der internationale Terrorismus bemüht um komplexe Bedrohungsformen zu verdeutlichen. Das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 14.12.2001 änderte zwanzig Gesetze mit dem Ziel den Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit terrorismusverdächtigen Personen erweiterte Kompetenzen zuzuschreiben. Die präventive Sicherheitshaft kommt immer wieder erneut bei Terrorwarnungen ins Ge-

²⁸⁰ vgl. Kubink, Michael (2002): S. 641

²⁸¹ Handbuch Strafvollzug der Länder: S. 17 Stand 2008

²⁸² Kubink, Michael (2002): S. 641

²⁸³ Reinhart, Michael (2009): S. 133; auch Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 106 u.a.

spräch. Diese Mittel werden nicht nur repressiv bei den Ermittlungen gegenüber konkreten Tatverdächtigen eingesetzt, sondern auch in der polizeilichen Gefahrenabwehr, somit wird eine konkrete Gefahrenabwehr zu einer Gefahrenvorsorge.²⁸⁴

Solche Bedrohungsdefinitionen verändern Sicherheitsbedürfnisse die in einer präventiven Bekämpfungsperspektive münden. Eine solche Perspektive „verlangt [...] nach einer möglichst frühzeitigen Erkennung und Neutralisierung gesellschaftlicher Risiken und Bedrohungen der sozialen Ordnung. [...] Auf diese Weise hat nicht nur ein einfacher quantitativer, sondern ein qualitativer Sprung stattgefunden: Risikotechnologien gewinnen Priorität, eine neue Risiko – und Versicherungsmentalität ist entstanden.“²⁸⁵ Hinzu kommt ein, aufgrund der Stabilität einer demokratischen Regierungsform entstandenes, Grundvertrauen in die Richtigkeit von rechtsstaatlich, verfahrensförmig getroffenen Entscheidungen.²⁸⁶

Die Ausweitung des Strafrechts als vorbeugende Gefahrenabwehr wird durch den von Günther Jakobs 1985 eingeführten Begriff des Feindstrafrechts²⁸⁷ geprägt. Dieses erlaube gegen prinzipielle Feinde der Rechtsordnung zur Abwehr künftiger Angriffe, nicht nur Reaktion auf tatsächlich verletzte Rechtsgüter sondern außergewöhnliche Maßnahmen zur Symbolisierung eines wehrhaften demokratischen Rechtsstaates. Auch das Feindstrafrecht beruht auf dem Staatsvertrag und richte sich gegen diejenigen Feinde einer Gesellschaft, die sich durch ihr Verhalten dauerhaft vom Recht abgewandt haben.²⁸⁸

Feindstrafrecht wird dabei in der Literatur bereits an unterschiedlichen Stellen im Strafrecht ausgemacht. Vornehmlich bei jenen Regelungen die zum Nachweis einer Straftat (*Erkenntnisverfahren*) führen. So die Untersuchungshaft, zwangsweise Eingriffe in den Körper des Beschuldigten bspw. nach § 81 a StPO, der Einsatz verdeckter Ermittler und sogenannten Vertrauenspersonen. Aber auch im materiellen Strafrecht so bspw. bei den Delikten gegen das Rechtsgut des öffentlichen Friedens, die Bestrafung von Versuch und Verbrechensvorbereitung als auch die Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen als Feindstrafrecht kritisiert wird. Kurz bei all jenen Tatbeständen bei denen ein strafrechtlicher Schutz auf die abstrakte Gefährdung²⁸⁹ kollektiver oder individueller Rechtsgüter vorverlagert wird.²⁹⁰

²⁸⁴ vgl. Schöch, Heinz (2007): S. 45 – 49

²⁸⁵ Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 39

²⁸⁶ Reinhart, Michael (2009): S.133; ähnlich auch Streng, Franz (2009): S. 196 „[...] der in der Politik derzeit vorherrschenden Konzentration auf Sicherheit und Abschreckung [...], da ein verfolgen dieser Strafzwecke nur allzu schnell die Gerechtigkeitsgrenzen hinter sich lässt. – Und dies ganz unabhängig davon, dass viel Bürger der Verlockung von Sicherheitsversprechen durch scharfen Strafrechtseinsatz nur allzu gern erliegen.“ u.a.

²⁸⁷ Prittwitz, Cornelius (2009): S. 169 „Feindstrafrecht [...] ist die fatale und unbedingt abzulehnende Konsequenz eines Risikostrafrechts, das sich in die falsche Richtung entwickelt hat und weiterentwickelt – und zwar unabhängig davon, ob man das bestehende Risikostrafrecht als ein schon Feindstrafrecht beschreibt, [...]“

²⁸⁸ vgl. Schöch, Heinz (2007): S. 50

²⁸⁹ hierzu zählt auch die Sicherungsverwahrung welche mit dem Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten gefährlichen Straftätern legitimiert wird, oder auch die immer wieder auf-

Jakobs verwendet das Begriffspaar Bürger- und Feindstrafrecht. Seine Legitimation für diese Begriffe findet er namentlich bei Hobbes, Kant, Rousseau und Fichte. Insgesamt bei all jenen Strafrechtsdenkern die Strafe durch eine Aufkündigung des Gesellschafts-, Sozial- oder Staatsvertrag durch den Kriminellen selbst legitimieren. All jene könne man zu Feinden erklären. Eine solche Ausgrenzung sei dabei nicht das Werk des Staates sondern des Kriminellen selbst der sich nicht Bürgerstatusgemäß verhalte. Die Vorverlagerung strafrechtlicher Verbote ohne Milderung der Sanktion bei Abschneidung von rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien ist kennzeichnend für das Feindstrafrecht.²⁹¹

„Dies deutet auf eine Aufspaltung²⁹² des Strafrechts hin. Während sich das alte rechtsstaatliche Bürgerstrafrecht eng Tat bezogen einem konkreten Schuldvorwurf zugewendet hatte, richtet sich Feindstrafrecht gegen den Aggressor der Rechtsordnung. Präventiv interessiert dann freilich weniger der Feind selbst als die Funktion dieser Polarisierung für das Rechtssystem.“²⁹³

Der Begriff des Feindstrafrechts ist wegen der Nähe zu nationalsozialistischen Rechtsideologie²⁹⁴ höchst umstritten. Verfassungsrechtlich ist er bedenklich, weil er die Gefahr enthält, künftigen Unrechtsregimen eine Legitimation aufgrund der präventiv vorbeugenden Ausrichtung zu verleihen. Deshalb sei er schon aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen.²⁹⁵

tauchende präventive Sicherungshaft bspw. für Hooligans noch vor Spielbesuch als auch Bildung terroristischer u. krimineller Vereinigungen etc.; auch Sessar, Klaus (2010): S. 375 „Ein entsprechend kriminalpräventives Mittel ist die Quantifizierung des Verdachts. Er ist schon lange nicht mehr der alte Verdacht, für welchen mehr oder weniger konkrete Anhaltspunkte benötigt wurden, so tapfer das Bundesverfassungsgericht diese Eingriffsbedingung noch verteidigt; er ist das sich aus einem konturenlosen Risiko ergebende Kriterium für Interventionen mit schwindenden Anforderungen an seine Begründetheit, wenn der Ernst der Lage von Experten nur als begründet genug angesehen wird.“

²⁹⁰ vgl. Greco, Luis (2010 b): S. 64 – 74 m.w.V. auch auf die EMRK und entspr. ausführlichen Ausführungen; Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): S. 107: Sehen auch in der Ausländergesetzgebung eine Verkürzung des Rechtsschutzes und damit Feind(straf)recht: „[...] wurde durch die Drittstaatenregelung [...] Verkürzung d. Rechtsschutzes eingeführt. Diese rechtliche Prekarität wird verstärkt durch Arbeitsverbote, Residenzpflicht, Illegalisierung und Lagerunterbringung.[...]“

²⁹¹ vgl. Greco, Luis (2010 b): S. 13 - 17

²⁹² so auch Streng, Franz (2009): S. 197 „Jakobs reklamiert, dass Bürgerstrafrecht zu retten, indem er das polizeirechtlich geprägte Sicherheits – Strafrecht abspaltet.“; ähnlich auch Sessar, Klaus (2010): S. 375 „Wir trennen also das Risiko von der Gefahr und lösen uns dadurch gleichzeitig von dem Blick auf das gewohnte Verbrechen.“

²⁹³ Kubink, Michael (2002): S. 638; auch Streng, Franz (2009): S.184 „Normbestätigung tritt zugunsten der Verwaltung von Sicherheit zurück. Die Essenz des Bürgerstrafrechts [...] wird folglich in der Ansprechbarkeit des Bürgers durch normbestätigende Appelle gesehen, die Essenz des Feindstrafrechts hingegen in Sicherheitsgewährleistung auf direkterem Wege.[...]“

²⁹⁴ anders dazu Greco, Luis (2010 b): S. 25 - 30 Kritiker des Begriffs Feindstrafrecht ziehen etwas vorschnell die Nähe zum Nationalsozialismus. Dem Begriff fehle erstens eine antisemitische Lehre, zweitens unterteilen auch andere Theorien in zwei Menschengruppen, wovon eine immer die benachteiligte, unterlegene oder eben auch Freund oder Feind wäre.

²⁹⁵ vgl. Schöch, Heinz (2007): S. 51 - 52

Begriffe wie Risikostrafrecht und Feindstrafrecht bezeichnen eine politische Realität welche durch eine Expansion des Strafrechtes und Ausübung staatlicher Gewalt bei gleichzeitiger Abnahme von bürgerlichen Freiheiten gekennzeichnet ist. Verschärft wird eine solche Entwicklung durch eine Entnationalisierung des Kriminalrechts und die Bedeutung elektronischer Massenmedien. Durch die bereits beschriebene Kampfrhetorik im Begriff des Feindstrafrechts wird Strafrecht immer weniger unterscheidbar von Bürgerkrieg und Krieg.²⁹⁶

Die Ausdifferenzierung in ein Strafrecht für Bürger und ein Strafrecht für Feinde der Bürger stützt sich auf die tief greifenden Einschnitte in die Rechtssphäre bestimmter Tätergruppen, die eine Loslösung von den Schuldprinzipien vorsieht. In seiner Kampfrhetorik zielt der Gesetzgeber weniger auf gerechte Strafe als auf die Bekämpfung wie bei den Sexualdelikten, Terrorismus, illegalen Rauschgifthandel und sonstige Formen der organisierten Kriminalität.²⁹⁷ Seine extremste Ausformung findet der Begriff in Form von Kriminalitätsbekämpfung, wo Kriminalität und Krieg kaum noch zu unterscheiden sind. So bspw. bei der Bekämpfung von Drogenkartellen in Südamerika mit militärischen Mitteln oder Maßnahmen der Terrorabwehr die sich außerhalb rechtsstaatlicher Legitimationen befinden wie Abu Ghareib oder Guantanamo.

²⁹⁶ vgl. Prittwitz, Cornelius (2009): S. 170

²⁹⁷ vgl. Streng, Franz (2009): S. 183 - 184

5 Zusammenfassung

Strafrecht und Strafverfolgung vor einer historischen Vignette betrachtet lassen Muster erkennen welche bis in die Postmoderne hineinreichen. Dies lässt sich in einer Masterarbeit im Umfang von 80 Seiten allenfalls skizzieren und umreißen statt tief gehend analysieren.

Die Tatsache eines Reinigungseides mit Hilfe von Eidzeugen dürfte der heutigen Kritik um die Verfahrensabsprachen in keiner Weise nachstehen. Denn gegenseitige Abhängigkeiten zwischen Täter, Eidzeugen, Opfer als auch Konfliktschlichter können durchaus angenommen werden. Ausgleichsbemühungen der sogenannten ‚Leges – Volksrechte‘ in Form der Wiedergutmachung sind den punitive Damages, den Geldstrafen oder dem Täter Opfer Ausgleich nicht fremd. Vermögensstrafen die bis zu einem Verlust des Bürgerstatus aufgrund daraus resultierender Armut geführt haben, lassen sich bis weit in das römische Recht zurückverfolgen.

Dessen ungeachtet ist, zumindest für Kontinentaleuropa, solange von einer höheren Opferbeteiligung auszugehen, bis der Strafprozess an eine Normanwendenden Schlichtungsinstanz abgegeben wurde. Eine mehr oder minder große Opferbeteiligung dürfte auch vom jeweiligen sozialen Status der Konfliktbeteiligten abhängig gewesen sein und somit allenfalls eher differenziert zu werten sein. Die Tatsache, dass eine soziale Oberschicht ihre Wiedergutmachungen in den Bestimmungen mit Schilling festsetzte, wohingegen die Wiedergutmachungszahlungen für die soziale Unterschicht in Pfennigen festgelegt wurden, zeigt Ausgrenzungstendenzen eines zweierlei gültigen Rechts. Andererseits können diese Bemühungen auch um eine Integration sozialer Unterschichten in das geltende Rechtssystem gewertet werden.

Gleiche Ausgrenzungstendenzen lassen sich für die Stadtrechte des Mittelalters konstatieren. Auch hier ist eine harte durchgreifende Bestrafung durchaus abhängig vom sozialen Status der Betroffenen. Eine ebenso differenzierte Wertung über die Strafzwecke lässt sich unter Berücksichtigung humanistischer und Theologischer Ideale bei den damaligen Intellektuellen wiederfinden. Hier ist beim Baueraufstand bereits das Argument des harten Durchgreifens einer Obrigkeit gegenüber politischen Unruhestiftern zu verzeichnen. Spezialpräventive Besserungsgedanken lassen sich vor dem theologischen Ideal von Sühne und Reue ebenfalls ausmachen. Die Grenze generalpräventiver Funktion von Strafrecht gegenüber Fanatikern lässt sich etwas später in der Zeitgeschichte bei Beccaria wiederfinden.

Der Erlass von sieben peinlichen Halsgerichtsordnungen innerhalb von knapp 80 Jahren lassen auf eine Sogwirkung symbolischer Gesetzgebung gegenüber schwerwiegenden Kapitaldelikten schließen. Die Gegebenheit das sich diese Gesetzgebungsaktivitäten nicht schneller ausgebreitet haben, ist einer medial ein-

geschränkten Kommunikation geschuldet. Eine andere Tatsache ist, dass sich die Halsgerichtsordnungen an rechtsprechende Laien wendete.²⁹⁸ Um den erzieherischen Wert zu erhöhen wurde diese durch das Medium Bild erweitert. Das ein gültiges Gesetz jedoch teilweise kaum Beachtung findet, lässt hier auf eine Kluft zwischen dem Fachverstand der Legislative und dem Fachverstand der normanwendenden Experten schließen. Zudem sich auch eine eher zurück haltende Tendenz, ausgenommen der Hexenverfolgung und anderer geschichtlicher Exzesse, im Gebrauch harter peinlicher Bestrafung für ‚Normal‘ - Kriminalität ausmachen lässt. Ein Ausweichen auf andere zur Verfügung stehende Konfliktlösungsmöglichkeiten kann hier angenommen werden.

Mit der Begründung der Theorie des Staatsvertrages kann eine Ausrichtung des Strafzweckes auf das Allgemeinwohl festgestellt werden. Strafzwecke werden auch unter generalpräventiver Argumentation auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit abgestellt. Nützlichkeitsabwägungen der Strafe für die Allgemeinheit halten Einzug. Allerdings wird hier aufgrund von Arbeitsteilung und zunehmender Pluralität in der Gesellschaft, Strafe und Rechtsprechung der Öffentlichkeit zunehmend entrückt. Die gedruckte Schrift schiebt sich als erster medialer Filter der Wahrnehmung zwischen Rechtssouverän und Rechtsunterworfenen. „Zusammenfassend setzt sich [...] das Staatswohl und damit das staatliche Strafmonopol durch, was eine Verdrängung der sozialen Gemeinschaft aus dem aktiven Strafen und einer Reduzierung der Öffentlichkeit auf eine passive Zuschauerrolle beinhaltet.“²⁹⁹

Diese Zurückdrängung aus dem aktiven Strafen dürfte im Zusammenhang mit der punitiven Einstellung der Gemeinschaft stehen. Dieses Strafverlangen der Gemeinschaft ist nicht erhöht sondern wird erst gar nicht befriedigt.

Dadurch dass eine Gemeinschaft Strafe nicht mehr ‚erlebt‘ kann sie kein hinreichendes Vergeltungsempfinden damit verbinden. Die Medienberichterstattung über die aufsehenerregende Tat hört nach der Verurteilung abrupt auf. Die Verhandlung selbst in welcher die Rechtfertigung und Höhe der Strafe ausgehandelt wird ist laut Bundesverfassungsgericht ‚durch die allmähliche Rekonstruktion der Realität‘ nicht auf die Mediendramaturgie abgestimmt. Im Ergebnis erlangt die Gemeinschaft ein ausgiebiges Bild über die Tat und unter besonderer Berücksichtigung von forensischem Expertenwissen über den Täter oder die Strafverfolgungsbehörden, aber nur einen kurzen Vermerk über eine (hohe) Strafe. Folgend führt dies zu einem vermehrten Wissen über die Stigmatisierung ‚gefährdet oder gefährlich‘ und über die ‚Verbrechensjäger‘ als Verstärkung bekannter Vorurteile. Anschließend verschwindet der Täter aus der öffentlichen Gemeinschaft in die abgeschottete Welt des Strafvollzuges. Im Ergebnis kehrt der Täter als gefährlich stigmatisiert in die Gemeinschaft zurück, nicht als ein geläutertes Gemeinschaftsmitglied. Die ‚Verbrechensjäger‘ müssen erneut mobilisiert werden.

²⁹⁸ vgl. Geus, Elmar (2002): S. 66 – 67 ; auch Hausmann, Jost (2002) S. 48;

²⁹⁹ Härter, Karl (2008): S. 226

Proteste von Bürgern gegen entlassene Sexualstraftäter welche sich in ihrer Gemeinde niederlassen wollen oder die Tatsache das in den entsprechenden Internetforen nach härteren Strafen geschrien wird, sind Antworten auf ein nicht befriedigtes Vergeltungsverlangen. Die in der Theorie vorherrschende Auffassung das der Strafe eine Befriedungsfunktion zugesprochen werden kann, indem Strafbedürfnisse kanalisiert werden und dies zu einem beruhigten Rechtsbewusstsein führe, ist vor dem Hintergrund von schweren Kapitaldelikten mindestens genauso empirisch schwach belegt wie die Theorie der negativen Generalprävention.

Interessant entwickelt sich die Haltung des Rechtssouveräns. Hier lassen sich generalpräventive Argumentationen aber auch die Subsidiarität des Strafrechts gegenüber anderen Konfliktlösungsmöglichkeiten bis zum Dekret Childeberts II. von 596, und noch wesentlich weiter, zurückverfolgen. Der Rechtssouverän wird hier erst tätig wenn aus alternativen Konfliktlösungsmöglichkeiten ein primitives Gewaltverständnis wird. Die Argumentationen um den mehr oder minder zurückhaltenden Einsatz des Strafrechtes zu generalpräventiven Zwecken wiederholen sich. Die Strohoferwirkung bestialisch grausamer Strafen, welche zu einem Verlust an abschreckender Bedeutungszuschreibung führen, sind bei verschiedenen Strafrecht Denkern und später im preußischen Landrecht wiederzufinden.

Die Reichsland- und Gottesfrieden erweitern sogar obrigkeitliches Strafrecht um die Instanz der Kirche. Aufgrund mangelnder Kontrollichte und Exekutive werden hier die ersten Strafrechtlichen Regelungen in Kooperation mit außerstrafrechtlichen Instanzen durchgesetzt.

Gleiches gilt für die Rechtsprechung, aufgrund mangelnder Kapazität des Systems wurde die Rechtsprechung auf kleine lokale Sendgerichte übertragen. Diese dürfen dann über Ehebruch, Wucher oder kleinere Betrügereien richten. Dort verhängten Kirchenbußen in Form von Büßerkleid oder Steine tragen beim Gottesdienst kommt eindeutig die Funktion der Moralisierung statt objektiver Rechtsprechung zu.³⁰⁰ Die Tatsache internationaler konkret umgesetzter Beschämungstendenzen in denen britische Straftäter Leuchtwesten mit der Aufschrift Community Payback während des Sozialdienstes tragen müssen, muten vor diesem historischen Hintergrund seltsam bekannt an.³⁰¹

Es werden wiederholt Bestrebungen deutlich die eine öffentliche und kommunalpräventive Verbrechensvorbeugung vernetzen. Ein Konzept welches das soziale Umfeld in ein geltendes Strafsystem integriert und somit Entlastungen für weltliche Gerichtsbarkeit schafft ist keineswegs neu. Dabei erscheint es egal ob nun bei Ehebruch oder beim heutigen Sprayertum gleich ein anzeigepflichtiger Notstand ausgerufen wird.

„Die Szenarien sind zumeist auf regionaler und kommunaler Ebene, also in kleinen sozialen Einheiten, angesiedelt [...]. Dieses übersichtliche Gemeinwesen wird als mo-

³⁰⁰ zur Aushandlung von Sanktionsbefugnissen zwischen Kirche und Obrigkeit Schmidt, Christine D. (2008): S. 115 - 132

moralische Instanz erachtet, die alten Werte und Traditionen wiederzuerobern vermag. Die Mehrheit der Bevölkerung soll für eine umfassende Moralbewegung mobilisiert werden, die das Gemeinschaftsmitglied zu einer Art von Grundpflichtadressaten umformt.“³⁰²

Die Kirche, Gemeinwesen und andere soziale Institutionen als Moralinstanz verlieren durch ein bürgerliches Aufklärungsideal und pluralistische Lebenseinstellungen konstant an Einfluss und werden mehr und mehr durch die Massenmedien ersetzt. Eine allgemeine Beklagung von Normenerosion führt dazu, dass einem Strafrecht mittlerweile fast sozialpolitische Funktionen zugeschrieben werden. Die Begründung wohlmeinender Ausgrenzung durch die bürgerliche Mitte gibt die Verantwortung scheiternder Sozialpolitik und Resozialisierungsbemühungen an die direkt Betroffenen zurück. Sozialer Ausschluss durch Einschluss erscheint vor Sicherheitsdiskursen begründet auf Ressourcenknappheit, am traurigen Beispiel des Jugendstrafvollzuges, dann als Wohltat.³⁰³ Das sich ökonomische Bedingungen durch einen vermehrt oder vermindert großen Bedarf an billigen Arbeitskräften im Vollzug auch auf die Ausgestaltung der Haft auswirkt, sei hier nur am Rande bemerkt.

Strafrecht und massenmediale Kommunikation haben den gleichen Ausgangspunkt. Beide wissen nicht auf wie viel Vorinformation sie beim Rezipienten stoßen. Strafrecht trifft auf den promovierten Wirtschaftswissenschaftler bei Betrug, Steuerhinterziehung und Insolvenzverschleppung im großen Stil genauso wie auf den kleinen Handwerksmeister. Bei den Beziehungsdelikten trifft es den Lehrer ebenso wie den alkoholkranken arbeitslosen Gelegenheitsarbeiter. Da sie auf die gleich undefinierbare Masse der Gemeinschaft treffen, werden beide ihrer Funktion der Normverdeutlichung gerecht. Beide sind Normvermittler in einer unübersichtlich werdenden individualisierten Informations-, Wissens- und Risikogesellschaft. Beide können Betroffene beschämen, sei es durch medial inszenierte Skandalisierung oder durch unrechtmäßig erlittene strafrechtliche Beschuldigung. Aber einzig allein dem staatlichen Strafmonopol ist es vorbehalten durch das sozialetische Unwerturteil tief greifend in Grundrechte seiner Bürger, zum Schutze derselben, eingreifen zu dürfen. Da es auf der Ebene der Legislative rein generalpräventiven Charakter hat und sich an die Masse wendet, ist die Ausdehnung und Optimierungsfälle in die sich der Gesetzgeber verstrickt, kaum verwunderlich.

Das Massenmedien zur Verdeutlichung komplexer gesellschaftlicher Probleme wie auch Kriminalität zu Vereinfachungstechniken und Emotionalisierungen greifen erscheint zum Teil legitim. Selbst dem Boulevardjournalismus mit seinen extremen Verkürzungen und Simplifizierung kann nicht eindeutig und vereinfachend propagandistische Stimmungsmache unterstellt werden. Hier ist ein eindeutiger Ruf

³⁰¹ Ostendorf, Heribert (2009): S. 67

³⁰² Kubink, Michael (2002): S. 655 - 656

³⁰³ ausführlich zum Gegensatz Strafe und Pädagogik sowie repressiven Einstellungen in der Pädagogik Dollinger, Bernd in ZJJ 4/2010 S. 409 – 411 m.w.V.

nach Strafverschärfung nicht konkret auszumachen. Das Beispiel der Münchener U-Bahn Schläger zeigt, dass ein selten ausgesprochenes Höchstmaß an Jugendstrafe lediglich bestätigt wurde. Konkrete Strafrahmenerhöhungen werden vielmehr vom bürgerlichen Aufklärungsideal eingefordert.³⁰⁴ Eine Hinzuziehung wissenschaftlicher Experten welche sich mit ihrem ‚überlegenen‘ Wissen nicht ausreichend medial beachtet fühlen kann durch retrospektive Ursachenzuschreibung ebenfalls zu einer ‚wohlmeinenden‘ Straflust führen. Die Frage die sich eröffnet ist, ob abendfüllende mehrstündige Sondersendungen unter Einbeziehung verschiedener Kriminal - Experten der Sache zuträglich sind oder nicht vielleicht vielmehr ein Teil des Problems.³⁰⁵

Die Radikalisierung der bürgerlichen Mitte bei Strafrahmenverschiebungen nach oben ist als Indikator der zunehmenden Verschärfung eines sozialen Konflikts zu sehen. In Zeiten knapper Ressourcen und erhöhten Verteilungskämpfen, versucht eine schwindende und verunsicherte bürgerliche Mittelschicht deutlicher durch Rückgriff auf Kriminalisierungsverweise aus- und abzugrenzen.³⁰⁶ Das Sozialer Arbeit, Pädagogik und therapeutischen Interventionen ohne dem Level der Forensik in vorbeugender Kriminalitätsprävention und nachgehender Betreuung von entlassenen Straftätern immer mehr die Kompetenz durch strafrechtliche Instanzen abgesprochen wird ist aufmerksam und vor allem kritisch zu beobachten. Die Chance liegt darin, dass sich unter dem Deckmantel Sicherheit eine bessere Vernetzung von Justiz und vor- und nachbetreuenden sozialen Institutionen ergibt, deren fehlen auf allen bekannten Fachtagungen immer wieder wehleidig beklagt wird.³⁰⁷

Vor dem Begriff der Kriminalprävention und des Feindstrafrechts zeichnet sich eine Dimension von Strafrechtsentwicklung hin zu einem Gefahrenabwehrrecht ab. Die unterschiedlichen Haltungen, ob eine Aufgabe der Gefahrenabwehr in das reaktive

³⁰⁴ vgl. hierzu Brüchert, Olliver (2005): S. 129 „Geht es um generelle Gesetzesverschärfungen wie die lebenslange Sicherungsverwahrung, werden bevorzugt Politiker und Strafrechtsexperten zitiert.“ und S. 133 „In einigen Varianten äußert sich Straflust auch als angebliche Wohltat an den Tätern. Diese Denkfigur kann man insbesondere in den großen liberalen Blättern finden, in umfangreichen eigenständigen Debattenbeiträgen mit aufklärerischem Impetus auf Augenhöhe mit der großen Politik, wenn der Bezugsrahmen die Gesellschaft als Ganzes oder die Wissenschaft ist [...]“

³⁰⁵ dazu auch Garland, David (2008): S. 96 „Dieses Vertrauen, das professionelle Experten genossen, strahlte auch in den politischen Entscheidungsprozess aus. Anpassung des Strafrechts, die Schaffung neuer Sanktionen, die Reform institutioneller Regime, die Ausarbeitung von Mechanismen für die vorzeitige Entlassung – all das war weitgehend das Werk von höheren Beamten und Fachberatern, die abseits der öffentlichen Debatte und der Schlagzeilen wirkten.“ Als positiv spezialpräventive Erwägungen, Mitte des letzten Jahrhunderts noch eine Rolle spielten.

³⁰⁶ Geus, Elmar (2002): S. 30 - 32 ausführlich zur allgemeinen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Situation des 15./16. Jahrhunderts die Lebensbedingungen der breiten Bevölkerung verschlechterten und Beklagung der öffentlichen Zustände im Reich im Entstehungszusammenhang mit der Carolina

³⁰⁷ ähnlich auch Meier, Bernd Dieter (2008): S. 90 „Dazu gehört sicherlich, dass Beharren auf dem Hinweis, dass sich Prävention nicht nur über Abschreckung und Verwahrung verwirklicht, sondern auch über sozialstaatlich motivierte Hilfe und Unterstützung bei der Führung eines straffreien Lebens.“

bürgerliche Strafrecht oder in ein gefahren abwehrendes Polizeirecht gehöre, lässt sich eindeutig als ein neuer Schulenstreit identifizieren.

Einerseits darf sich eine vernünftige Kriminalpolitik nicht allen Sicherheitsbedürfnissen unterwerfen, andererseits lässt sich eine Effektivität von gezielten Überwachungsmaßnahmen zur Erhöhung der Kontrolldichte nicht abstreiten. Präventive Überwachungsmaßnahmen lassen Terroranschläge immer wieder scheitern, weiterhin ergibt sich aus verschiedenen Studien das eine erhöhte Kontrolldichte einen höheren präventiven Einfluss auf die Vermeidung von Straftaten hat als die erhöhte Strafandrohung.

„Wenn nach intensiven demokratischen Diskussionen im Parlament Sicherheitsverstärkende und Freiheitseinschränkende Maßnahmen beschlossen werden, dann sollten wir besonders vorsichtig sein, bevor wir in akademischer Besserwisserei allerorten Verfassungswidrigkeit und Zerstörung des Rechtsstaates propagieren.“³⁰⁸

Dies schlägt sich in der Tatsache nieder ob in Zeiten von hochkomplexen, globalisierten und störungsanfälligen Industrienationen ein reaktiv ausgerichtetes Strafrecht hinsichtlich möglicher Schadensdimensionen noch ausreicht. Der Begriff der Prävention weitete sich aus anderen Bereichen die staatliche Kontrollen aufgrund ihres Gefahrenpotenzials unabdingbar machen auf die Sicherheitsdebatte aus. Einem Terrorismus der entindividualisiert und nicht lokalisierbar ist, der katastrophenähnliche Schadensdimensionen annimmt und durch staatliche Strafandrohungen nicht mehr zu beeindrucken ist, kann nicht durch ein Strafrecht beigegeben werden das sich mit normkonformen Verhalten zufriedengibt und eine Gesinnung nicht unter Strafe stellt. Denn gerade die unauffällige Lebensführung wird hier zu einem Verdachtsmoment welches zu der rechtsstaatlich problematischen Vorverlagerung strafrechtlicher Zugriffe führt.³⁰⁹

Bei der Erklärung für eine erhöhte punitive Einstellung müssen unterschiedliche Überlegungen herangezogen werden. Eine erhöhte punitive Einstellung der Bevölkerung ist nur ein Teilelement eines neuen am Präventionsparadigma ausgerichteten Strafrechts. Ein schuldangemessenes bürgerliches Strafrecht hat in der Gesellschaft an Bedeutung verloren und ist als Teilelement eines an Kontrolle orientierten Sicherheitsdiskurses zu verstehen.

Der Einzug neuer Rechtsschutzgüter wie Umwelt oder Kapitalmarkt geht in Zeiten, in denen selbst Banken daran erinnert werden müssen das Steuerhinterziehung oder extrem gefährliche Spekulation strafbar ist, mit einer Absenkung der Vorwerfbarkeit strafbaren Verhaltens einher. Bestraft wird nun nicht mehr konkrete Rechtsgutsverletzung sondern Rechtsgutsgefährlichkeit. Der Glaube an die sittenbildende Kraft war und ist ungebrochen, er verlagert sich derzeit vom Sexualstrafrecht auch in andere Deliktsbereiche.

³⁰⁸ Schöch, Heinz (2007): S. 55

³⁰⁹ Huster, Stefan; Rudolph Karsten (2008): S. 9 - 22

Die Feuerbachschen Rechtsprinzipien ‚kein Strafe ohne Gesetz‘ dürfen nicht einer politischen Kunstfigur eines Grundrechts auf Sicherheit geopfert werden. Beispiele für polizeistaatliche freiheitsverzehrende Unrechtsstaaten und Diktaturen gibt es genug. War ‚keine Strafe ohne Gesetz‘ einst gedacht um die Macht des Staates gegenüber der persönlichen Freiheit vor übermäßig strafender Gewalt zu schützen, wird dies mittlerweile durch die gesetzgeberische Aktivität konterkariert. Der moderne Slogan müsste dann heißen ‚ein Gesetz für die Strafe‘.³¹⁰ „So gesehen ist das Feindstrafrecht wohl eher als ein letztes Aufbäumen des überforderten Strafrechts zu verstehen.“³¹¹

³¹⁰ vgl. Schöch, Heinz (2007): S. 52 - 53

³¹¹ Prittwitz, Cornelius (2009): S. 180; ähnlich auch Hefendehl, Roland (2009): S. 165 „Ist das Strafrecht also ein Relikt aus vergangenen Epochen, das sich nur noch für Mord und Kindesmissbrauch eignet? Oder dient das Strafrecht als Ausputzer, wenn unsere Kontrollgesellschaft nicht perfekt funktioniert, und hat sonst allenfalls symbolischen Charakter?“

Glossar

Bambergensis: Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung 1507 von Johann Freiherr zu Schwarzenberg im Auftrag Bischofs Georg III. verfasste Halsgerichtsordnung für Bamberg. Regelte für Bamberg neben dem materiellen Strafrecht auch das Prozessrecht. Geprägt vom Gedankengut italienischer Rechtsschulen (Römisches Recht) Basis für die spätere Constitutio Criminalis Carolina

Carolina: 1532 von Kaiser Karl V. erlassene Peinliche Gerichtsordnung, gilt als erstes deutsches Strafgesetz damit können die Prozesse im Namen von Recht und Ordnung geführt werden. Inhaltlich: Hexenlehre, Zauberei, Mord, Totschlag, Räuberei und Brandstiftung als schweres Verbrechen. Normierte Voraussetzung für die massenhafte Durchführung von Hexenprozessen zwischen 1580 und 1680 in Deutschland.

Fehde: Anspruch auf Privatrache, jede Art der gewaltsamen Selbsthilfe, jede Form von eigenmächtiger Gewalt, die im Falle einer Rechtsverletzung von der verletzten Seite angewendet wird, um eine Wiederherstellung des Rechts durch Vergeltung, Genugtuung oder Sühne zu erreichen

Führungsaufsicht: gem. § 68 f. StGB, meist wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden, Vollverbüßer, Nachsorgesystem aus der Führungsaufsichtsstelle der Bewährungshilfe und forensischer Ambulanz, enthält Weisungen bei deren Nichteinhaltung eine erneute Freiheitsentziehung erfolgt, neuerdings auch im Rahmen der Überwachung in Kooperationen mit der Polizei welche hier eine Vernetzungsfunktion zur Datensammlung übernimmt,

Institution: soziologisch; ist eine bestimmte Regel, die in einer Gruppe oder Gesamtgesellschaft kulturell gültig ist. Sie kann auch eine bestimmte Form des Verhaltens sein, auf deren Einhaltung Wert gelegt wird. Eine Institution ist mithin kein wirkliches soziales Gebilde, sondern ein Richtmaß, ein leitbildhafter Rahmen, dem Normen und Ordnungsvorstellungen für die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens zugrunde liegen.

Kollektives Gedächtnis: These dass sich Gedächtnis des einzelnen im Austausch mit Wir-Gruppen bildet, die unverbunden nebeneinander stehen, zum Teil ineinander greifen und sich gegenseitig verstärken, in der Wir- Gruppe (Nation) festigen sich Erinnerungen durch ihren emotionalen Gehalt, das kollektive Gedächtnis vereinfacht; keine Mehrdeutigkeit; reduziert auf mythische Archetypen, bspw. der Dieb, der Mörder, der Kriminelle, der böse Wolf, die gute Fee, der Ausländer, der Kannibale, der Raubritter; losgelöst von konkreten Entstehungsbedingungen, Geschichten die von Generation zu Generation weitergegeben werden, Notwendigkeit der Weitergabe hängt von der gesellschaftlichen Brauchbarkeit ab, Weitergabe dadurch begrenzt, dass sie dysfunktional werden nicht weil sie vergessen werden.

Kriminalitätsfurchtparadoxon: wird das Phänomen bezeichnet, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen (bspw. Frauen oder ältere Menschen) eine höhere Furcht empfinden aber eigentlich statistisch seltener von bestimmten Kriminalitätsformen betroffen sind. Hinzu kommt die Tatsache das bspw. alte Menschen aus Furcht die dunklen Orte von Öffentlichkeit meiden und weniger Opfer von Straßenkriminalität als von betrügerischen Haustürgeschäften werden. Frauen ebenfalls statistisch gesehen weniger von Straßenkriminalität, aufgrund öffentlicher Beschützermentalität von Männern gegenüber Frauen, daher aber wesentlich öfter ausgerechnet im häuslichen Bereich in dem sich Frauen sicherer fühlen, Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt werden.

Null Tolerance: verfolgt lückenlos Regelverletzungen im öffentlichen Raum. Dabei steht die konsequente Verfolgung und Bestrafung der Kleinkriminalität (Bagatelldelikten) im Zentrum dieser Strategie. Trunkenheit, Ruhestörung, sittenwidriges Verhalten, Bettelei, Vandalismus (Graffiti), Drogenkriminalität usw. sollen sofort geahndet werden. Ziel ist, lokale Bedingungen, die soziales, geschäftliches Leben beeinträchtigen, zu verbessern. Null Tolerance nimmt an, dass die Bekämpfung harmloser Delikte schwerwiegende Verbrechen verhindert. Sie erfordert die Vergrößerung der Polizeikräfte, den Einsatz von besseren Erfassungssystemen und erhöhte Polizeistreifen.

Peinliche Strafe: Nennt das Vorgehen, Peinlich befragt, abgeleitet von Pein, Schmerz, heißt foltern. Folter auf Grundlage der Carolina gilt als Mittel der Wahrheitsfindung um Geständnisse zu erreichen

Reformation: (lat.:Umgestaltung, Verbesserung), die Bewegung des 16. Jahrh., welche die Entstehung der lutherischen und reformierten Kirchen, überhaupt des Protestantismus, zur Folge hatte, neue Epoche im Zeitalter des Mittelalters, Reformation nicht als das Werk eines Mannes, sondern als das Resultat vieler und bedeutsamer vermittelnder Vorgänge anzusehen.

Sendgericht: im Mittelalter geistliche Gerichte, welche von den Archidiakonen oder den von ihnen beauftragten Sendrichtern oder Sendschöppen in ihren Gemeinden gehalten wurden und über alle strafbaren Handlungen, besonders in Bezug auf die Sonntagsfeier, aburteilten (Sendrügen). Vor dem Sendgericht mussten sich zur Vermeidung des Bannes alle stellen, die in der Gemeinde ansässig waren.

Tags: Signaturkürzel, Pseudonym eines Zeichners, eine Art Unterschrift, gilt in einer jugendlichen Gang Kultur als territoriale Markierung, zum Anbringen der Tags werden wasserfeste Stifte benutzt, Ziel: Präsenz zeigen, Übersprühen fremder Tags wird als Beleidigung angesehen.

Talionsprinzip: zwischen Schaden eines Opfers und dem Übel das dem Täter zugefügt werden soll, wird ein Gleichgewicht angestrebt, biblischer Ausdruck dafür Auge um Auge - Zahn um Zahn,

Three Strikes: abgeleitet vom Three strikes and you are out, Begriff stammt aus dem Baseball, dass nach zwei Verfehlungen beim dritten Mal eine besonders schwere Stra-

Strafe ausgesprochen wird. Bezieht sich darauf, dass ein Schlagmann nach dem dritten Fehlschlag aus dem Spiel ist.

Utilitarismus: eine von J.Bentham und J.S. Mills begründete sozialetische Lehre, die besagt, dass eine Handlung des Menschen danach bewertet wird, wie sie zum Nutzen der anderen Menschen beiträgt

Wergeld: im Mittelalter die Buße, welche der Familie des Getöteten vom Verbrecher gezahlt (Sachwerte oder Geld) werden musste, um sich von der Rache loszukaufen, bei Nichteinwilligung in den Loskauf oder Nichtzahlung des Wergeldes trat Fehde und Blutrache ein, Unterscheidung bei der Höhe nach sozialem Status des Täters und des Verletzten

Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans Jörg (2004): Öffentliche Meinung, Kriminalpolitik und Kriminaljustiz. In: Walter, Michael; Kania, Harald; Albrecht, Hans Jörg [Hg.], S. 491 – 520 a.a.O.

Becker-Toussaint, Hildegard (2009): Die Bedeutung der Medien für die Staatsanwaltschaft. In: Rode, Irmgard [Hg.], S. 44 – 51 a.a.O.

Benkel, Thorsten (2003): Inszenierte Wirklichkeiten. Erfahrung, Realität, Konstitution von Konformität. Stuttgart

Beulke, Werner; Lüderssen, Klaus; Popp, Andreas; Wittig, Petra (2009): Das Dilemma des rechtsstaatlichen Strafrechts. Symposium für Bernhard Haffke zum 65. Geburtstag. Berlin 1. Aufl.

Birr, Christiane (2007): „Kriminalstrafe ist öffentliche Rache“. Beobachtungen zum Strafgedanken in juristischen Literatur der frühen Neuzeit. In: Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen [Hg.], S. 59 – 78 a.a.O.

Blanke, Helge (2002): Gewaltausübung und Strafrechtspflege im Lichte der spätmittelalterlichen Grafschaftschronistik Nordwestdeutschlands. In: Schlosser, Hans [Hg.], S. 247 – 284 a.a.O.

Bringewat, Peter (2008): Grundbegriffe des Strafrechts. Grundlagen - Allgemeine Verbrechenlehre - Aufbauschemata. Baden-Baden 2. Aufl.

Brüchert, Oliver (2005): Autoritäres Programm in aufklärerischer Absicht. Wie Journalisten Kriminalität sehen. Frankfurt (Main), 1. Aufl.

Bundeskriminalamt [Hg.] (2003): Kriminalprävention in Deutschland, Länder – Bund – Projektsammlung. München u.a

Bussmann, Kai – D. (2010): Editorial. Wirtschaftskriminologie im Aufbruch. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 5/10 Jg. 93., S. 343 – 345

Danziger, Christine (2009): Die Medialisierung des Strafprozesses. Berlin

Deiters, Mark (2006): Legalitätsprinzip und Normgeltung. Tübingen

Dollinger, Bernd (2010): „Konrad, sprach die Frau Mama...“ Keine Chance für die Pädagogik im Jugendstrafrecht? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 4/10 Jg. 21, S. 409 – 416

Dölling, Dieter; Entorf, Horst; Hermann, Dieter; Rupp, Thomas; Woll, Andreas (2007): Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien. In: Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg – Martin; Albrecht, Hans – Jörg [Hg.], S. 634 – 648 a.a.O.

Emmer, Martin (1997): Die Konstruktion krimineller Realität in der Tagespresse. Eine Fallstudie. Magisterarbeit an der Freien Universität Berlin. URL: http://www.tuilmnau.de/fakmn/fileadmin/template/ifmk/fachgebiete/empk/Dokumente/Publicationen/MA_Emmer.pdf [7.11.2010]

Feltes, Thomas; Schwind, Hans – Dieter [Hg.] (2006): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Prof. Dr. Hans Dieter Schwindt zum 70. Geburtstag. Heidelberg

Feuerbach, Paul Johann Anselm von (1801): Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts. Frankfurt (Main) Nachdruck 1985

Funcke-Auffermann, Niklas (2007): Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention. Eine Untersuchung am Beispiel des 'Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften' vom 27. Dezember 2003. Berlin

Foucault, Michel (2008): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt (Main) 1. Aufl., 11. Nachdr.

Garland, David (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt/New York

Geus, Elmar (2002): Mörder, Diebe, Räuber. Historische Betrachtung des deutschen Strafrechts von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch. Frankfurt (Oder)

Greco, Luis (2010 a): Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie. Ein Beitrag zur gegenwärtigen strafrechtlichen Grundlagendiskussion. Berlin.

Greco, Luis (2010 b): Feindstrafrecht. Baden – Baden, 1. Aufl.

Gropp, Walter (2005): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berlin, 3. Aufl.

Guthke, Thorsten (2009): Die Herausbildung der Strafklage. Exemplarische Studien anhand deutscher, französischer und flämischer Quellen, Köln

Härter, Karl (2008): Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens zwischen Aufklärung und Rheinbundreformen (1770 -1815). In: Schulze, Reiner [Hg.], S. 213 – 231 a.a.O.

Hassemer, Wienfried (2007): Sicherheit durch Strafrecht. In: Strafverteidigervereinigung [Hg.], S. 9 – 38 a.a.O.

Hassemer, Wienfried (2009): Medien im Bundesverfassungsgericht. In: Rode, Irmgard [Hg.], S.17 – 22 a.a.O.

Hausmann, Jost (2002): Grundzüge der Strafrechtsgeschichte. In: "Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500 - 2000", S. 43 – 62. a.a.O.

Hefendehl, Roland (2009): Perfekionierte Kontrolldichte und rechtstaatliches Strafrecht. In: Beulke, Werner; Lüderssen, Klaus; Popp, Andreas; Wittig, Petra [Hg.], S. 165 – 184 a.a.O.

Herzog, Felix; Neumann Ulfried [Hg.] (2010): Festschrift für Winfried Hassemer. Heidelberg

Hilgendorf, Eric (2007): Beobachtungen zur Entwicklung des deutschen Strafrechtes 1975 – 2005 in Hilgendorf, Eric; Weitzel Jürgen [Hg.], S.191 – 216 a.a.O.

Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen [Hg.] (2007): Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung. Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie. Berlin

Holzinger, Stephan; Wolff, Uwe (2009): Im Namen der Öffentlichkeit. Litigation – PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen. Wiesbaden

Huster, Stefan; Rudolph, Karsten [Hg.] (2008): Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat. Frankfurt (Main) 1. Aufl.

Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a. M. [Hg.] (1999): Irrwege der Strafgesetzgebung. Frankfurt (Main)

Jäger, Mathias (1999): Symbolisches Strafrecht – expressive Kriminalpolitik: Die Reform der Sexualdelikte. In: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a. M. [Hg.], S. 49 – 73 a.a.O.

Jamsen, Stefanie (2002): Der gestörte Friede. Konfliktwahrnehmung und Konfliktregelung in Stadtrechtsquellen des 12. und 13. Jahrhundert. In: Schlosser, Hans [Hg.], S. 83 – 132 a.a.O.

Jerouschek, Günter (2007): Die Carolina - Antwort auf ein „Feindstrafrecht“? In: Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen [Hg.], S. 79 – 100 a.a.O.

Jerouschek, Günter; Blauert, Andreas (2002): Zwischen Einigungsschwur und Unterwerfungseid. Zur obrigkeitlichen Usurpation des Urfehdedewesens. In: Schlosser, Hans [Hg.], S. 229 – 246 a.a.O.

Kania, Harald (2004): Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit. In: Walter, Michael; Kania, Harald; Albrecht, Hans Jörg [Hg.], S. 137 – 156 a.a.O.

- Kepplinger, Hans Mathias (2009): Publizistische Konflikte und Skandale. 1. Aufl. Wiesbaden
- Kersten, Joachim (2009): Medien und innere Sicherheit. In: Lange, Hans-Jürgen; Lange-Ohly-Reichertz [Hg.], S. 293 – 301 a.a.O.
- Koch, Arnd (2007): Binding vs. v. Liszt - Klassische und moderne Strafrechtsschule. In: Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen [Hg.], S. 127 – 146 a.a.O.
- Korzilius, Sven (2002): Die Kölner Erzbischöfe der Stauferzeit als Träger strafloser friedlicher Konfliktbewältigung. In: Schlosser, Hans [Hg.], S. 59 – 82 a.a.O.
- Krause, Thomas (2002): Strafen an Leib und Leben. In: "Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500 - 2000", S. 616 – 626 a.a.O.
- Kreutzer, Arthur (2004): Prävention durch Repression. In: Schöch, Heinz; Jehle, Jörg – Martin; Aebersbold, Peter [Hg.], S. 205 – 218 a.a.O.
- Krey, Volker; Heinrich, Manfred (2008): Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld. Stuttgart Bd. 1, 3. neu bearb. Aufl.
- Kubink, Michael (2002): Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel. Köln
- Kubink, Michael (2004): Kriminalpolitische Standortbestimmungen im Konzept der Verbrechensfurcht. In: Walter, Michael; Kania, Harald; Albrecht, Hans Jörg [Hg.], S. 271 – 285 a.a.O.
- Kunz, Karl-Ludwig (2004): Kriminologie. Eine Grundlegung. Bern 4. völlig überarb. und aktualisierte Aufl.
- Lange, Hans-Jürgen; Lange-Ohly-Reichertz [Hg.] (2009): Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen. Wiesbaden 2. Aufl.
- Liebs, Detlef (2002): Fehde Unrechtsausgleich und Strafe im alten langobardischen Recht. Eine Skizze. In: Weitzel, Jürgen [Hg.], S. 27 – 46 a.a.O.
- Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg – Martin; Albrecht, Hans – Jörg [Hg.] (2007): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach
- Ludwig, Heike; Kräupl, Günther (2005): Viktimisierung, Sanktion und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach
- Meier, Bernd-Dieter (2008): Strafrecht im Wandel. Die Veränderungen im Sanktionssystem als Ausdruck zunehmender Punitivität? In: Steinberg, Georg [Hg.], S. 73 – 90 a.a.O.

- Meier, Bernd-Dieter (2009): Strafrechtliche Sanktionen. Berlin, 3. aktualisierte Aufl.
- Naucke, Wolfgang (2007): Feuerbachs Lehre von der Funktionstüchtigkeit des gesetzlichen Strafens. In: Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen [Hg.], S. 101 – 126 a.a.O.
- Neumann, Friederike (2002): Von der Kirchenbuße zu öffentlicher Strafe. Öffentliche Sanktionsformen aus der Sendgerichtsbarkeit in städtischem und Landesherrlichem Recht. In: Schlosser, Hans [Hg.], S. 159 – 187 a.a.O.
- Obergfell-Fuchs, Joachim; Kury Helmut (2004): Strafeinstellung der Bevölkerung. In: Walter, Michael; Kania, Harald; Albrecht, Hans Jörg [Hg.], S. 457 – 484 a.a.O.
- Ostendorf, Heribert (2009): Die hölzernen Strafzwecke – kein Raum für emanzipative Resozialisierung. In: Beulke, Werner; Lüderssen, Klaus; Popp, Andreas; Wittig, Petra [Hg.], S. 61 – 78 a.a.O.
- Pinseler, Jan (2006): Fahndungsendungen im deutschsprachigen Fernsehen. Köln
- Popp, Andreas (2009): Zur Verpolizeilichung des Maßregelrechts. In: Beulke, Werner; Lüderssen, Klaus; Popp, Andreas; Wittig, Petra [Hg.], S. 113 – 126 a.a.O.
- Prittwitz, Cornelius (2010): Feindstrafrecht als Konsequenz des Risikostrafrechts. In: Vormbaum, Thomas [Hg.], S. 169 – 180 a.a.O.
- Putzke, Holm (2006): Was ist gute Kriminalpolitik? – Eine begriffliche Klärung - . In: Feltes, Thomas; Schwindt Hans – Dieter [Hg.] S. 111 – 122 a.a.O.
- Reinhart, Michael (2009): Administrative Präventionsstrategien und Strafrecht im Rechtsstaat. In: Beulke, Werner; Lüderssen, Klaus; Popp, Andreas; Wittig, Petra [Hg.], S. 127 – 136 a.a.O.
- Reuband, Karl Heinz (2004): Kriminalitätsentwicklung und Medienwirklichkeit. Wie die Kriminalitätslage durch die PKS, Politiker und Medien konstruiert wird. In: Walter, Michael; Kania, Harald; Albrecht, Hans Jörg [Hg.], S. 235 – 248 a.a.O.
- Rode, Irmgard (Hg.) (2009): Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft. Einfluss der Medien auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Forensik. Münster
- Röhl, Klaus F; Röhl, Hans Christian (2008): Allgemeine Rechtslehre. Ein Lehrbuch. Köln 3. neu bearb. Aufl.
- Roxin, Claus (2006): Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I Grundlagen Der Aufbau der Verbrechenslehre. Nördlingen / München, 4. vollst. neu bearb. Aufl.
- Schöch, Heinz; Jehle, Jörg – Martin; Aebersbold, Peter [Hg.] (2004): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Haftvermeidung, Kriminalprävention, Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice. Mönchengladbach

- Schöch, Heinz (2007): Kriminalpolitik in Zeiten komplexer Bedrohungsformen. In: Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg – Martin; Albrecht, Hans – Jörg [Hg.], S. 45 – 64 a.a.O.
- Scheerer, Sebastian (1978): Der politisch - publizistische Verstärkerkreislauf zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese. In: Kriminologisches Journal, (1978), 3, S.223 - 227
- Schlosser, Hans [Hg.] (2002): Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen. Köln
- Schlosser, Hans (2008): Motive des Wandels in den Erscheinungsformen und Strafzwecken bei der Arbeitsstrafe. In: Schulze, Reiner [Hg.], S. 145 – 158 a.a.O.
- Schmidt, Christine D. (2008): Die öffentliche Kirchenbuße im 18. Jahrhundert als Instrument doppelter Herrschaftssicherung. In: Schulze, Reiner [Hg.], S. 115 – 132 a.a.O.
- Schmoekel, Mathias (2008): METANOIA Die Reformation und der Strafzweck der Besserung. In: Schulze, Reiner [Hg.], S. 29 – 58 a.a.O.
- Schnabel Schüle, Helga (2008): Anprangern Ehrverlust als Strafe. In: Schulze, Reiner [Hg.], S. 133 – 144 a.a.O.
- Schroeder, Friedrich Christian (2010): Symbolisches Strafrecht – symbolische Straftaten. In: Herzog, Felix; Neumann Ulfrid [Hg.], S. 617 – 624 a.a.O.
- Schubert, Ernst; Vogtherr, Thomas (2007): Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter. Darmstadt
- Schulze, Reiner [Hg.] (2008): Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung. Münster, 1. Aufl.
- Schwarzenegger, Christian (1992): Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Züricher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich. Freiburg i. Br.
- Schwind, Hans Dieter (2008): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg u.a., 18. Aufl.
- Sessar, Klaus (2010): Kriminalitätseinstellungen und sozialer Wandel. Gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit Forschung zur Verbrechensfurcht und Punitivität. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 5/10 Jg. 93., S. 361 – 381
- Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Wiesbaden 2. vollständig überarbeitete Aufl.

Steinberg, Georg [Hg.] (2008): Recht und Macht. Zur Theorie und Praxis von Strafe; Festschrift für Hinrich Rüping zum 65. Geburtstag. München

Strafverteidigervereinigung [Hg.] (2007): Wieviel Sicherheit braucht die Freiheit? 30. Strafverteidigertag 2006. Berlin 1. Aufl.

Streng, Franz (2002): Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. Stuttgart, 2. Aufl.

Streng, Franz (2004): Strafzumessungsvorstellungen von Laien. Grundlagen für eine Kriminalpolitik jenseits des politisch publizistischen Verstärkerkreislaufs. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 87., S. 127 – 145

Streng, Franz (2007 a): Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese. In: Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg – Martin; Albrecht, Hans – Jörg [Hg.], S. 65 – 92 a.a.O.

Streng, Franz (2007 b): Idee und Wirklichkeit des Strafzweckesinsatzes. Perspektiven eines demokratischen Strafrechts. In: Strafverteidigervereinigung [Hg.] S. 59 – 80 a.a.O.

Streng, Franz (2009): Vom Zweckstrafrecht zum Feindstrafrecht? Überlegungen zu den Auswirkungen des neueren Sicherheitsdenkens auf ein demokratisches Strafrecht. In: Vormbaum, Thomas [Hg.], S. 181 – 202 a.a.O.

Stucki, Ingrid (2007): Wie entstehen Moral- und Strafurteile bei Laien? Der Einfluss von rationalen und intuitiven Prozessen auf die Beurteilung von Normbrüchen ; empirische Überprüfung eines Zwei – Prozess – Modells der Moral und des Strafens. Hamburg

Terlinden, Sven (2009): Von der Spezial- zur positiven Generalprävention. Eine dogmengeschichtliche Rekonstruktion der deutschen Straftheoriendebatte im späten 20. Jahrhundert. Hamburg

"Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500 - 2000". : gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive (2002). Koblenz Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

Vormbaum, Thomas (1998) [Hg.]: Strafrechtsdenker der Neuzeit, Baden Baden, 1. Aufl.

Vormbaum, Thomas [Hg.] (2009): Kritik des Feindstrafrechts. Berlin

Wadle, Elmar (2002 a): Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reiches (1532). Strafrechtspflege zwischen Tradition und Fortschritt. In: "Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500 - 2000", S. 64 – 78 a.a.O.

- Wadle, Elmar (2002 b): Zur Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung. In: Schlosser, Hans [Hg.], S. 9 – 31 a.a.O.
- Walter, Michael (2009): Über Medien als Kriminalpolitiker. Staatliche Kriminalprävention und Medien. In: Rode, Irmgard [Hg.], S. 27 – 42 a.a.O.
- Walter, Michael (2010): Verfeinerung der Prognoseinstrumente in einer neuen Kontrollkultur In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 3/2010 , Jg. 21 S. 244 – 249
- Walter, Michael; Kania, Harald; Albrecht, Hans Jörg (Hg.) (2004): Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung. Münster
- Weitzel, Jürgen [Hg.] (2002): Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter. Köln
- Weitzel, Jürgen (2007): Der Strafgedanke im frühen Mittelalter. In: Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen [Hg.], S. 21 – 36 a.a.O.
- Wessel, Johannes; Beulke, Werner (2009): Stafrecht Allgemeine Teil. Die Straftat und ihr Aufbau. Heidelberg, 39. Aufl.
- Willoweit, Dietmar (2002): Die Expansion des Strafrechtes in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Schlosser, Hans [Hg.], S. 331 – 354 a.a.O.
- Willoweit, Dietmar (2007): Rache und Strafe, Sühne und Kirchenbuße. Sanktion für Unrecht an der Schwelle zur Neuzeit. In: Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen [Hg.], S. 37 – 58 a.a.O.
- Windzio, Michael; Simonson Julia; Pfeiffer Christian; Kleimann Matthias (2007): Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? KFN Hannover, Forschungsbericht 103 URL: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb103.pdf> [4.10.2010]
- Wolff, Jörg (2008): Unrecht in der bildenden Kunst der frühen Neuzeit. Das Böse als versteckte Botschaft des Barock - Ein Essay. In: Steinberg, Georg [Hg.], S. 271 – 293 a.a.O.

Internetquellen:

<http://www.ard.de/intern/basisdaten/mediennutzung/zeitbudget>; Zugriff am 30.10.2010

<http://www.bild.de/BILD/regional/muenchen/aktuell/2010/11/06/brunner-totschlaeger-markus-s/liebes-briefe-in-den-knast.html>; Zugriff am 7.11.2010

<http://www.bild.de/BILD/politik/2010/10/20/sicherungsverwahrung-kabinett-beschliesst-haertere-strafen/fuer-sex-taeter.html>; Zugriff am 8.11.2010

<http://www.bild.de/BILD/politik/2010/08/06/sicherungsverwahrung-koalition-streitet-ueber-umgang-mit/strafstaetern-polizei-fordert-gewalttaeter-gehoren-hinter-gitter.html>; Zugriff am 10.11.2010

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20010124_1bvr262395.html; Zugriff am 31.10.2010

<http://forum.spiegel.de/printthread.php?t=8574&pp=40>; Zugriff am 7.11.2010

www.kfn.de

<http://www.tuillmenau.de>

Gesetzestexte:

Nomos Gesetze Strafrecht 17. Auflage Stand 7. August 2008

Walhalla Verlag: Handbuch Strafvollzug der Länder Stand 2008

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift